Soldan MOOT

soldanmoot.de

BUNDESWEITER MOOT COURT-WETTBEWERB FÜR STUDIERENDE DEUTSCHER JURAFAKULTÄTEN

Rückblick auf den 2. Soldan Moot in Hannover

09. bis 11. Oktober 2014

Inhalt

Fakten.....S. 3
Presseerklärungen.....S. 5
2. Anwaltskonferenz.....S. 8
Ergbnisse des Wettbewerbs.....S. 9
Feedback der Teilnehmer.....S. 10
Impressionen.....S. 11
Termine 2015.....S. 16

Beste Klageschrift, Hannover II.....S. 17
Zweitbeste Klageschrift, Berlin.....S. 38
Zweitbeste Klageschrift, Hamburg.....S. 63

Beste Klageerwiderung, Potsdam.....S. 80
Beste Klageerwiderung, Bielefeld I.....S. 97
Beste Klageerwiderung, Leipzig II.....S. 114

Fakten

- 16 Teams

- Berlin (Humboldt Universität)
- Bielefeld I
- Bielefeld II
- Bucerius Law School
- Hamburg
- Hannover I
- Hannover II
- Halle I
- Halle II
- Köln
- Leipzig I
- Leipzig II
- Potsdam
- Regensburg
- Würzburg I
- Würzburg II

- **65 Wettbewerbsteilnehmer**
  - 16 Klageschriftsätze
  - 16 Klageerwiderungen

- **46 Mitwirkende Praktiker**

- **35 mündl. Verhandlungen**
  - In den Räumen der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover
  - Halbfinals und Finale im Landgericht Hannover

Presseerklärungen

Soldan Stiftung

Bucerius Law School verteidigt beim diesjährigen Soldan Moot den 1. Platz aus dem Vorjahr

Hannover, im Oktober 2014*****Nach drei spannenden Tagen hat sich im Finale des 2. Soldan Moot am 11. Oktober 2014 vor dem Landgericht Hannover das Team der Bucerius Law School aus Hamburg auf der Beklagtenseite gegen das Team der Universität Halle durchgesetzt. Damit haben Pia Richter, Christoph Fuchs, Fabian Kunkel und Finn Hoffmann für die Bucerius Law School den Erfolg aus dem Vorjahr wiederholen können. Überreicht wurde der Soldan-Preis für den Final-Sieg auf dem abendlichen Empfang des Anwalts- und Notarverein Hannover e.V. in den Räumen des Landgerichts von Manfred Wissmann, Vorsitzender der Hans Soldan Stiftung. In diesem Jahr mussten sich die Teams mit einer Mandatsniederlegung zur vermeintlichen Unzeit aufgrund einer Interessenskollision auseinandersetzen. Die mündliche Verhandlung simulierte eine Einzelrichterverhandlung der (fiktiven) 1. Zivilkammer des Landgerichts Hannover. Geleitet wurde die Verhandlung vom Vorsitzenden Richter der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover Dr. Matthias Kannengießer.**

Der Preis der Bundesrechtsanwaltskammer für die beste Klageschrift ging an das Team der Universität Hannover (II). Platz zwei belegten punktgleich die Teams der Humboldt Universität Berlin und der Universität Hamburg. Den DAV-Preis für die

beste Klageerwiderung teilten sich in diesem Jahr die Teams der Universität Potsdam, der Universität Bielefeld (I) und der Universität Leipzig (II). Mit dem Preis für das beste Plädoyer, verliehen vom Deutschen Juristen-Fakultätentag, wurden Fabian Kunkel, Pia Richter sowie Philipp Pierre Rischert ausgezeichnet.

“Wir haben im Halbfinale und im Finale spannende Plädoyers erlebt. Am Ende hat das Team den Sieg davongetragen, das mit Willensstärke, guter Rhetorik und glänzenden Reaktionen auf überraschende Einwände die spezielle anwaltliche Vorgehensweise vor Gericht am besten und überzeugendsten verkörpert hat”, erklärt Manfred Wissmann, Vorstand der Hans Soldan Stiftung.

Der Soldan Moot Court zur Anwaltlichen Berufspraxis (kurz Soldan Moot) ist ein bundesweiter Moot Court Wettbewerb für Studierende deutscher Jurafakultäten. Er wird von der Hans-Soldan-Stiftung, der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen Anwaltverein

(DAV) und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJT) veranstaltet. Die wissenschaftliche und organisatorische Verantwortung der Durchführung des Wettbewerbs obliegt Professor Dr. Christian Wolf, Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA), Hannover.

Thematisch wird jedes Jahr ein Fall behandelt, der den Studierenden auch wichtige Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts vermittelt. Zugleich wird den Studierenden die zentrale Rolle des Rechtsanwalts für den Rechtsstaat ins Bewusstsein gerufen.

Anhand eines fiktiven Falls wird ein deutsches Gerichtsverfahren simuliert, bei dem die Teilnehmer als Interessensvertreter einen Fall rechtlich analysieren, Beweismittel würdigen und Rechtsmeinungen formulieren sollen. Dabei sollen sie sich auch mit den Gegenargumenten auseinandersetzen und das Gericht schließlich von ihrer Position überzeugen. Neben juristischen Kenntnissen sollen Studierende auch sogenannte „Soft-Skills“ wie freie Rede, Argumentationskultur und Teamwork erlernen.

Beurteilt werden die von den Studierenden erbrachten Leistungen in den Vorrunden von zwei Volljuristen, im Halbfinale und Finale von drei Juroren (ebenfalls Volljuristen). Zusätzlich werden sowohl die Einzelleistung der Plädierenden, als auch die Teamleistung bewertet. Die Juroren vergeben ihre Punkte unabhängig voneinander.

Zweiter Hans Soldan Moot Court zieht positives Ergebnis

Fall aus der Anwaltspraxis hervorragend von den Studenten gelöst
Veranstalter hoffen für 2015 auf noch mehr Teilnehmer im dritten Durchgang

Hannover, den 13. Oktober 2014. Mit dem zweiten Hans Soldan Moot Court zur Anwaltlichen Berufspraxis hatten Studierende aus 16 Teams aus ganz Deutschland ein ambitioniertes Projekt in Angriff genommen. Es galt Klageschriften, Klageerwiderungen sowie Plädoyers zu entwickeln; Aufgaben die zur klassischen Tätigkeit des Rechtsanwaltes gehören. Welche sich mit der Frage auseinandersetzten, ob eine Kanzlei zu Recht ein Mandat kurz vor der mündlichen Verhandlung niederlegen darf, weil der Mutterkonzern der gerade fusionierten Rechtsanwaltspartnerschaft mit beschränkter Haftung (LLP) an einem anderen Standort den Mutterkonzern des Prozessgegners des ursprünglichen Mandanten vertritt.

Der Bearbeitungsschwerpunkte lag hierbei im Anwaltlichen Berufsrecht, genauer der Interessenkollision i.S.d. § 43a BRAO.

Problemkreise, mit denen sich Studierende während der universitären Ausbildung regelmäßig nicht befassen und die auch im Referendariat nicht vorkommen. Fragen, die sich aber sicher in der Beratungspraxis immer wieder stellen und zeigen, wie spannend das Berufsrecht sein kann. Alle 16 Studententeams von 13 Universitäten arbeiteten über Monate hinweg an der Problematik, um schließlich beeindruckende Überzeugungsarbeit bei der Austragung des Wettbewerbs in Hannover zu leisten. Oft fiel es den Juroren (gestandene Hochschullehrer, Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte) schwer, sich für einen Sieger zu entscheiden. Die Wettbewerbsrichter, welche die Verhandlungen leiteten, ohne selbst bewerten zu müssen (dieser Modus bewährte sich zum zweiten Mal), waren voll des Lobes und konstruktiver Kritik hinsichtlich der Plädierleistung der Studierenden.

Man merkte den Teams die Spannung und Erleichterung an, als im großen Schwurgerichtssaal des Landgerichts Hannover die vier Sieger der Vorrunde verlesen wurden, welche sodann im K.O.-System in Verhandlungsräumen des Landgerichts gegeneinander antraten.

>>Insgesamt können wir auf einen gelungenen Wettbewerb zurückblicken, von organisatorischer Seite hat alles gut geklappt. Einige Kapazitäten haben wir in Hannover noch, es wäre schön, wenn sich 2015 noch mehr Teams beteiligten um die Veranstaltung noch lebendiger zu machen.<< zieht der Geschäftsführende Direktor des Instituts- für Prozess- und Anwaltsrecht, Professor Dr. Christian Wolf, der mit der Durchführung beauftragt worden ist, ein positives Fazit.

2. Anwaltskonferenz

Soldan MOOT

Ablaufplan 2014

Donnerstag, 09.10.2014

2. Hannoveraner Anwaltskonferenz, 15.00 Uhr, Saal I / 201 - Conticampus

Moderation: Tobias Freudenberg, *Schriftleitung NJW*

15.00 Uhr – Begrüßung: Professor Dr. Christian Wolf, *Hannover*

15.15 Uhr – Professor Dr. Christoph Teichmann, *Würzburg*
Die Anwalts-LLP im Rechtsverkehr, mit anschließender Diskussion

16.05 Uhr – Dr. Ulrich Wessels, *Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm*
Die Kanzleiwechsler Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – Folgen für die Berufspraxis, mit anschließender Diskussion

16.55 Uhr – Kaffeepause

17.15 Uhr – Rechtsanwalt Dr. Bernd Mayer, *Managing Partner Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom LLP, München*
Interessenskonflikte in Großkanzleien - Policy und Konfliktmanagement, mit anschließender Diskussion

18.05 Uhr – Rechtsanwalt Dr. Christoph Knauer, *Ufer | Knauer, München:*
Der Straftatbestand des Parteiverrates, mit anschließender Diskussion

19.00 Uhr – Willkommensempfang im 14. Stock des Conti Hochhauses

Ergbnisse

(Soldan Preis)

1. Platz bei den mündl. Verhandlungen: Bucerius Law School

Halbfinalisten: Universität Regensburg, Universität Halle (I), Universität zu Köln

(Preis der Bundesrechtsanwaltskammer)

1. Platz, Klage: Universität Hannover (II)

punktgleich auf dem 2. Platz: Humboldt Universität Berlin und Universität Hamburg

(DAV Preis)

Punktgleich auf dem 1. Platz, Klageerwiderung: Universität Potsdam, Universität Bielefeld (I) sowie die Universität Leipzig (II)

Preis des Deutschen Juristen-Fakultätentags für die besten Plädierenden

Fabian Kunkel, Pia Richter sowie Philipp Pierre Rischert

Feedback 2014

Über die Hälfte aller Teilnehmer haben am letzten Tag in einem 3-seitigen Fragebogen Rückmeldung hinsichtlich der Qualität der Veranstaltung gegeben. Die folgenden Durchschnittswerte sind im ermittelt worden:

Die Austragung des Wettbewerbs

Fairness der mündlichen Verhandlung: **5,3** Punkte von 7,0 Punkten

Realitätsnähe der mündlichen Verhandlung: **4,9** Punkte von 7,0 Punkten

Vereinbarkeit mit dem Studium: **5,3** Punkte von 7,0 Punkten

Angemessenheit der Zeit für die schriftlichen Ausarbeitungen: **6,3** Punkte von 7,0 Punkten

Nützlichkeit der website www.soldanmoot.de: **5,4** Punkte von 7,0 Punkten

Schwierigkeitsgrad des Falles (wobei 1 zu leicht, 7 zu schwer, 4 angemessen): **3,9 Punkte**

Rahmenbedingungen des Wettbewerbs

Hatten sie Gelegenheit mit Praktikern in Kontakt zu treten: **5,4** Punkte von 7,0 Punkten

Hat Ihnen das Rahmenprogramm zugesagt: **6,2** Punkte von 7,0 Punkten

Waren Sie mit der Verpflegung zufrieden: **6,3** Punkte von 7,0 Punkten

Weiterhin wurden 29 der befragten Teilnehmer von einem Coach betreut, 2 nicht, 2 machten hierzu keine Angabe. 12 der Teilnehmer gaben an, dass an ihrer Universität Anwaltsrecht gelehrt wird, 17 der Teilnehmer verneinten und 4 machten hierzu keine Angabe.

Impressionen 2014

Teilnehmer und Praktiker versammeln sich vor dem Wettberwerb um an der 2. Hannoverschen Anwaltskonferenz teilzunehmen.

Die Themen der Vortragenden sind auf die Rechtsprobleme des Falles 2014 zugeschnitten und ermöglichen einen abstrakten Diskurs vor Beginn des Wettberwebs.

oben Teilnehmer verhandeln vor Praktikern den fiktiven Fall zum Berufsrecht. Ein Teil der Verhandlungen wurde im jüngst eröffneten Moot Court Raum der Jursitischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover geführt.

unten Teilnehmer versammeln sich vor der Verkündung der Halbfinalisten vor dem Schwurgerichtssaal im Landgericht Hannover.

Teilnehmer, Richter und Juroren versammeln sich im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Hannover. Professor Dr. Christian Wolf gibt die Halbfinalisten bekannt. Es folgt die Auslosung der Kläger- und Beklagtenposition für die Halbfinalpaarung.

Die Halbfinals und Finals werden von den Teams Regensburg, Köln, Halle und Bucerius Law School auf hohem Niveau ausgetragen.

Die Entscheidung fällt den Juroren schwer, doch die Finalpaarung wird gegen 17:00 Uhr im Schwurgerichtssaal verkündet.

Bucerius Law School gegen die Universität Halle.

Auf Einladung des Rechtsanwalts- und Notarvereins Hannover e.V. wird in gelöster Atmosphäre die Preisverleihung durchgeführt.

Termine 2015

Ausgabe des Soldan Moot | Falles
29. Juni 2015

Einreichen der Klageschrift
03. August 2015, 24:00 Uhr

Einreichen der Beklagtenschrift
07. September 2015, 24:00 Uhr

Mündliche Verhandlungen in Hannover
08. - 10.10.2015

Beste Klageschrift

1 Platz, Universität Hannover (II)

SCHLAU UND FAIR

Rechtsanwälte - Dr. Gerhard Schlau - Friedrich Fair
Kolonnenstraße 30C, 10829 - Berlin
Berlin PR477

Landgericht Berlin

Tegeler Weg 17-21

10589 Berlin

K L A G E

der Meisterbauer GmbH, Hausbaustraße 3a, 30873 Backsteinhausen, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Walter Bauer, in der Hausbaustraße 3a, 30873 Backsteinhausen.

- **Klägerin** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schlau und Fair, Kolonnenstraße 30C, 20829 Berlin

g e g e n

Großmuth Wankelmuth & Partners LLP, Companies House, London, 345 Oxford Street, W1C1BY - Company No. 1337 1987 2105, vertreten durch den Geschäftsführer Michel Jordan, wohnhaft in Belgravia Square 12, London

- **Beklagte** -

wegen: Zahlung und Feststellung

Vorläufiger Streitwert: € 63.3400,00

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

1. festzustellen, dass die Beklagte der Klägerin alle zusätzlichen Kosten zu ersetzen hat, die dieser durch den Umstand entstehen werden, dass die Beklagte ihr Mandat in dem Rechtsstreit gegen die Hammer Beton GmbH gegenüber der Klägerin am 25. Juni 2014 gekündigt hat;

2. festzustellen, dass die Klägerin aufgrund der Mandatskündigung der Beklagten vom 25. Juni 2014 berechtigt war, an ihrer Stelle die Kanzlei Schlau und Fair zu einem Stundensatz von € 350,00 zur Fortsetzung des Mandats zu mandatieren.

Für den Fall, dass die Beklagte im Rahmen eines schriftlichen Vorverfahrens ihre Verteidigungsbereitschaft nicht rechtzeitig anzeigen sollten, beantragen wir

den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung

1. Die Klägerin verlangt Schadensersatz für alle bisher geleisteten Zahlungen und alle entstandenen und entstehenden Kosten. Streitig ist die Niederlegung des Mandats der Klägerin durch die Beklagte in einem Prozess gegen die Hammer Beton GmbH, das am Landgericht Hannover anhängig ist. Weiterhin verlangt die Klägerin Feststellung, dass die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Anwaltskosten für die Erstellung eines ersten Schriftsatzentwurfes hat.

I. Sachverhalt

2. Die Klägerin ist eine auf den Einbau von Brandmeldesystemen spezialisierte Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH.

3. Die Beklagte ist eine Sozietät mit Sitz in London. In Deutschland wird sie an den Standorten Berlin und München von den Prokuristen Dr. Heinz Brommberg, Jan Wankelmuth LL.M. und Prof. Dr. Volker Grohmer vertreten. Entstanden ist die Beklagte aus einer Fusion der Kanzleien Großmuth und Wankelmuth im Jahre 2014.

4. Vor der Fusion der Beklagten, vertrat die Kanzlei Wankelmuth die Klägerin mehrere Jahre in verschiedenen Prozessen. Im Rechtsstreit gegen die Hammer Beton GmbH (LG Hannover, Az. 15 O 12/11) prozessieren die Parteien seit drei Jahren wegen angeblich fehlerhaft eingebauter Brandmeldesystemen in einem Bürokomplex in der Innenstadt Hannovers. Das komplizierte Verfahren kostete die Klägerin bis dato rund € 175.000, was für die mittelständische Klägerin eine erhebliche Belastung darstellt.

Beweis: Briefverkehr zwischen den Parteien, **Anlagen K2, K3** der Fallakte.

5. Die Kanzlei Großmuth beriet das amerikanische Bauunternehmen Incredible Huge Industries USA AG bei der Übernahme der Prozessgegnerin der Klägerin, Hammer Beton. Diese Übernahmeverhandlungen fanden in den drei Wochen vom 14. April bis zum 5. Mai 2014 statt.

Beweis: Brief des Geschäftsführers der Incredible Huge Industries USA AG an Großmuth, **Anlage K7** der Fallakte.

6. Bei der Übernahme der Hammer Beton GmbH war der Incredible Huge Industries USA AG bekannt, dass die Kanzlei Wankelmuth die Klägerin vertritt. Da sie die Beklagte als Prozessvertreterin für sich und die Hammer Beton GmbH auswählte, forderte sie die Beklagte auf, das Mandat der Klägerin niederzulegen.

7. Nachdem die Incredible Huge Industries USA AG die Hammer Beton GmbH akquirierte, bat sie die Beklagte, unter Hinweis auf den Prozess der Klägerin gegen die Hammer Beton GmbH auf, eine Lösung zu finden. Damit wollte sie eine Mandatierung der Beklagten für die Rechtsberatung der Hammer Beton GmbH in die Wege leiten. Zwanzig Tage nach diesem Brief erklärte Dr. Brommberg für die Beklagte die Mandatsniederlegung in Sachen der Klägerin gegen Hammer Beton. Mit dieser Erklärung forderte sie die Klägerin auf, weiter ausstehende Kosten in Höhe von € 27.500,00 zu begleichen.

Beweis: Brief der Beklagten an die Klägerin, **Anlage K12** der Fallakte.

8. In diesem Brief empfahl die Beklagte der Klägerin, sich für eine weitere Prozessvertretung an die Kanzlei Dr. Winter zu wenden. Diese Empfehlung wurde damit begründet, dass Rechtsanwalt Dr. Winter bis zu seinem Ausscheiden bei der Beklagten ein Jahr zuvor an dem Fall mitgearbeitet hat und mit der Materie bestens vertraut sei.

9. Herr Dr. Winter teilte der Klägerin im Schreiben vom 30. Juni 2014 jedoch mit, dass seine Beteiligung im Prozess gegen Hammer Beton bereits eine geraume Zeit zurückliegen würde. Außerdem war Dr. Winter bei der Beklagten als Associate eingestellt und als solcher nur mit einzelnen Teilaspekten des Falls befasst, sodass von Kenntnis der Einzelheiten nicht ausgegangen werden kann. Weiter war die jetzige Partnerin von Herrn Dr. Winter, Frau Katharina Imalse, vor ihrer Selbstständigkeit bei der Prozessbevollmächtigten der Hammer Beton GmbH in dem Rechtsstreit mit der Klägerin, nämlich der Kanzlei Mau & Mau, beschäftigt.

Beweis: Brief von Herrn Dr. Winter an die Klägerin, **Anlage K14** der Fallakte.

10. Aufgrund dieser Tatsachen hat sich die Klägerin gegen die Mandatierung der Kanzlei Dr. Winter und für die Konsultierung der Kanzlei Schlau & Fair entschieden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit der Feststellungsklage

11. Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 23 ZPO.

12. Weiterhin ist auch das Feststellungsinteresse hinsichtlich der Klageanträge gegeben. Die Klägerin muss mit dem Eintritt künftiger Schäden rechnen, für die aufgrund einer nicht vorhersehbaren Zeitspanne des Verfahrens die Einrede der Verjährung droht.

vgl. Becker-Eberhard, in: MünchKomm-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 256, Rn. 40; BAG NJW 2011, 701.

13. Ein etwaiger Verzicht der Verjährung, der das Feststellungsinteresse möglicherweise entfallen lassen könnte, liegt hier nicht vor. Vorliegend haben lediglich die persönlich haftenden Rechtsanwälte auf die Verjährung verzichtet. Die Beklagte tat dies jedoch nicht.

Beweis: Mandatierungsschreiben der Kanzlei Schlau und Fair an die Klägerin, **Anlage K18** der Fallakte.

14. Weiterhin besteht das Feststellungsinteresse aufgrund fehlender alternativer Rechtsschutzmöglichkeiten. So hat zwar grundsätzlich eine Leistungsklage Vorrang, ist hier jedoch keine Möglichkeit. Die Leistungsklage kommt in Betracht, wenn der Kläger sein Leistungsziel genau benennen kann und deshalb auf Leistung oder Unterlassung klagen kann.

vgl. Becker-Eberhard, in: MünchKomm-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 256, Rn. 49.

15. Vorliegend kann das Leistungsziel nicht genau benannt werden. Die Klägerin klagt auf die Erstattung aller entstandener und noch entstehenden Mehrkosten, kann diese aber noch nicht endgültig benennen.

16. Die Stunden, deren Aufwand zu entschädigen ist, sind noch nicht abgerechnet. Außerdem ist eine Vorlage bisheriger Zeiterfassung nicht zumutbar, da die Beklagte nunmehr die Gegnerin, die Hammer Beton GmbH, vertritt und aus Zeiterfassungen Prozessstrategien ablesbar sind.

2. Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten aus § 627 Abs. 2 BGB

17. Der Haftungstatbestand des § 627 Abs. 2 S.2 BGB ist vollumfänglich erfüllt. Die Beklagte hat das Mandat zur Unzeit und entgegen § 627 Abs. 2 S. 1 BGB ohne wichtigen Grund gekündigt.

a. Bestehen eines Rechtsverhältnisses

18. Es handelte sich bei dem **Rechtsverhältnis** zwischen der Klägerin und der Beklagten um einen echten Rechtsbesorgungsvertrag – einen (typischen) Dienstvertrag i.S.d. § 627 Abs. 1 BGB. Der echte Rechtsbesorgungsvertrag ist ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 675 BGB und kein auf Dauer angelegtes Dienstverhältnis.

vgl. BGH NJW 2011, 3575 (3576); Preis, in: Staudinger, 1. Aufl., 2012, § 627, Rn. 15-17.

19. Die Beklagte hatte die berufstypische Pflicht zu rechtlichem Beistand in Sinne des § 3 Abs. 1 BRAO übernommen und sich gegenüber der Klägerin durch den Vertrag dazu verpflichtet, eine selbständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art in Wahrnehmung der Vermögensinteressen des Mandanten auszuführen

vgl. zur Geschäftsbesorgungsformel der Rechtsprechung BGHZ 45, 223 (228); zu den einzelnen charakteristischen Merkmalen Martinek, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung, 2012, § 675, Rn. 9ff.

b. Dienst höherer Art

20. Das vorliegende anwaltliche Mandat ist ein Auftrag zu einem **Dienst höherer Art** gemäß § 627 Abs. 2 BGB. Dienste höherer Art setzen ein überdurchschnittliches Maß an Fachkenntnissen, Kunstfertigkeit oder wissenschaftlicher Bildung, eine hohe geistige Fantasie oder Flexibilität voraus. Maßgeblich ist bei diesen Diensten, dass ein persönliches Vertrauen vorliegt, dass sich nicht ausschließlich auf die sachliche Kompetenz erstreckt.

vgl. BGH NJW 1999, 276, 277; BGH NJW 2005, 2543.

21. Bei einem anwaltlichen Mandat handelt es sich um einen Komplex von Dienstleistungen, die vom Anwalt selbstständig geplant und abgewogen werden müssen und deren Sinnhaftigkeit oder Aussichtsreichtum der Mandant im Allgemeinen nicht beurteilen kann. Der Anwalt ist also in der konkreten Ausführung seines Auftrages weitgehend frei soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht anders verpflichten.

vgl. OLG Düsseldorf BB 1987, 2187; Mennemeyer, in: Fahrendorf/ Mennemeyer/Terbille, Rn. 11.

c. Kündigung zur Unzeit

22. Der Tatbestand der „**Kündigung zur Unzeit**“ i.S.d. § 627 Abs. 2 BGB ist erfüllt. Durch die Kündigung der Beklagten konnte die Klägern erst am 01.07.2014 - 14 Tage und damit unmittelbar vor den mündlichen Verhandlungen am 14.07.2014 - die Kanzlei Schlau & Fair zur

Weiterverfolgung des Verfahrens beauftragen, so dass die Einarbeitung in das Verfahrens aufgrund des späten Einstiegs einen erheblichen Aufwand darstellt.

23. Eine „Kündigung zur Unzeit“ liegt vor, wenn das Mandat im bzw. unmittelbar vor einem Termin zur mündlichen Verhandlung oder kurz vor dem Ablauf wichtiger Fristen niedergelegt wird.

    vgl. BAG AP § 242, Kündigung Nr. 13; Mennemeyer in: Fahrendorf/ Mennemeyer/Terbille, Rn 1025.

24. Die Beklagte hat der Klägerin die Kündigung erst am 25.06.2014 – ca drei Wochen vor den mündlichen Verhandlungen am 14.07.2014 – bekannt gegeben.

25. Die Beklagte hat weiterhin die Mandatierung einer neuen Prozessvertreterin verzögert, indem sie nicht realisierbare Empfehlungen aussprach. So hat sie der Klägerin wegen angeblicher zurückliegender Beteiligungen die Kanzlei Dr. Winter empfohlen. Die Beklagte hatte allerdings außer Acht gelassen, dass dessen Partnerin Frau Imalse zuvor bei der Kanzlei Mau & Mau angestellt war. Mau & Mau vertretet in einem anderen Verfahren die Prozessgegnerin der Klägerin – das Unternehmen Hammer Beton. Ein Vertrauensverhältnis konnte aufgrund dieses Umstandes nicht zustande kommen. Die Mandatierung der Kanzlei Dr. Winter und Partner in der Angelegenheit gegen das Unternehmen Hammer Beton war also keine Option für die Klägerin.

26. Zusätzlich hatte die Klägerin nur 14 Tage Zeit, um eine Vertretung für die mündliche Verhandlung in einem Prozess zu suchen, der schon über drei Jahre anhängig ist. Drei Jahre des Prozessierens haben die Klägerin bereits € 175.000,00 nur an Anwaltshonoraren gekostet und entwickelten sich zu einem sehr komplizierten Verfahren.

27. Ein solch kompliziertes Verfahren soll nun von der neuen Prozessvertretung der Klägerin innerhalb von 14 Tagen effektiv vorbereitet werden. Dabei muss die neue Klägervertreterin umfangreiche Prozessunterlagen berücksichtigen, die ohne Anhänge bereits 3.000 Seiten umfassen. Zudem muss eine Stellungnahme auf ein 1.200 Seiten starkes Gutachten des Gerichts erstellt

werden. Die Beklagte hatte den 01.07.2014 als Frist dafür gesetzt, um die Stellungnahme bei Gericht einzureichen und der Gegenseite so eine angemessen Reaktionszeit einzuräumen.

28. Innerhalb von 14 Tagen diese Menge an juristischem Aufwand zu bewältigen, kombiniert mit der Suche nach einem Gutachter, der geeignet ist, scheint schier unmöglich.

29. Die Beklagte hat selbst mit ihrem erfahrenen Brandsachverständigen Dr. Denk in insgesamt 25 Tagen vom 20. April, an dem die Beklagte das Gutachten erhielt bis zum 15. Mai nur zu 20 von 35 Unterpunkten in einem ersten Entwurf ihres Schriftsatzes Stellung nehmen können.

d. Kein Wichtiger Grund

30. Es liegt auch **kein wichtiger Grund** für die unzeitige Kündigung gem. § 627 Abs. 2 S.1 BGB vor. Die Beklagte begründet ihre Kündigung zur Unzeit damit, dass sie seit dem 01. Juni 2014 Teil des internationalen Verbundes GWP LLP ist. Die Prozessgegnerin der Klägerin, das Unternehmen Hammer Beton, wurde von einem langjährigen Mandanten der New Yorker Kanzlei der Beklagten aufgekauft. Bei dieser Übernahme hatte die New Yorker Kanzlei unter anderem bei einer Due Diligence Prüfung beratend mitgewirkt. Die GWP LLP hat nun aufgrund ihrer Conflict of Interest Policy die Pflicht das Mandat der Beklagten niederzulegen, um widerstreitende Interessen zu vermeiden.

31. Unter anderem ist ein wichtiger Grund i.S.d. § 627 Abs. 2 gegeben, wenn das Berufsrecht eine Pflicht zur unverzüglichen Mandatsbeendigung statuiert.

> vgl. BVerfGE 108, 150; Henssler, in: Münchener Kommentar-BGB, 6. Aufl. 2012, § 627, Rn. 36.

32. Zwar liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 627 Abs. 2 BGB vor, wenn das Berufsrecht eine unverzügliche Mandatsbeendigung vorschreibt. Zum Zeitpunkt der Kündigung ist allerdings unter der Berücksichtigung der zeitlichen Umstände und der räumlichen Trennung der New Yorker und der Deutschen Kanzlei kein Interessenkonflikt gegeben bzw. liegt kein Verbot der Vertretung aufgrund widerstreitender Interessen i.S.d. § 43a Abs. 4

BRAO i.V.m. § 3 BORA vor. Vielmehr hat die Beklagte das Mandat zu der Klägerin nur gekündigt, weil ihr eine Vertretung von Hammer Beton lukrativer erschien.s

33. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein und derselbe Rechtsanwalt Kläger und Beklagten im gegensätzlichen Interesse vertritt - das Vertretungsverbot nach § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 BORA greift ein.

vgl. BGH, NstZ 1982, 331, 332; OLG Düsseldorf, NVZ 2003, 297.

34. Die Erstreckung des Verbots auf Sozien oder die Sozietät hat der Gesetzgeber bewusst unterlassen. Es ist daher nicht möglich, durch Auslegung oder Analogie den § 43a Abs. 4 BRAO dahin zu verstehen, dass (auch) die Sozietät Normadressat sei. Für andere Anwälte, die mit demjenigen, der den Mandanten unmittelbar „vertritt", in einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbunden sind (Sozietät), gilt das gesetzliche Verbot demgemäß nicht.

vgl. Grunewald, AnwBl 2006, 13; Maier-Reimer, NJW 2006, 3601, 3602; Offermann-Burckart, AnwBl 2008, 446, 452; vgl. weiter die Sozietätswechsler-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.7.2003 – Danach ist § 3 Abs. 2 S.1 BORA, wonach das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen ausnahmslos auch für die Mitglieder von Sozietäten gilt, für verfassungswidrig erklärt worden.

35. Dies gilt vor allem, wenn sie – an verschiedenen Standorten – räumlich getrennte Büros haben und auch durch elektronische Informationsbarrieren (sog. Chinese Walls) sicherstellen, dass Informationen des einen Mandanten nicht zu dem Anwalt kommen können, der die andere Seite vertritt.

vgl. Maier-Reimer, NJW 2006, 3601, 3602; Offermann-Burckart, AnwBl 2008, 446, 452.

36. Ferner wird der Tatbestand des § 43a Abs. 4 BRAO insofern eingeschränkt, als er verlangt, dass ein Interessenkonflikt im konkreten Fall auch tatsächlich vorliegen müsse, also zum Zeitpunkt der Tat. Es kommt daher für die Beurteilung der Interessen frühestens auf den Zeitpunkt an, zu dem der Dienst für die zweite Partei begonnen wird.

vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2002, 3561 (3563).

37. Zugleich folgt daraus, dass ein Interessenkonflikt, der zwischen den Parteien erst nach dem Abschluss eines Mandats auftritt, keine Vertretung widerstreitender Interessen darstellt. Potenzielle Interessenkonflikte genügen nicht, weil ansonsten in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise an den Anschein einer Interessenkollision geknüpft würde.

vgl. BVerfG, NJW 1988, 194, 195; BVerfG 2003, 2520, 2522; BGH NJW 2012, 2039, 3041, Rn. 14 ff.

38. Ohne Bedeutung ist daher nicht nur, ob die Beklagte früher einmal kollidierende Interessen hatte, sondern auch, dass sie zukünftig kollidierende Interessen haben könnte. Nicht einmal die Vorhersehbarkeit eines Widerstreits begründet ein Tätigkeitsverbot.

vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2002, 3562, 3563.

39. Incredible Huge Industries USA AG hatte am 05.05.2014 Hammer Beton übernommen. Bei der Übernahme hatte die New Yorker Sozietät der Beklagten durch Beratung mitgewirkt bzw. die Interessen von Incredible Huge Industries USA AG bei der Übernahme vertreten. Vor der Übernahme ist eine Due Dilligence Prüfung bei dem Unternehmen Hammer Beton vorgenommen worden, so dass die New Yorker Kanzlei der Beklagten detaillierte Informationen über den Prozessgegner der Klägerin erhielt (Beweis: Analge A7, A8). Zur selben Zeit (05.05.2014) hatte die damalige Kanzlei Wankelmuth noch die Klägerin in dem Verfahren gegen Hammer Beton vertreten.

40. Durch Satzung können Partnerschaften das Verbot der Vertretung widerstreitenden Interessen sozietätsübergreifend gestalten. Diese Maßnahme ermöglicht ausdrücklich die Ermächtigung in § 59 II Nr. 1 lit. E BRAO. Bei der Beklagten existiert eine solche Satzung im Rahmen der Conflict of Interest Policy.

41. Allerdings hatte die Beklagte das Mandat mit der Klägerin am 25.06.2014 gekündigt. Die Conflict of Interest-Policy der Beklagten greift erst mit der Rechtsfähigkeit der LLP durch die Eintragung ins deutsche Handelsregister und damit erst seit dem 01.06.2014. Das Mandat zwischen der New Yorker Kanzlei und dem Mutterunternehmen von Hammer Beton Incredible Huge

Industries USA AG war bereits am 05.05.2014 beendet. Mandate zwischen der Beklagten und Hammer Beton sollten erst in Zukunft, nach der Kündigung des Mandats mit der Klägerin, übernommen werden, was schließlich auch geschah.

42. Es ist nicht nur ohne Bedeutung, dass im Falle einer früheren Fusion der New Yorker und der Deutschen Kanzlei zu einem Interessenkonflikt geführt haben könnte, sondern auch, dass sie zukünftig kollidierende Interessen gehabt hätte, wenn sie das Mandat zu der Klägerin nicht gekündigt hätte und trotzdem mit Hammer Beton zusammen gearbeitet hätte. Denn nicht einmal die Vorhersehbarkeit eines Widerstreits begründet ein Tätigkeitsverbot.

43. Ein Interessenkonflikt der Beklagten liegt daher aufgrund der zeitlichen Abstände zur Kündigung nicht vor.

44. Außerdem sind die beiden Kanzleien bzw. Bürogemeinschaften der Beklagten durch den Atlantischen Ozean räumlich voneinander getrennt. Zusätzlich kann sie durch elektronische Informationsbarrieren (sog. Chinese Walls) sicherstellen, dass Informationen des einen Mandanten nicht zu dem Anwalt kommen können, der die andere Seite vertritt. Damit spricht auch die räumliche Trennung der beiden Kanzleien der Beklagten gegen einen Interessenkonflikt.

45. Vielmehr hat die Beklagte das Mandat aufgrund eines wirtschaftlichen Interesses gekündigt, das keinen wichtigen Grund i.S.d. § 627 Abs. 2 BGB darstellt. Nachdem das New Yorker Büro die Incredible Huge Industries USA AG bei der Übernahme beraten hatte, bot diese dem New Yorker Büro die Vertretung von Hammer Beton an. Hammer Beton war in Prozesse mit einer ganzen Reihe von Baufirmen verwickelt. Wie die Beklagte während der Due Dilligence Prüfung selbst feststellen durfte, wäre die Zusammenarbeit mit Hammer Beton für die Beklagte sehr lukrativ. Aus diesem Grund gab die New Yorker Kanzlei der Deutschen Kanzlei der Beklagten die Weisung, dass Mandat mit der Klägerin auf irgendeine Weise zu beenden. Tatsächlich hatte die Beklagte nur aufgrund der in Aussicht gestellten lukrativen Zusammenarbeit mit Hammer Beton das Mandat mit der Klägerin gekündigt.

46. Diese Tatsache ergeht aus internen Schreiben zwischen der New Yorker Partnerin mit dem Mutterunternehmen von Hammer Beton und an ihren deutschen Partner.

47. Die internen Schreiben belegen die Tatsache, dass der Kanzlei GWP LLP kein Interessenkonflikt vorlag und die Mandatsniederlegung der Klägerin lediglich aus wirtschaftlichem Interesse heraus erfolgte.

48. Unter diesen Umständen liegt daher eine Kündigung zur Unzeit ohne wichtigen Grund i.S.d. § 627 Abs. 2 BGB vor.

e. Rechtsfolge: Schadensersatz nach § 627 Abs. 2 S.2 BGB

49. Kündigt der Dienstpflichtige das Dienstverhältnis zur Unzeit, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist seine Kündigung zwar wirksam, verpflichtet ihn aber nach § 627 II S.2 BGB zur Leistung von Schadensersatz.

vgl. BGH NJW 2002, 2774 (2775); Gaier/Wolf/Göcken, 2. Aufl. 2014, Rn. 159.

50. Der Schaden liegt in der fehlenden Rücksicht auf die Interessen des Dienstberechtigten bei der Wahl des Kündigungszeitpunkts. Folglich richtet sich der Schadensersatzanspruch auf den Ersatz des negativen Interesses, also den Vertrauensschaden.

vgl. Henssler, in: MünchKomm, § 627 Rn. 34.; Mennemeyer in: Fahrendorf/ Mennemeyer/Terbille, Rn. 1036.

51. Dieser Vertrauensschaden schlägt sich in den Mehrkosten nieder, die der Klägerin aufgrund der Kündigung zur Unzeit entstehen.

52. Zudem hat die Klägerin eine angemessene Schadensminderung nach § 254 Abs. 2 BGB vorgenommen. Der Geschädigte soll im Rahmen eines vernünftigen und sorgfältigen Menschen dazu beitragen, dass der Schaden nicht unnötig groß wird.

vgl. BGH NJW 2002, 675; Lorenz, in: BeckOK-BGB, § 254 Rn. 30.

53. Nach § 254 II BGB obliegt es dem Benachteiligten Maßnahmen zu ergreifen, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensabwendung oder – minderung ergreifen würde.

vgl. Thüsing, in: MünchKomm-AGG, 6. Aufl. 2012, § 21 Rn. 59.

54. Bei unzeitiger Kündigung muss dem Berechtigten die Möglichkeit erhalten bleiben, sich nach Zugang der Kündigung eine Ersatzkraft zu verschaffen. Dabei müssen die Dienste weder die gleiche Güte besitzen, noch zu gleichen Bedingungen angeboten werden.

vgl. BGH NJW 2001, 431; Henssler, in: MünchKomm, 6. Auflage 2012, § 627, Rn. 33.

55. Die Klägerin nimmt zur neuen Mandatierung eine Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch, deren Stundenlohn € 350 beträgt. Das sind zwar € 50 über dem von der GWP LLP empfohlenen Rechtsanwalt Dr. Winter, dessen Stundenlohn bei € 300 liegt, jedoch immer noch € 25 kostengünstiger als der Lohn der Rechtsanwälte der GWP LLP, der bei € 375 liegt.

56. Mithin mindert die Klägerin sogar den Schaden, indem sie sich an die Kanzlei Schlau & Fair wendet, welche im Vergleich zu dem zuvor gezahlten Stundenlohn der Beklagten kostengünstiger ist.

57. Eine Neumandatierung der Klägerin durch die Kanzlei Dr. Winter und Partner war der Klägerin zudem nicht zumutbar, da die Klägerin der Kanzlei Dr. Winter und Partner nicht das nötige Vertrauen für die Angelegenheiten im Verfahren gegen Hammer Beton entgegenbringen konnte.

58. Nach § 43 BRAO gehört es zu allgemeinen Berufspflicht eines Anwalts gegenüber dem Mandanten Vertrauen zu erweisen. Zudem vertritt er die Interessen seines Mandanten. Der Begriff „Interesse“ deutet auf eine subjektive Auslegung hin. Es ist als ein empfundenes und zielorientiertes Bedürfnis oder Anliegen der Partei zu verstehen. Das Interesse umschließt also ausschließlich das Gedankengut der Mandantin.

vgl. Römmermann, in: BeckOK-BRAO, § 43a, Rn. 181 f; Hartung/Römmermann/ Nerlich, § 43a, Rn. 88ff.

59. Vorliegend ist das Interesse der Klägerin eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ihr und der Kanzlei Dr. Winter und Partner. Die Partnerin von Dr. Winter, Frau Imalse, hat allerdings zuvor bei der Kanzlei Mau & Mau gearbeitet und die Prozessgegnerin der Klägerin vertreten.

Folglich war eine Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Dr. Winter seitens der Klägerin nicht zu erwarten gewesen.

60. Die Klägerin hat gegen die Beklagte somit einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten nach § 627 Abs. 2 S.2 BGB.

3. Anspruch auf Mehrkosten aus § 280 Abs. 1 BGB

61. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf den Ersatz der Mehrkosten aus § 280 Abs. 1 BGB.

a. Schuldverhältnis

62. Zwischen beiden Parteien bestand ein **Schuldverhältnis** i.R. eines vertraglichen Dienstverhältnisses (an dieser Stelle wird auf die Ausführungen von oben verwiesen).

b. Pflichtverletzung

63. Die Beklagte hatte durch ihr Verhalten Pflichten aus dem Vertrag verletzt. Die **Pflichtverletzung** der Beklagten liegt in der fehlerhaften Rechtsberatung und der Pflicht Schäden des Mandanten zu verhüten. Die Beklagte hatte das Mandat zur Unzeit und ohne wichtigen Grund gekündigt und es unterlassen, die Klägerin in einem Gespräch über den Grund der Kündigung aufzuklären.

64. Im Rahmen des ihm erteilten Mandats hat der Rechtsanwalt den Mandanten gemäß § 11 Abs. 1 BORA über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen zu unterrichten.

vgl. Zugehör in: Zugehör/Fischer/Sieg/schlee, Rn. 507 ff.

65. Zudem hat der Rechtsanwalt die Pflicht den Mandanten vor voraussehbaren und vermeidbaren Nachteilen zu bewahren, bzw. Schäden des Mandanten zu verhüten.

vgl. BGH NJW 1974, 1865 (1866); Zugehör in: Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, Rn. 507 ff.

66. Konkreter besagt diese Pflicht, dass der Rechtsanwalt sein Verhalten so einrichten muss, dass er Schädigungen seines Auftraggebers, mag deren

Möglichkeit auch nur von einem Rechtskundigen vorausgesehen werden, vermeidet. Er hat, wenn mehrere Maßnahmen in Betracht kommen, diejenige zu treffen, welche die sicherste und gefahrloseste ist und, wenn mehrere Wege möglich sind, um den erstrebten Erfolg zu erreichen, den zu wählen, auf dem dieser am sichersten zu erreichen ist.

vgl. BGH NJW 1988, 486 f.; BGH NJW 2007, 2485 f.

67. Die oben geschilderte Kündigung zur Unzeit und ohne wichtigen Grund stellt unproblematisch eine vertragliche Pflichtverletzung dar.

68. Außerdem hatte die Beklagte die aus dem Dienstvertrag entstehenden Aufklärungs- und Beratungspflichten gegenüber der Klägerin verletzt. Die Beklagte hatte spätestens seit dem 19.05.2014 die Absicht, das Mandat mit der Klägerin niederzulegen, um so eine Zusammenarbeit mit Hammer Beton zu ermöglichen.

69. Anstatt sich pflichtgemäß mit der Klägerin zusammen zu setzen, sie über die Umstände und Gründe einer Mandatsniederlegung aufzuklären und zu beraten, um so eine Lösung zu finden die auf beiden Seiten einen Schaden vermeidet, hatte die Beklagte ohne Grund und zu einer Unzeit gekündigt und dadurch der Klägerin einen Schaden i.S.d. nun entstehenden Mehrkosten zugefügt. Dabei hatte sie mehr als einen Monat Zeit, sich mit der Klägerin zu einem Termin zu treffen und die jeweiligen Interessen auszudiskutieren.

70. Folglich ist die Klägerin nicht ihrer Beratungspflicht und Schadensverhütungspflicht nachgekommen, so dass eine Pflichtverletzung aus Vertrag gegeben ist.

c. Haftungsbegründende Kausalität

71. Die **haftungsbegründende Kausalität** liegt vor. Das Verhalten der Beklagten ist adäquat Kausal für die oben dargestellte Pflichtverletzung.

d. Rechtswidrigkeit

72. Ein **Rechtfertigungsgrund** der Pflichtverletzung ist von der Beklagten zu beweisen.

Vgl. Fahrendorf in: Fahendorf/Mennemeyer/Terbille, Rn. 708 ff.; Heinemann, NJW 1990, 2345 (2345f.).

e. Schuld

73. Die Beklagte handelte auch **schuldhaft**. Anerkannt ist, dass ein Verschulden des Rechtsanwaltes bei unvorhergesehenen, durch andere Maßnahmen nicht zu verhindernden oder rechtzeitig wieder auszugleichenden Ergebnissen entfällt. Davon sind beispielsweise plötzliche Erkrankungen, Unfälle oder besondere seelische Belastungen umfasst.

vgl. Fischer in: Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, Rn. 970 ff.; Heinemann, NJW 1990, 2345 (2345f.).

74. Die Beklagte hatte das Mandat zur Klägerin zu einer Unzeit und ohne wichtigen Grund gekündigt. Beide Tatsachen hätten sich vermeiden lassen können. Die Beklagte hätte das Mandat früher kündigen können und sich zudem mit der Klägerin zusammen setzen müssen, so dass die Interessen beider Parteien ausdiskutiert worden wären, um eine Lösung zur Vermeidung von Schäden herbeizuführen. Die Beklagte hatte keine Maßnahmen eingeleitet um einen Schaden auf Seiten der Klägerin zu verhindern. Vielmehr verzichtete die Beklagte auf ein vertrags- und ordnungsgemäßes Verhalten. Folglich trifft die Beklagte ein Verschulden.

f. Haftungsausfüllende Kausalität

75. Der Schaden ist der Beklagten zurechenbar. Bei der **haftungsausfüllenden Kausalität** oder Zurechnung geht es um die Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Schaden, für dessen Feststellung ein hypothetischer Geschehensablauf zu ermitteln ist. Nämlich der, wie er bei vertragsgerechtem Verhalten des Anwalts eingetreten wäre. Gefragt wird, wie der Mandant bei pflichtgemäßem Anwaltsverhalten gestanden hätte.

vgl. BGH NJW 2002, 1421 (1421f.); BGHZ 1, 353 = BGH NJW 1951, 711.

76. Hätte die Beklagte nicht zu einer Unzeit gekündigt oder eine Lösung mit dem Mandant zur Wahrung beiderseitigen Interessen angestrebt und herbeigeführt, dann wäre dem Mandanten jetzt nicht ein Schaden im Rahmen der Mehrkosten entstanden bzw. zumindest nicht in der Höhe wie

die Mehrkosten bei pflichtgemäßem Verhalten wären. Die Beklagte hätte mit der Kündigung bis nach den mündlichen Verhandlungen am 14.07.2014 warten können. Sie hatte sowieso schon sehr lange mit der Kündigung gewartet. Hätte sie die Kündigung auch ordnungsgemäß mit der Beklagten besprochen, dann würde ein Schaden in der Höhe wie er nun entsteht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eintreten.

77. Zudem hat ein Prozessanwalt nach § 87 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit, Rechtsfolgen einer unzeitigen Kündigung abzuwenden, wenn er für den Mandanten solange weiter handelt, bis dieser für die anderweitige Wahrnehmung seiner Rechte sorgen kann.

vgl. Ermann/Belling, BGB § 627, Rn. 9; Mennemeyer in: Fahrendorf/ Mennemeyer/Terbille, Rn. 1039.

78. Dies hatte die Beklagte nicht getan.

79. Für Vertragsverletzungen im Rahmen des Mandatsverhältnisses haftet alleine die LLP mit dem Gesellschaftsvermögen.

vgl. Schlinker, in NJW 2011, 2091 (2095).

g. Schaden

80. Der Klägerin entsteht ein **Schaden** im Rahmen der Mehrkosten. Diesen Schaden hat die Beklagte der Klägerin zu ersetzen (Bzgl. des Schadens: siehe bereit oben beim Anspruch aus § 627 Abs. 2 S.1 BGB).

81. Im Ergebnis hat die Klägerin gegen die Beklagte daher einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten nach 280 Abs. 1 BGB.

4. Kein Anspruch auf Honorarkosten in Höhe von € 27.500

82. Der Tatbestand des § 628 Abs. 1 S. 2 BGB ist voll umfänglich erfüllt. Der Anspruch der Beklagten auf Zahlung der Honorarkosten in Höhe von € 27.500 gegen die Beklagte für einen ersten Entwurf zur Stellungnahme ist nach § 628 Abs. 1 S.2 BGB entfallen.

a. Kein Anlass zur Kündigung

83. Die Beklagte hat das Dienstverhältnis gekündigt, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Klägerin dazu veranlasst zu sein. Kündigt ein Dienstverpflichteter, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten des anderen Teil dazu veranlasst zu sein, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben.

vgl. BGH NJW 2011, 1674 (1675); Henssler, in: MünchKomm, § 628, Rn. 17.

84. Der Vergütungsanspruch mindert sich auf den Wert, den die Teilleistung für den anderen Teil hat.

vgl. BGHZ 29, 171 (174); BGH NJW 1989, 2064.

85. Zwischen den Parteien bestand ein Rechtsverhältnis. Die Beklagte hat das Mandat mit der Klägerin zur Unzeit und ohne wichtigen Grund gekündigt (Siehe oben) und somit ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Klägerin dazu veranlasst zu sein.

86. Die Beklagte hatte das Mandat der Klägerin aufgrund der lukrativeren Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Hammer Beton niedergelegt. Einziger Grund der Kündigung waren für die Beklagte somit wirtschaftliche Interessen, auf die die Klägerin keinen Einfluss hatte.

b. Kein Interesse an bisherigen Leistungen

87. Infolge der Kündigung hat die Klägerin **kein Interesse** an den bisherigen Leistungen der Beklagten – den durch die Beklagte erstellten ersten Entwurf einer Stellungnahme .

88. Die bisher getätigten Arbeiten der Beklagten, insbesondere das Erstellen der Stellungnahme zu dem vom Gericht zugesendeten Gutachtens, sind für die Klägerin von geringer Bedeutung, da die Kanzlei „ Schlau und Fair“ aus Haftungsgründen nicht darauf zurückgreifen kann.

89. Der Dienstverpflichtete verliert seinen Anspruch auf die Vergütung nur, wenn und soweit seine bisherigen Leistungen gerade wegen der Kündigung für den anderen Teil uninteressant geworden sind. Eine Leistung ist für den

Arbeitgeber ohne Interesse, wenn er sie nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, sie also für ihn nutzlos geworden ist.

vgl. BGH NJW 1985, 41; BGH NJW-RR 1988, 445.

90. Ein Rechtsanwalt, der unter Angabe seiner Berufsbezeichnung einen bestimmenden Schriftsatz für einen anderen Rechtsanwalt unterzeichnet, übernimmt mit seiner Unterschrift auch dann die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes.

vgl. Zöller, ZPO, § 130 Rn. 6; § 520 Abs. 5.

91. Durch die Kündigung der Beklagten, musste die Klägerin eine neue Kanzlei beauftragen. Die bisherigen Leistungen der Beklagten - der erstellte Schriftsatz, in dem die Beklagte nach Beauftragung des Bausachverständigen Dr. Denk auf die einzelnen Punkte des gerichtlichen Sachverständigengutachtens Stellung nimmt - ist für die Klägerin nicht mehr von Interesse. Eine neu beauftragte gerichtliche Interessenvertretung darf in einem solch offensichtlichen Fall aus haftungsrechtlichen Gründen nicht auf die Schriftsätze der Vorgängerkanzlei zurückgreifen.

92. Insbesondere handelt es sich dabei lediglich um einen ersten Entwurf, weshalb es der Kanzlei „ Schlau und Fair“ nicht möglich ist, auf den Schriftsatzentwurf zur Stellungnahme auf das Beweisgutachten zurückzugreifen und dadurch die Verantwortung zu übernehmen.

93. Die Klägerin muss somit für ein neues Gutachten erneut Anwaltskosten aufbringen, die sie bereits an die Beklagte entrichtet hat.

94. Folglich hat die Beklagte gem. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB daher keinen Anspruch auf € 27.500.

III. Zum Streitwert

95. Der Streitwert berechnet sich wie folgt.

96. Die voraussichtlichen Mehrkosten durch die Mandatierung der Kanzlei Schlau und Fair beträgt voraussichtlich € 44.800,00. Diese ergeben sich aus der berechneten Durchschnittszeit, die für die Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des gerichtlichen Sachverständigengutachtens benötigt

wird. Für die Stellungnahme zu den ersten 20 Punkten hat die Beklagte bereits etwa 73 Stunden gebraucht (€ 27.500 Kosten / € 375 Stundensatz). Diese Rechnung ergibt eine durchschnittliche Zeitanforderung von circa 4 Stunden pro Punkt (73,33/20 = 3,67). Dies mit 35 multipliziert ergibt etwa 128 Stunden für das gesamte Gutachten. Bei einem Stundensatz von € 350 folgen die voraussichtlichen Mehrkosten von € 44.800 (128h x €350). Da bei positiven Feststellungsklagen ein Abschlag von 20 % den Streitwert ergibt, wird der Streitwert zu Streitgegenstand 1. mit € 35.840,00 beziffert. Der volle Streitwert des negativen Feststellungsantrags zu 2. wird unverändert auf € 27.500,00 beziffert.

vgl. BGH NJW-RR 1997, 1562; BGH NJW-RR 1992, 608; Becker-Eberhard, in MünchKomm-ZPO, § 356, Rn. 90ff.; Vorwerk, Kap. 15, Rn. 176f.

Nach alledem ist der Klage vollumfänglich stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Schlau
Rechtsanwalt

Friedrich Fair
Rechtsanwalt

Zweitbeste Klageschrift

2 Platz, Humboldt Universität Berlin (punktgleich)

SCHLAU UND FAIR

Rechtsanwälte – Dr. Gerhard Schlau – Friedrich Fair
Kolonnenstraße 30 c, 10829 – Berlin
Berlin PR 477

7. August 2014

SCHLAU UND FAIR – Kolonnenstraße 30 C, 10829 Berlin

An das
Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin

Klage

der Meisterbauer GmbH, Hausbaustraße 3a, 30873 Backsteinhausen, vertreten durch den Geschäftsführer Walter Bauer, ebenda,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schlau und Fair, Kolonnenstraße 30 c, 10829 Berlin

gegen

die Kanzlei Großmuth Wankelmuth & Partners LLP, Am Savignyplatz 4, 10683 Berlin, vertreten durch Michel Jordan, ebenda,

Beklagte.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen vom Gericht näher zu bestimmenden Schaden zu zahlen.
2. festzustellen, dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, für das gekündigte Mandat zur Vertretung im Rechtstreit gegen Hammer Beton weitere EUR 27.500 zu zahlen.

1

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Insoweit wird beantragt, den Beklagten für den Fall der Versäumung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft oder des Anerkenntnisses durchVersäumnis- oder Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren gem. § 331 III ZPO zu verurteilen.

Begründung

A. Tatsachenvortrag

1 Zwischen der Klägerin und der Beklagten bestand ein Mandatsverhältnis.

2 Herr Rechtsanwalt Dr. Heinz Brommberg, Anwalt der Kanzlei Wankelmuth und nunmehr der Beklagten, vertrat die Klägerin in mehreren Fällen, unter anderem in der bereits seit drei Jahren am Landgericht Hannover anhängigen Rechtssache *Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH* (Az. 15/ O 12/11).

Beweis:
1. Schreiben der Kanzlei Wankelmuth an die Meisterbauer GmbH vom 2. April 2014 (A1)
2. Schreiben der Meisterbauer GmbH an die Kanzlei Wankelmuth vom 18. April 2014 (A2)

3 Die Kanzlei Wankelmuth firmiert seit dem Zusammenschluss mit der amerikanischen Kanzlei Großmuth am 1. Juni 2014 als GWP – Großmuth Wankelmuth & Partners LLP („**GWP LLP**“). Das Mandatsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten wurde mit Unterzeichnung der Mandatsübernahmeerklärung am 27. April 2014 von der Beklagten übernommen.

Beweis:
1. Informationsschreiben der Kanzlei Wankelmuth bzgl. des Zusammenschlusses mit der Kanzlei Großmuth vom 25. April 2014 (A4)

2. Schreiben des Geschäftsführers der Klägerin an die GWP LLP wegen der Mandatsübernahme vom 28. April 2014 (A5)

3. Mandatsübernahmeerklärung mit Unterzeichnung vom 25. / 27. April 2014 (A6)

4 Frank Smith III., CEO der Incredible Huge Industries USA AG („**IHI USA AG**"), wandte sich mit einem Schreiben vom 5. Mai 2014 an Frau Ariane Hullington, Rechtsanwältin im New Yorker Büro der Beklagten, um sich für den juristischen Beistand im Rahmen der Übernahme der Hammer Beton GmbH & Co. KG („**Hammer Beton**") durch die IHI USA AG zu bedanken. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass das deutsche Büro, der Beklagten einen Prozess gegen die Tochtergesellschaft der IHI USA AG führe.

Beweis: 1. Schreiben des Herrn Smith III. (IHI USA AG) an Hammer Beton GmbH & Co. KG vom 5. Mai 2014 (A7)

2. Schreiben des Hr. Smith III. (IHI USA AG) an Frau Hullington (GWP LLP, New York) vom 5. Mai 2014 (A8)

5 Am 15. Mai 2014, zehn Tage, nachdem die Beklagte auf die Übernahme von Hammer Beton durch die IHI USA AG hingewiesen wurde, nahm Herr Rechtsanwalt Dr. Brommberg gleichwohl weitere Mandatstätigkeiten für die Klägerin vor. Er übersandte der Klägerin den Entwurf zur Stellungnahme zum Gerichtsgutachten in der Streitsache, wobei der Termin der mündlichen Verhandlung für den 14. Juli 2014 angesetzt war.

Beweis: Schreiben bzgl. des ersten Entwurfs zur Stellungnahme zum Gerichtsgutachten in Sachen Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH (A9)

6 Erst am 19. Mai 2014 wurde das Berliner Büro der Beklagten seitens der Anwältin Frau Hullington aus dem New Yorker Büro der Beklagten darauf hingewiesen, dass einer möglicherweise sehr lukrativen Zusammenarbeit der GWP LLP mit der IHI USA AG

und Hammer Beton ein Rechtsstreit zwischen der GWP LLP und Hammer Beton entgegenstehen könnte. Es wurde darum gebeten, für dieses Problem eine Lösung herbeizuführen.

Beweis: Brief von Frau Hullington an das Berliner Büro der GWP LLP vom 19. Mai 2014

7 Das bestehende Mandatsverhältnis wurde seitens der Beklagten mit einem Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Brommberg vom 25. Juni 2014 aufgrund eines möglichen Interessenkonflikts gekündigt. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass das „International Partner Komitee“ der Beklagten darum gebeten hat, das Mandat niederzulegen, weil ein Interessenkonflikt, insbesondere aufgrund eines Verstoßes gegen die interne „Conflict-of-Interest-Policy“ der GWP LLP vorliege.

Beweis: Erklärung über die Mandatsniederlegung in Sachen Meisterbau gegen Hammer Beton, Az. 15 O 12/11 vom 25. Juni 2014 (A12)

8 Gleichzeitig wurde der Klägerin die Mandatierung des Herrn Rechtsanwalt Dr. Winter der Kanzlei Dr. Winter und Partner, An der Kammerallee 87, 30167 Hannover empfohlen. Dieser hatte bis zu einem Ausscheiden aus der Kanzlei Großmuth LLP „vor geraumer Zeit“ an der Prozessvertretung des Klägers gegen Hammer Beton mitgearbeitet.

9 Nach einem Gespräch zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin und Herrn Rechtsanwalt Dr. Winter wies dieser darauf hin, dass er das Mandat übernehmen könne, sich allerdings aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und der Weiterentwicklung des Sachverhaltes ebenfalls mit der Sache eingehend beschäftigen müsse. Zudem wies er darauf hin, dass seine Partnerin Frau Imalse bis vor circa einem Jahr als Associate bei der Kanzlei Mau & Mau, Prozessvertreterin der Hammer Beton GmbH & Co. KG, beschäftigt war.

Beweis: 1. Schreiben des Herrn Bauer an die Kanzlei Dr. Winter und Partner vom 26. Juni 2014 (A 13)

2. Antwortschreiben des Herrn Dr. Winter an Herrn Bauer, Geschäftsführer der Meisterbauer GmbH (A14)

10 In dem Antwortschreiben von Herrn Dr. Brommberg an die Klägerin vom 1. Juli 2014 wurde die Argumentation der Klägerin im Hinblick auf einen Interessenkonflikt der Kanzlei Dr. Winter und Partner abgelehnt, zudem hieß es, dass nach weiteren Mandatierungen der Beklagten durch Hammer Beton nach der sozietätsinternen Conflict-of-Interests-Policy das Mandat in der Sache Hammer Beton ./. Meisterbauer GmbH „nunmehr [...] definitiv" nicht mehr fortgeführt werden könne.

Beweis: Antwortschreiben der Beklagten vom 1. Juli 2014 (A16)

11 Die Klägerin mandatierte am 1. Juli 2014 die Prozessbevollmächtigte in diesem Verfahren sowohl für die Rechtsache *Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH* (Az. 15 O 12/11) als auch *Meisterbau GmbH ./. GWP LLP*.

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

12 Die Klage ist zulässig.

13 Das Landgericht Berlin ist sachlich und örtlich zuständig (§§ 23, 71 GVG; 17 ZPO). Die Beklagte unterhält in Berlin eine Niederlassung und kann als LLP selbständig am Ort der Niederlassung verklagt werden.

14 Die Zulässigkeit des Feststellungsantrags gem. Ziff. 2 folgt aus dem Umstand, dass sich die Beklagte einer Forderung berühmt, die ihr nicht zusteht.

II. Begründetheit

15 Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch in einer vom Gericht noch zu bestimmender Höhe aus § 627 II 2 BGB und § 628 I 2 BGB zu. Ferner hat das Gericht festzustellen, dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, für das gekündigte Mandat zur Vertretung im Rechtstreit gegen Hammer Beton weitere EUR 27.500 zu zahlen.

1. Schadensersatz gem. § 627 II 1 BGB

14 Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch in einer vom Gericht noch zu bestimmender Höhe aus § 627 II 2 BGB zu. Gemäß § 627 I BGB ist bei Dienstverhältnissen mit besonderer Vertrauensstellung, die keine Arbeitsverhältnisse i.S.d. § 622 BGB darstellen, die Kündigung grundsätzlich jederzeit möglich. Die Kündigung durch den Dienstpflichtigen darf jedoch gem. § 627 II 1 BGB nicht zur Unzeit erfolgen. Für den Dienstberechtigten muss die Möglichkeit bestehen, sich die Dienste anderweitig zu beschaffen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt.

15 Ist kein wichtiger Grund gegeben und erfolgt die Kündigung zur Unzeit, ist diese nicht unwirksam. Der Dienstberechtigte hat aber nach § 627 II 2 BGB einen Schadensersatzanspruch gegen den Dienstpflichtigen (Palandt/*Weidenkaff,* 73. Auflage, § 627, Rn. 7; Staudinger/*Preis*, 2012, § 627, Rn. 29).

a. Kündigung zur Unzeit

aa) Unmöglichkeit der sorgfältigen Einarbeitung

16 Die Kündigung des Mandatsverhältnisses zwischen der Beklagten und der Klägerin erfolgte zur Unzeit. Eine unzeitige Kündigung liegt vor, wenn der Dienstberechtigte nicht mehr in der Lage war, sich die notwendigen Dienste eines Anwalts anderweitig zu besorgen (MüKo/*Henssler*, 6. Aufl, § 627, Rn. 33). Die Möglichkeit der Beschaffung der Dienste eines anderen Rechtsanwalts ist an einem objektiven Maßstab zu messen.

17 Notwendige Dienste sind hier nicht nur ein „reines“, sondern vielmehr ein „kompetentes“ Tätigwerden eines anderen Rechtsanwalts nach Beauftragung. Ein solches kompetentes Tätigwerden setzt unter anderem eine vollständige Einarbeitung in den zugrundeliegenden Sachverhalt voraus (*Römermann,* BerufsR, § 30, Rn. 41). Das Mandat darf somit regelmäßig nicht unmittelbar vor einem Termin zur mündlichen Verhandlung oder kurz vor dem Ablauf wichtiger Fristen niedergelegt werden (BGH, Urteil vom 12. Januar 1978 – III ZR 53/76 –, Rn. 31 in juris ; BGH, Urteil vom 7.2.2013, - IX ZR 138/11 -, Rn. 14 in juris).

18 „Unmittelbar“ vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgt eine Kündigung – ausgehend vom Normzweck dann, wenn sie zu einem Zeitpunkt ausgesprochen wird, zu dem die sorgfältige Einarbeitung eines neuen Anwalts in den Fall bis zur mündlichen Verhandlung nicht mehr möglich ist.

19 Eine solche Auslegung wird auch gestützt durch anerkannte anwaltliche Verhaltensnormen, wie sie sich in den Berufsregeln der Europäischen Rechtsanwälte (CCBE), ursprünglich angenommen von der CCBE-Vollversammlung am 28. Oktober 1988, zuletzt geändert durch die CCBE-Vollversammlung vom 19. Mai 2006 niederschlagen (vgl. auch BGH, ZIP 2013, 1284). So darf nach Nr. 3.1.4 CCBE ein Rechtsanwalt sein Recht zur Mandatsniederlegung nur derart ausüben, dass der Mandant in der Lage ist, ohne Schaden den Beistand eines anderen Kollegen in Anspruch zu nehmen. Die Gefahr eines Schadens besteht jedoch gerade dann, wenn ein Rechtsanwalt nicht in der Lage ist, sich in die Fallakte einzulesen und eine Strategie für die mündliche Verhandlung zu entwerfen bzw. sich sachgerechte Gedanken über das weitere Vorgehen zu machen.

20 Angewendet auf den streitgegenständlichen Sachverhalt ergibt sich, dass die sorgfältige anwaltliche Einarbeitung in den Fall bis zur mündlichen Verhandlung unmöglich war. Die Prozessakte des vorliegenden Falles ist sehr umfangreich. Ohne die Anlagen zu berücksichtigen, umfasste diese zum Zeitpunkt der Kündigung am 25.06.2014 bereits 3000 Seiten. Der Rechtsstreit ist bereits seit mehr als drei Jahren anhängig und aufgrund seiner Spezialmaterie komplex. Im Anschluss an die Kündigung ist einem ehemaligen Mandanten zudem ein Zeitraum von mindestens einer Woche einzuräumen, währenddessen er einen neuen Anwalt aussuchen und beauftragen kann.

21 Bis zum Tag der mündlichen Verhandlung am 14. Juli 2014 blieben somit nicht einmal zwei Wochen für die Einarbeitung und Vorbereitung des Termins. Davon abzuziehen sind die Wochenenden, an denen eine Kanzlei im Allgemeinen selten besetzt ist. Zudem betreuen Kanzleien regelmäßig mehrere Mandate, die bearbeitet werden müssen und unter Umständen selbst dringlich sind. Innerhalb einer solchen Zeitspanne ist es unmöglich, eine 3000- seitige Prozessakte angemessen und mit gebotener Sorgfalt zu bearbeiten und die Interessen des Mandanten sachgerecht zu vertreten.

bb)Nicht- Beauftragung von Dr. Winter ist unerheblich

22 An diesem Ergebnis ändert sich nichts aufgrund der Tatsache, dass die Beklagte in ihrer Kündigung einen anderen Rechtsanwalt empfohlen hat, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Fall befasst war. Denn weder war die Klägerin verpflichtet, Dr. Winter zu mandatieren, noch hätte sich dadurch an dem Umstand, dass die Kündigung zur Unzeit ausgesprochen wurde, etwas geändert.

23 § 627 II BGB findet Anwendung auf Dienstverhältnisse, die auf einem besonderen Vertrauen beruhen. Der Anwaltsvertrag ist in besonderer Art und Weise durch ein Vertrauen geprägt (BGH, Urt. v. 7. Februar 2013 – IX ZR 138/11, S. 8). Grundsätzlich ist es einem Rechtssuchenden daher nicht zuzumuten, irgendeinen Anwalt zu beauftragen, der ihm von dritter Seite genannt wird. Vielmehr kann ein Mandant frei einen Rechtsanwalt aussuchen, zu dem er glaubt, ein umfassendes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können. Zur Rechtfertigung darüber, warum er glaubt, zu einem bestimmten Rechtsanwalt kein Vertrauen aufbringen zu können, kann er nicht verpflichtet werden.

24 Selbst wenn ein Rechtssuchender aber verpflichtet wäre, die Ablehnung eines ihm vom ehemaligen Prozessvertreter angebotenen Anwalts zu begründen, würde der Klägerin die Rechtfertigung einer solchen Ablehnung gelingen. Objektive Umstände dieses Falles stehen nämlich einem belastbaren Vertrauensverhältnis im Hinblick auf eine kompetente Prozessführung im Mandanteninteresse entgegen. Zum einen stand mit Katharina Imalse eine Anwältin in Sozietätsgemeinschaft zum von der Beklagten vorgeschlagenen Anwalt Dr. Wolfgang Winter, die zuvor bereits Associate, d.h. angestellte Rechtsanwältin der Kanzlei Mau & Mau war. Die Kanzlei Mau & Mau

wiederum vertritt Hammer Beton in ebendem Fall gegen die Klägerin, mit dem die Kanzlei Dr. Winter mandatiert werden sollte. Unabhängig davon, ob die Kanzlei Dr. Winter nach § 43a IV BRAO i.V.m. § 3 II, III BORA verpflichtet war das angetragene Mandat abzulehnen, rechtfertigt allein die Besorgnis eines Interessenkonflikts aufgrund der früheren Tätigkeit von Frau Imalse beim Prozessvertreter von Hammer Beton Zweifel daran, dass diese Kanzlei die Mandanteninteressen im Prozess vorbehaltlos vertreten werde. Zum anderen wurde unserem Mandanten die Kanzlei Dr. Winter und Partner von der Beklagten empfohlen. Letztere hat durch ihre sittenwidrige, von hemmungslosem und übersteigerten Gewinnstreben motivierte (s. u.) Kündigung erkennen lassen, dass die Interessen der Klägerin für sie nicht entscheidend sind. Warum unsere Mandantin daher auf eine Empfehlung eines unzuverlässigen ehemaligen Geschäftspartners vertrauen sollte, erschließt sich uns nicht.

cc) Keine Beseitigung der Unzeitigkeit durch Verwendung des Schriftsatzentwurfes der Beklagten

25 Die Unzeitigkeit der Kündigung wird auch nicht dadurch beseitigt, dass ein Schriftsatzentwurf für die mündliche Verhandlung von Herrn Dr. Brommberg zur Verfügung gestellt wurde.

26 Ein solcher Schriftsatzentwurf könnte, wenn überhaupt nur dann aus einer sonst unzeitigen Kündigung eine rechtzeitige machen, wenn er die Einarbeitungszeit des neuen Prozessvertreters wesentlich reduzieren würde. Ein solcher von dritter Seite vorbereiteter Schriftsatz kann indes von einem Anwalt nur dann sinnvoll verwendet werden, wenn er dadurch seiner Rechtsprüfungspflicht genügt. Bei der Rechtsprüfung handelt es sich um die berufsspezifische Aufgabe des Rechtsanwalts (§§ 1, 3 BRAO). An die Rechtsprüfungspflicht werden daher hohe Anforderungen gestellt. Verlangt werden „eine umfassende und sorgfältige Prüfung und Sicherung der Ansprüche nach jeder Richtung“ (*Borgmann/Jungk/Schwaiger*, Anwaltshaftung, 5. Aufl., S. 120). Ob ein bereits angefertigter Schriftsatz von dritter Seite der umfassenden Sicherung der Ansprüche des Mandanten dient, kann der ihn verwendende Anwalt nur dann feststellen, wenn er sich von der Qualität, also Schlüssigkeit und Vollständigkeit, eines solchen Schriftsatzes überzeugt hat. Diese Qualitätsprüfung setzt aber genau die intensive Einarbeitung voraus, für die die im konkreten Fall zwei Wochen vor der

mündlichen Verhandlung nicht ausreichen. Wenn überhaupt, so verringert ein solcher erstellter Schriftsatz die Einarbeitungszeit nur unwesentlich. Gebraucht ein Anwalt einen von Dritten erstellten Schriftsatz ohne Qualitätsprüfung, also ohne Einarbeitung, so verstößt dieser Anwalt gegen seine Rechtsprüfungspflicht und haftet für etwaige Schäden. Die Bereitstellung des Schriftsatzes beseitigt die Unzeitigkeit der Kündigung damit nicht.

dd) Unzumutbarkeit der Terminsänderung

27 Die Unzeitigkeit der Kündigung wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass der Beklagte eine Verlegung des Termins der mündlichen Verhandlung beantragen konnte. Zwar stellt der unverschuldete Anwaltswechsel aufgrund der darauf beruhenden unzureichenden Vorbereitungszeit einen erheblichen Grund i.S.v. § 227 I ZPO dar, der zu einer Terminsänderung nach § 227 I, IV ZPO berechtigt (so Hk-ZPO/*Wöstmann*, 5. Aufl., § 227, Rn. 6). Aufgrund der Vielzahl von Prozessen, die an ordentlichen Gerichten anhängig sind, führt eine Terminsverschiebung aber zu einer erheblichen Verlängerung des Prozesses von in der Regel mehreren Monaten. Wie aus der Anlage A2 hervorgeht, ist der Rechtsstreit in der Sache Hammer Beton ./. Meisterbauer GmbH seit über drei Jahren in der ersten Instanz anhängig. Selbigem Schreiben ist zu entnehmen, dass die lange Dauer des Prozesses eine erhebliche Belastung für die Klägerin darstellt. Insbesondere zu diesem fortgeschrittenen Zeitpunkt stellt eine Terminsänderung für die Klägerin daher einen gewichtigen Nachteil dar. Ein Antrag auf Terminsänderung kann daher von der Klägerin nicht verlangt werden, die Möglichkeit einer solchen Verschiebung hat auf die Unzeitigkeit der Kündigung keinen Einfluss.

28 Die Kündigung ist somit unzeitig.

b. **Kein wichtiger Grund**

29 Ein wichtiger Grund für die Kündigung i.S.d. § 627 II 1 BGB nicht vor. Ein wichtiger Grund i.S.v. § 627 II BGB besteht dabei – in Abgrenzung zum wichtigen Grund nach § 626 I BGB, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen muss – dann, wenn die Kündigung im Einzelfall ohne Rücksicht auf die anderweitige

Beschaffungsmöglichkeit der Dienste gerechtfertigt ist (Staudinger/*Preis*, 2012, § 627, Rn. 31). Eine solche Rechtfertigung liegt hier weder vor wegen eines Interessenkonflikts nach §§ 43a IV BRAO, § 3 II BORA noch aufgrund eines Verstoßes gegen die sozietätsinterne „Conflict-of-Interest-Policy" der Beklagten.

aa) Kein Interessenkonflikt nach § 43a IV BRAO, § 3 II BORA

30 Ein Rechtsanwalt darf nach § 43a IV BRAO keine widerstreitender Interessen nicht vertreten. Besteht ein Interessenkonflikt, muss ein Rechtsanwalt sein Mandat mit Kenntniserlangung gem. § 3 IV BORA sofort niederlegen (BeckOK BRAO/*Römermann/Praß*, BRAO, § 43 a Rn. 210-212). Ein Interessenkonflikt stellt somit einen wichtigen Grund iSv § 627 II 1 BGB dar (MüKo-BGB/*Henssler*, 6. Aufl, § 627, Rn. 36). Ein solcher, dem Mandat entgegenstehender Interessenkonflikt liegt aber nicht vor. Zum einen existiert keine von § 43a IV BRAO geforderte Sachverhaltsidentität, zum anderen würde - hilfsweise - keine sich auf die Beklagte nach § 3 II BORA erstrecken.

(1) Keine Sachverhaltsidentität

31 Ein Rechtsanwalt vertritt widerstreitende Interessen i.S.v. § 43a IV BRAO dann, wenn er in demselben historischen Vorgang einmal in einem bestimmten und zugleich im entgegengesetzten Sinne als Interessenvertreter tätig wird (BGH NJW 1991, 1176; vgl auch *Kleine-Cossack*, BRAO, 6. Aufl, § 43a, Rn. 104; *Henssler/Prütting*, BRAO, § 43 a, 4 Aufl, Rn. 199; *Feuerich/Weyland*, BRAO, § 43a, Rn. 60). Ein Interessenkonflikt im Sinne dieser Norm setzt also Sachverhaltsidentität voraus.

32 Vorliegend vertrat die Beklagte die Klägerin in der Rechtssache *Hammer Beton, vertreten durch die Kanzlei Mau & Mau ./. Meisterbau GmbH*, LG Hannover, (Az. 15 O 12/11), bis zur Niederlegung des Mandats am 25. Juni 2014. Obwohl die Beklagte die IHI USA AG, den Mutterkonzern der Hammer Beton, zum Zeitpunkt der Kündigung als Mandantin vertreten hat, erfolgte dies in anderen Verfahren, mithin nicht in der

Rechtssache Hammer Beton / Meisterbau GmbH. Folglich wurde nicht derselbe Vorgang Beklagte betreut.

33 Ein Interessenkonflikt zum Zeitpunkt der Kündigung lag damit nicht vor.

34 Ob die Vertretung von Hammer Beton durch die GWP LLP in Verfahren gegen andere Lieferanten und Subunternehmer einen Interessenkonflikt begründet, kann dahingestellt bleiben, da diese Mandate erst nach Kündigung des Beratungsvertrages mit der Klägerin am 25. Juni 2014 übernommen wurden. Sie haben keine Bedeutung für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Kündigung. Dies wird auch von der Beklagten eingestanden, wenn diese in einem Schreiben an die Klägerin mitteilt, dass sie „nunmehr nach [ihrer] „Conflict-of-Interest-Policy“ definitiv [das] Mandat nicht fortführen“ (Hervorhebungen durch uns) könne. (Anlage A16). Damit muss man annehmen, dass der Beklagten offensichtlich bewusst war, dass zuvor kein Interessenkonflikt iSv § 43a IV BRAO bestanden hat.

(2) Hilfsweise: Keine Sozietätserstreckung

35 Auch wenn die Sachverhaltsidentität bejaht würde, würde Herr Rechtsanwalt Dr. Heinz Brommberg als Anwalt der Klägerin jedenfalls persönlich keine widerstreitenden Interessen vertreten. Ein Interessenkonflikt könnte sich dann nur aufgrund einer Sozietätserstreckung nach § 3 II BORA ergeben. Die Voraussetzungen einer solchen Sozietätserstreckung sind aber vorliegend nicht erfüllt.

36 Zwar würde sich Herr Dr. Brommberg als Anwalt der Klägerin mit Anwälten, die – unterstellt - widerstreitende Interessen vertreten würden, in Berufsausübungsgemeinschaft (Sozietät) befinden. § 3 II 1 BORA wäre erfüllt. § 3 II 2 BORA normiert jedoch eine Ausnahmeregelung, die verfassungskonform auszulegen ist.

(a) Verfassungskonforme Auslegung: Kein Zustimmungserfordernis

37 Nach dem Wortlaut von § 3 II 2 BORA erfolgt keine Sozietätserstreckung nach § 3 II 1 BORA, sofern sich die betroffenen Mandanten im Einzelfall mit der Vertretung in den widerstreitenden Mandaten ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen (*Kleine-Cossack*, BRAO, 6. Aufl., Anhang I 1, § 3 BORA, Rn. 45 – 47).

38 Durch das Prinzip der Sozietätserstreckung (§ 3 II 1 BORA) erfolgt ein erheblicher Eingriff in das durch Art. 2 I GG gesicherte Recht zur freien Anwaltswahl des Mandanten und in die anwaltliche Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 GG, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwingend eine Ausnahmeregelung erforderlich macht (BVerfGE 108, 150).

39 Die in § 3 II 2 BORA im Anschluss an den soeben zitierten Beschluss des BVerfG von der Satzungsversammlung der BRAK nach §§ 59b, 191a BRAO neuerlassene Ausnahmeregelung wird bei wörtlicher Auslegung aber den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine verhältnismäßige Einschränkung der Grundrechte von Anwälten und Mandanten nicht gerecht. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen soll „die Unabhängigkeit und Geradlinigkeit der persönlichen Mandatsbearbeitung durch den Rechtsanwalt sichern“ (*Kleine-Cossack*, BRAO, 6. Aufl, Anh. I 1, § 3 BORA, Rn. 32). Dieses Rechtsgut wird insbesondere dann gefährdet, wenn ein einzelner Anwalt in Person widerstreitende Interessen vertritt, da so beispielsweise „eine bewusste oder unbewusste Verwendung von Mandanteninformationen zum Nachteil eines Mandanten und zum Vorteil eines anderen Mandanten“ droht, „der Vortrag eines Anwalts als unglaubwürdig bewertet wird, weil ihm seine Argumentation für die früher vertretene Partei vorgehalten wird“ **(***Kleine-Cossack*, BRAO, 6. Aufl, Anh. I 1, § 3 BORA, Rn. 32) und der vorbehaltlose und offensive Einsatz des Anwalts für die Interessen des Mandanten zweifelhaft wird.

40 Diese Gefahren drohen bei einem ausschließlich aufgrund von Sozietätserstreckung bestehenden Interessenkonflikt entweder gar nicht (so das das BVerfG in BVerfG, Beschluss vom 28. Oktober 1976 – 2 BvR 23/76 , Rn. 36 in juris) oder in abgeschwächter Weise, so dass die Sozietätserstreckung daher nur mit der Vermeidung des bösen Anscheins eines interessengegensätzlichen Handelns einer Sozietät

begründbar ist (*Kleine-Cossack*, BRAO, 6. Aufl, Anh. I 1, § 3 BORA, Rn. 32). Aus diesem Grund ist die Sozietätserstreckung der Sachverhaltsidentität lediglich in Ausnahmefällen, nach „einer dem Einzelfall gerecht werdenden Abwägung“ (BVerfG NJW 2006, 2469), verhältnismäßig.

41 Ein solcher Ausnahmefall liegt also unabhängig von der Einwilligung beider Mandanten nur dann vor, wenn Belange der Rechtspflege, einer Mandatsübernahme entgegenstehen. Dabei kann letztlich offenbleiben, ob § 3 II BORA verfassungskonform auszulegen oder gar verfassungswidrig ist, da es sich bei der BORA um untergesetzliches Recht handelt, das Normverwerfungsmonopol des BVerfG nach Art. 100 I GG damit nicht betroffen ist und die Norm ggf. vom Einzelrichter nicht anzuwenden ist.

(b) Kein entgegenstehenden Belange der Rechtspflege, da „chinese wall“ eingerichtet werden kann

42 Belange der Rechtsprechung stehen im konkreten Fall allerdings nicht entgegen. Nach BVerfG NJW 2006, 2469 (2470) ist „entscheidend“ für die Verhältnismäßigkeit einer Sozietätserstreckung, welcher Informationsfluss zwischen den Rechtsanwälten einer Sozietät stattfindet.

43 Durch bestimmte technische Maßnahmen (sog. „chinese walls“), welche den Informationsfluss innerhalb einer Kanzlei begrenzen, kann sichergestellt werden, dass nur befugte Personen Kenntnis von Mandatsinformationen erlangen. Damit wird der Gefahr weitgehend begegnet, dass Dritte zu „Sekundärinsidern“ werden, also von konfligierenden Mandatsvorgängen anderer Anwälte Kenntnis erlangen. (*Eisele/Faust* in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl., 2011, Rn. 136f).

44 Die Möglichkeit auf eine chinese wall-Software zurückzugreifen, deren Einrichtung einer internationalen Wirtschaftskanzlei zugemutet werden kann, sorgt daher dafür, dass Belange der Rechtsprechung iSv § 3 II 2 BORA einer Befassung mit dem Mandat des

Klägers nicht entgegengestanden hätten (BeckOK-BORA/*Römermann/Praß*, § 3, Rn. 54).

45 Eine Sozietätserstreckung ist mithin, selbst wenn Sachverhaltsidentität unterstellt wird, ausgeschlossen.

bb) Unbeachtlichkeit eines Verstoßes gegen interne „Conflict-of-Interest-Policy" der GWP LLP

46 Unerheblich ist auch, ob zum Zeitpunkt der Kündigung, wie die Beklagte im Schreiben A12 andeutet, ein Verstoß gegen die „Conflict-of-Interest-Policy" der Beklagten vorgelegen hat. So macht die Beklagte nicht explizit geltend, ein Verstoß liege vor. Vor allem aber stellt ein solcher Verstoß jedenfalls keinen zur unzeitigen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund im Sinne von § 627 II S. 1 BGB dar. Zum einen handelt es sich bei einer solchen „Policy" um eine interne Regelung der Beklagten im Hinblick auf ihre betriebliche Arbeitsorganisation. Eine derartige Regelung kann einseitig keine Rechte und Pflichten Dritter, hier der Klägerin, begründen ohne gegen das Prinzip der Privatautonomie zu verstoßen. Zudem haben Lehre und Rechtsprechung das Kriterium der Sachverhaltsidentität als Voraussetzung eines Interessenkonflikts erarbeitet (s.o.). Umgeht man dieses Kriterium, indem man es ins Belieben von Kanzleien stellt, selbst zu definieren, was diese unter einem Interessenkonflikt verstehen, so gibt man Dienstverpflichteten ein Mittel an die Hand „wichtige Gründe" im Sinne von § 627 II S. 1 BGB frei zu produzieren, um so ihrer Schadensersatzverpflichtung nach § 627 II S. 2 BGB zu entgehen. Schließich ist diese „Conflict-of-Interest-Policy" zum Zeitpunkt der Kündigung nicht öffentlich bekannt gemacht worden, so dass ein angeblicher Verstoß gegen diese „Policy" sich letztlich als bloße, nicht nachprüfbare Behauptung darstellt.

47 Ein angeblicher Verstoß gegen diese „Policy" stellt somit keinen wichtigen Grund iSv § 627 II 1 BGB dar.

c. **Schaden**

48 Durch die unzeitige Kündigung ist dem Kläger ein Schaden in Höhe des Honorars von EUR 191.100 für die erneute Einarbeitung des mit dem Fall Hammer Beton ./. Meisterbauer GmbH neubetrauten Anwalts Dr. Wolfgang Schlau entstanden. Die haftungsausfüllende Kausalität für die wiederholte anwaltliche Einarbeitung ist dabei zu bejahen: der Mehraufwand ist äquivalent und adäquat kausal durch die unzeitige Kündigung der Beklagten verursacht worden und als Vertrauensschaden vom Schutzzweck des § 627 II BGB umfasst.

aa) Schaden vom Schutzzweck der Norm erfasst (Vertrauensschaden)

49 Der Anspruch aus § 627 II BGB geht, da eine Kündigung des Dienstverpflichteten nicht schlechthin - sondern nur zur Unzeit - pflichtwidrig ist, nur auf den Ersatz des Vertrauensschadens (Staudinger/*Preis*, 2012, § 627, Rn. 30; MüKo/*Oetker*, 6. Aufl, § 627, Rn. 34). Unter einem Vertrauensschaden versteht man im Zusammenhang mit unwirksamen Verträgen oder Leistungsstörungen, dass der Geschädigte so zu stellen ist, wie wenn der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre (*Looschelders*, Schuldrecht AT, 11. Aufl, Rn. 885). Übertragen auf den Fall der Kündigung eines Vertrages zur Unzeit bedeutet dies, dass der Geschädigte so zu stellen ist als hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen. Wäre der Beratungsvertrag mit der Kanzlei Wankelmuth, deren Stellung als Dienstverpflichtete die Beklagte am 1. Juni 2014 übernommen hat, nicht abgeschlossen worden, so hätte der Kläger von Anfang einen anderen Anwalt mit der Sache Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH betraut und wäre nicht zur doppelten Zahlung des Honorars verpflichtet.

50 Nichts anderes gilt, wenn man den Begriff des Vertrauensschadens im Rahmen des § 627 II den Schaden versteht, der einem Dienstberechtigten dadurch entstanden ist, dass er darauf vertraut hat, der Verpflichtete würde nicht zur Unzeit kündigen. Auch in diesem Fall hätte die Klägerin die Aufgabe nicht einer Person übertragen, von der sie hätte annehmen müssen, dass diese Person zur Unzeit kündige (*van Veenroy*, JZ 1981, 53, 58) und hätte mithin einen anderen Anwalt mit der Vertretung beauftragt. Auch dann wäre sie nicht verpflichtet, die gleiche Leistung doppelt zu honorieren.

51 Wäre damit von Anfang an ein anderer Anwalt, hier die Kanzlei Schlau & Fair, im Fall Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH tätig geworden, wäre allerdings keine wiederholte Einarbeitung erforderlich gewesen.

52 Die Mehrkosten für die erneute Einarbeitung werden als Vertrauensschaden folglich auch vom Schutzzweck der Norm § 627 II BGB erfasst.

bb) Schadenshöhe

53 Die Mehrkosten für die erneute Einarbeitung bestimmen sich nach dem Zeitbedarf der Prozessvertreterin der Klägerin multipliziert mit dem Stundensatz von EUR 350. Der Schaden ist vom Gericht zu bestimmen ausgehend vom gesamten Einarbeitungsaufwand.

cc) Keine Vorteilsausgleichung

54 Während und im Anschluss an die ursprünglich zum 14. Juli 2014 angesetzte mündliche Verhandlung werden wir, die Kanzlei Schlau & Fair, für die Klägerin als Prozessvertreterin tätig werden. Unser vereinbarter Stundensatz liegt mit EUR 350 unter dem Stundensatz der Beklagten von EUR 375. Raum für eine Vorteilsausgleichung, also für eine Minderung der zu ersetzenden Schadenssumme, aufgrund eines in Zukunft zu bezahlenden wegen geringerer Stundensätze ebenfalls geringeren Anwaltshonorars, besteht aber nicht. Zum Einen liegt schon kein durch den Schadensfall kausal verursachter Vorteil vor, zum Anderen steht einer Vorteilsausgleichung der Zweck des Schadensersatzanspruchs entgegen.

55 Aufgrund des schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbots sind Vorteile des Geschädigten bei der Berechnung der Schadenshöhe zugunsten des Schädigers zu berücksichtigen, falls sie adäquat kausal verursacht worden sind, und falls eine Vorteilsausgleichung dem Zweck des Schadensersatzanspruchs entspricht und diese den Schädiger nicht unbillig entlastet (Kriterien der RS nach Staudinger/*Schiemann*, 2004, § 249, Rn. 138)

56 Vorliegend sind diese Kriterien nicht erfüllt.

57 Zuerst fehlt es an einem kausalen, mit Sicherheit feststellbaren Vorteil. Die letztlich zu bezahlende Vergütung ergibt sich durch Multiplikation der anwaltlichen Arbeitsstunden mit dem Stundensatz. Indesssen lässt sich der notwendige Zeitbedarf für die pflichtgemäße Bearbeitung eines Mandats nur schwer normieren. Ein Anwalt mit einem geringeren Stundensatz kann daher durchaus für dasselbe Mandat, vertretbarerweise, eine größere Honorarsumme verlangen, als ein Anwalt mit einem höheren Stundensatz (falls der Zeitaufwand höher ist). Aus diesem Grund ist in einem niedrigeren Stundensatz der Kanzlei Schlau & Fair allein, der zudem nur um EUR 25 vom Stundensatz der GWP LLP abweicht, kein kausaler Vorteil der unzeitigen Kündigung zu sehen.

58 Selbst wenn ein Vorteil unterstellt wird, scheitert die Vorteilsanrechnung aber am Zweck der Schadensersatznorm § 627 II BGB. Ziel dieser Norm ist es, den Anreiz zur unzeitigen Kündigung zu mindern. Dieser Zweck kann aber nur dann wirkungsvoll erreicht werden, wenn etwaige Ersparnisse des Mandanten aufgrund eines geringeren Anwaltshonorars des Zweitanwalts nicht dem unberechtigt Kündigenden zugute kommen.

59 Schließlich würde eine Vorteilsanrechnung aufgrund eines geringeren Honorars zum paradoxen Ergebnis führen, dass es sich für den Mandanten lohnt, einen höheren Stundensatz mit dem Zweitanwalt zu vereinbaren, mit der Folge, dass der vom unzeitig kündigenden Dienstverpflichteten zu tragende Schaden wegen Mehraufwands, in Konstellationen wie der vorliegenden, höher wäre.

60 Aus diesen Gründen scheidet eine Vorteilsanrechnung aufgrund eines geringeren Stundensatzes der Kanzlei Schlau & Fair hier aus.

dd) Kein Mitverschulden durch Nichtmandatierung von Dr. Winter und Partner

61 Ein Mitverschulden der Klägerin bei der Schadensentwicklung nach § 254 II 1 a.E. BGB durch Nichtmandatierung der Kanzlei Dr. Winter und Partner ist zu verneinen, obgleich letztere im Vergleich zur Kanzlei Schlau & Fair ein um EUR 50 geringeres Stundenhonorar verlangt hat.

62 Ein Mitverschulden nach § 254 II S. 1 a.E. BGB setzt voraus, dass der Geschädigte es unterlassen hat, den Schaden zu mindern. Dazu hätte die Honorarforderung der letztlich betrauten Kanzlei Schlau & Fair unverhältnismäßig hoch gewesen sein müssen. Beim Mandatsverhältnis handelt es sich aber um ein Vertrauensverhältnis. Daher ist die Klägerin grundsätzlich nicht gehalten, einen ihr, vom unzeitig kündigenden Dienstverpflichteten GWP LLP vorgeschlagenen anderen, billigeren Anwalt mit dem Mandat zu betrauen. Dies gilt umso mehr, wenn eine Partnerin dieses Anwalts einen Interessenkonflikt besorgen lässt. Hierzu wird auf die oben unter Rn. 19 – 21 ausgearbeitete Argumentation verwiesen, weshalb Dr. Winter und Partner nicht von der Klägerin mandatiert werden musste.

63 Die Klägerin konnte vielmehr denjenigen Anwalt frei aussuchen und mandatieren, den sie für hinreichend vertrauenswürdig und kompetent hielt, um den Rechtsstreit Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH erfolgreich zu bearbeiten. Daraus folgt, dass eine Honorarforderung allenfalls in solchen Ausnahmefällen als unverhältnismäßig hoch zu betrachten ist, in denen der vereinbarte Stundensatz offensichtlich weit über dem tatsächlichen Marktwert der Dienstleistung liegt. Vorliegend handelt es sich um ein kompliziertes Mandat, das zuvor schon von der Kanzlei Wankelmuth (später GWP LLP) zu einem Stundensatz von EUR 375 bearbeitet wurde.

64 Der von der Kanzlei Schlau & Fair mit dem Kläger vereinbarte Stundensatz in Höhe von EUR 350 liegt sogar darunter. Aus diesen Gründen liegt ein solcher Stundensatz auch nicht offensichtlich weit über dem tatsächlichen Marktwert und ist damit nicht unverhältnismäßig. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 II 1 aE BGB kann somit nicht bejaht werden.

65 Die Beklagte hat den gesamten Schaden in voller Höhe zu tragen.

2. <u>Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 BGB</u>

66 Der Meisterbau GmbH steht zudem ein Schadensersatzanspruch gem. § 826 BGB gegen die GWP LLP zu. Die Beklagte verursachte durch ihre Kündigung des Mandatsverhältnisses einen Schaden in vorsätzlicher und sittenwidriger Weise, sodass sie der Klägerin zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet ist. .

a. **Sittenwidrigkeit der Kündigung (Schädigungsakt)**

67 Die Kündigung war auch sittenwidrig. Sittenwidrig sind Handlungen, die gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen. Maßgeblich sind dabei die Anschauungen der in Betracht kommenden Kreise, wobei ein Durchschnittsmaß von Redlichkeit und Anstand zugrunde zu legen ist (Hamm VersR 06, 376). Die Sittenwidrigkeit der Kündigung im vorliegenden Fall beruht auf gravierenden Verstößen gegen verschiedene akzeptierte soziale Normen.

aa) Hemmungsloses und übersteigertes Gewinnstreben

68 Die Kündigung erfolgte aus hemmungslosem und übersteigertem Gewinnstreben.

69 Im Gegensatz zu noch in der Weimarer Republik vorherrschenden ständischen Vorstellungen über das anwaltliche Berufsbild, wie sie beispielsweise in der Judikatur des anwaltlichen Ehrengerichtshofs zu Tage treten (In EGH Urt. v. 24. 2. 1923, EGH XVIII, 89, 92 f heißt es: „Der Inhalt und eigentliche Zweck seiner [erg.: des Anwalts] Tätigkeit ist nicht die Erzielung wirtschaftlicher Werte, sondern die von hohem Idealismus getragene Erfüllung seines Berufes“), ist heute allgemein anerkannt, dass Gewinnorientierung durchaus eine legitime Motivation anwaltlichen Handelns darstellt. So heißt es daher in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Werbeverbot für Anwalte vom 14.07.1987, dass Anwälte „eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit“ ausüben (BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 1987 – 1 BvR 362/79 –, Rn. 34 in juris).

70 Dieses legitime Gewinnstreben unterliegt jedoch Grenzen. So ist ein Handeln nach höchstrichterlicher Rechtsprechung generell sittenwidrig, wenn es nur auf hemmungslosem und übersteigertem Gewinnstreben beruht (siehe nur BGH, 8. Zivilsenat, 24.01.1979, VIII ZR 16/78, Rn. 13 in juris). Spezifisch auf den Rechtsanwaltsberuf bezogen, wird vom BVerfG bereits als verwerflich angesehen, wenn Anwälte die „Sachbehandlung an Gebühreninteressen“ ausrichten (BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 1987 – 1 BvR 362/79 –, Rn. 34 in juris).

71 Im vorliegenden Fall war, wie sich aus dem versehentlich an die Klägerin mitgeschickten Briefwechsel zwischen der IHI USA AG und der GWP LLP und dem

internen Briefwechsel der GWP LLP selbst ergibt, die Kündigung ausschließlich damit motiviert, sich einen anderen, deutlich finanzstärkeren Mandanten als Kunden zu erhalten. Ein Interessenkonflikt nach § 43 a BRAO, § 3 IV BORA bestand nicht. Die Berufung darauf diente erkennbar nur als Vorwand für die Kündigung. In der Kündigung manifestiert sich so der Wille, die Interessen eines langjährigen Mandanten vollständig zugunsten finanzieller Vorteile zu ignorieren. Führt Gewinnstreben aber zu rücksichtslosem Handeln, ist es gerade hemmungslos und übersteigert.

bb) Herausdrängen aus Vertragsbeziehungen / Verleitung zum Vertragsbruch

72 Ein anerkannter Fall von Sittenwidrigkeit wird zudem dann angenommen, wenn ein planmäßiges Herausdrängen eines Vertragspartner vorliegt (Palandt/*Sprau*, 73. Aufl., § 826, Rn. 22). Dass die Klägerin von der Beklagten aus der Vertragsbeziehung herausgedrängt wurde wird aus dem versehentlich mitgeschickten internen Briefwechsel der GWP LLP (A10, A11) deutlich. Die Vertragsbeziehungen mit der Klägerin sollten schnell und rücksichtslos beendet werden.

73 Vergleichbar mit dem Herausdrängen ist eine weitere von Rechtsprechung und Lehre anerkannte Kategorie der sittenwidrigen Schädigung: die Verleitung zum Vertragsbruch, (Staudinger/*Oechsler,* 2002, § 826 Rn. 224ff, vgl. auch BGH JZ 1996, 416; OLG Hamburg, WRP 1960, 133). „Unter Vertragsbruch ist die unter Verletzung der Vertragstreue erfolgende Weigerung eines Kontrahenten zu verstehen, eine vertraglich wesentliche Verbindlichkeit zu erfüllen." (*Herrmann*, in GRUR 1955, 21). Die Pflicht nicht zur Unzeit zu kündigen aus § 627 II BGB stellt eine vertraglich wesentliche Verbindlichkeit des Anwaltsvertrages dar. "Verleitung ist die Einwirkung auf den Willen eines Vertragsgebundenen, den Vertrag zu brechen“ (RG in GRUR 1939, 566 l.).

74 Zwar ist die Fallgruppe der „Verleitung zum Vertragsbruch“ ursprünglich mit Blick auf nicht zum Vertragsverhältnis gehörende Dritte als „Verleiter“ entwickelt worden. Es spricht jedoch nichts dagegen, Fälle gleich zu behandeln, bei denen innerhalb eines Personenzusammenschlusses wie beispielsweise einer Sozietät auf den Willen eines Vertragsgebundenen eingewirkt wird mit dem Ziel einen Vertrag zu brechen. So verhält es sich hier: das „Internationale Managing Partner Komitee“ der GWP LLP wirkte

vermittelt durch die New Yorker Anwältin Ariane Hullington erfolgreich auf RA Dr. Heinz Brommberg ein, der für das Mandat mit der Klägerin zuständig war.

cc) Ungleichbehandlung von Mandaten aus finanziellen Gründen

75 Weiterhin stellte die Kündigung eine pflichtwidrige Ungleichbehandlung von Mandaten aus finanziellen Gründen dar.

76 Gem. § 1 BRAO ist es Pflicht eines Anwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege, die Chancen- und Waffengleichheit der Bürger zu wahren (Kleine-Cosack, 6. Aufl, § 1 BRAO Rn.12). Diese Pflicht kann ein Rechtsanwalt nur erfüllen, wenn er mit vollem und vorbehaltlosem Einsatz für seine Mandanten tätig wird. Nach der Formulierung des BVerfG hat er daher die „Sachbehandlung [nicht] an Gebühreninteressen“ auszurichten (BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 1987 – 1 BvR 362/79 –, Rn. 34 in juris). Mit anderen Worten: ein Rechtsanwalt ist unbeschadet der Regelungen zur Beiordnung frei, ein Mandat aus finanziellen Gründen anzunehmen oder nicht anzunehmen. Nimmt er aber ein Mandat an, darf er dies nicht aus Gewinninteresse zugunsten eines anderen Mandates vernachlässigen. Zumindest grobe und offensichtliche Verstöße gegen diese Pflicht zur Gleichbehandlung der Mandanten sind sittenwidrig. Ein grober und offensichtlicher Verstoß gegen die Gleichbehandlungspflicht ist es nun aber, einem Mandanten nur zu kündigen, um sich einen anderen Mandanten als Kunden zu erhalten.

dd) Beeinträchtigung der anwaltlichen Unabhängigkeit

77 Schließlich stellt sich die Kündigung als grober Verstoß gegen ein Grundprinzip der anwaltlichen Berufsethik, nämlich das Prinzip der anwaltlichen Unabhängigkeit, dar.

78 Nach § 1 BRAO sind Anwälte unabhängige Organe der Rechtspflege. Von ihnen kann erwartet werden, dass sie autonom, ohne Einflussnahme von staatlicher oder privater Seite, tätig werden. Gibt ein Anwalt fremdem Druck, ein Mandatsverhältnis zu beenden, nach, so verstößt er gegen diese Verhaltenserwartung. Er schädigt damit nicht nur den individuellen Mandanten, sondern gefährdet auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Qualität und Zuverlässigkeit der Rechtsanwaltschaft insgesamt. Dies wird auch nicht durch wirtschaftliche Zwänge oder Anreize entschuldigt. Im Gegenteil führen

diese zur Besorgnis der Korrumpierbarkeit, uU zur Strafbarkeit des Rechtsanwalts (§ 299 I StGB).

79 Die Kündigung durch die Beklagte stellt sich folglich als durch hemmungsloses und übersteigertes Gewinnstreben motiviert, als Herausdrängen und Verleitung zum Vertragsbruch, als pflichtwidrige Ungleichbehandlung von Mandanten und als grober Verstoß gegen das Prinzip der anwaltlichen Unabhängigkeit dar. Sie ist aus diesen Gründen als sittenwidrige Schädigung zu betrachten.

b. **Vorsatz**

80 Die GWP LLP handelte auch vorsätzlich hinsichtlich der sittenwidrigen Handlung, sowie bezüglich des entstandenen Schadens. Die Beklagte handelte mit dem Bewusstsein, dass die Meisterbauer GmbH nach der Kündigung einen neuen Anwalt engagieren muss und dass dieser - von der Klägerin zu vergütende - Zeit benötigen wird, um sich in den umfangreichen Fall Hammer Beton / Meisterbau GmbH einzuarbeiten. Diese Schäden nahm die Beklagte billigend in Kauf, um sich die Chance auf andere, lukrativere Mandate der IHI USA AG und ihrer Töchterfirmen zu erhalten.

c. **Schaden**

81 Zu ersetzen sind alle aufgrund der Kündigung entstandenen Mehrkosten der Klägerin, d.h. die Einarbeitungskosten in Höhe von EUR 191.100. Unerheblich ist im Rahmen des § 826 BGB, ob die Schäden aufgrund der Unzeitigkeit eingetreten sind oder nicht, da die Sittenwidrigkeit der Kündigung nicht auf ihrem Zeitpunkt beruht.

82 Der Anspruch auf die Zinsen ab Rechtshängigkeit ergibt sich aus §§ 286 I 2, 288 I 2 BGB i.V.mm § 261 ZPO.

3. Keine Zahlungspflicht wegen § 628 I 2 BGB

83 Die Beklagte hat keinen Anspruch gegen die Klägerin auf Zahlung des Honorars in Höhe von EUR 27.500 weil die Leistungen der Beklagten aufgrund ihrer unberechtigten Kündigung nutzlos geworden sind.

84 Gem. § 628 I 1 BGB kann der Dienstpflichtige zwar im Falle der Kündigung einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Ihm steht jedoch, wenn die Kündigung nicht durch vertragswidriges Verhalten des Dienstberechtigten verursacht wurde, nach § 628 I 2 BGB ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Dienstberechtigten kein Interesse haben.

85 Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall vor.

86 Die Beklagte hat das Dienstverhältnis gekündigt, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlasst worden zu sein. Im Gegenteil: die Kündigung durch die Beklagte war selbst vertragswidrig.

87 Infolge der Kündigung ist die Leistung der Beklagten wertlos geworden, weil die Klägerin nunmehr erneut einen Rechtsanwalt mandatieren muss, ohne die Leistungen der Beklagten verwerten zu können. Der Vergütungsanspruch geht in einem solchen Fall unter (*BGH*, WM 1977, 371; NJW 1982, 437, 438; NJW 1985, 41; NJW 1997, 188, 189; BGH NJW 2008, 1307; NJW-RR 2012, 294, 295), sofern nicht – was hier nicht ersichtlich ist – die Leistung der Beklagten von bleibendem Wert ist.

88 Die Klägerin hat sich daher zu Unrecht eines Anspruchs in Höhe von EUR 27.500 berühmt. Insofern hat die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass dieser Anspruch nicht besteht.

Zweitbeste Klageschrift

2 Platz, Universität Hamburg (punktgleich)

Rechtsanwälte Schlau & Fair
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Schlau
Kolonnenstraße 30 C
10829 Berlin

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17 – 21
10589 Berlin-Charlottenburg

Berlin, den 7. August 2014

Klage

der **Meisterbauer GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Walter Bauer, Hausbaustraße 3a, 30873 Backsteinhausen,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schlau & Fair,
Kolonnenstraße 30 C, 10829 Berlin

gegen

die **GWP – Großmuth Wankelmuth & Partners LLP**, vertreten durch Herrn Solicitor Michel Jordan LL.M., Am Savignyplatz 4, 10683 Berlin,

- Beklagte -

wegen: Feststellung der Nichtberechtigung der Beklagten zur Kündigung des Mandatsverhältnisses zur Klägerin in Sachen Hammerbeton GmbH & Co. KG (Az.: 15 O 12/11) sowie zur Feststellung der Kostenübernahmepflicht der Beklagten für die durch die Kündigung entstandenen Mehrkosten der Klägerin

Vorläufiger Streitwert: 22.000,00 €.
Ich bitte um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantragen werde:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt war, das Mandat der Klägerin in Sachen Hammerbeton GmbH & Co. KG drei Wochen vor dem geplanten Beweisaufnahmetermin am 14. Juli 2014 zu kündigen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Grunde nach eine Kostenübernahmepflicht bezüglich der entstandenen und künftig noch entstehenden Mehrkosten wegen der notwendigen Neumandatierung des Herrn Rechtsanwalt Dr. Gerhard Schlau aufgrund der unberechtigten Mandatsniederlegung der Beklagten drei Wochen vor dem geplanten Beweisaufnahmetermin am 14. Juli 2014 hat.

3. Die Kosten des Rechtsstreits sind der Beklagten aufzuerlegen.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird beantragt:

1. Bei Anerkenntnis: Es wird ein Urteil nach § 307 Abs. 2 ZPO erlassen.

2. Nach Ablauf der Notfrist des § 276 Abs. 1 ZPO: Es wird ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO erlassen.

Ferner wird beantragt:

1. Es wird gemäß § 317 ZPO eine Ausfertigung des Urteils erteilt und diese, sofern ein Beschluss nach § 105 Abs. 1 ZPO ergeht, gemäß §§ 795a, 724 ZPO mit einer Vollstreckungsklausel versehen.

2. Es wird gemäß § 169 Abs. 1 ZPO eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Zustellung des Urteils erteilt sowie.

3. Es wird gemäß § 108 Abs. 1 ZPO dem Kläger gestattet, Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung zu stellen.

Gegen die Entscheidung durch den Einzelrichter gemäß § 253 Abs. 3 ZPO bestehen keine Bedenken.

Begründung

A. Sachverhalt

Der Feststellungsklage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1 Die Klägerin ist eine mittelständische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in der Baubranche tätig ist und von ihrem Geschäftsführer, Herrn Walter Bauer, vertreten wird.

Die Beklagte ist eine internationale Anwaltssozietät, die aus einem Zusammenschluss zwischen der deutschen Kanzlei Wankelmuth und der amerikanischen Kanzlei Großmuth entstanden ist. Der Zusammenschluss erfolgte am 1. Juni 2014. Gesetzlich vertreten wird die Beklagte von Herrn Solicitor Michel Jordan LL.M..

Beweis: Kopie der Fallblätter A2 und A4

2 Im Jahr 2011 hat die Klägerin die deutsche Kanzlei Wankelmut, Am Savignyplatz 4, 10683 Berlin, mit der Prozessführung gegen die Hammer Beton GmbH & Co. KG vor dem Landgericht Hannover, Aktenzeichen: 15 O 12/11, beauftragt. Streitgegenstand in diesem Prozess sind die von der Klägerin verbauten Brandmeldesysteme in einem Bürokomplex in Hannover Innenstadt.

In diesem Rechtsstreit wurde ein 1.200 Seiten starkes Sachverständigengutachten erstellt, welches gerichtlich angeordnet wurde. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wurde auf den 14. Juli 2014 festgelegt.

Beweis: Kopie des Fallblattes A3

3 Mit Schreiben vom 25. April 2014 teilte Herr Rechtsanwalt Dr. Heinz Bromberg, ein Mitarbeiter der Kanzlei Wankelmuth und nunmehr Prokurist und ständiger Vertreter für alle Mandate der deutschen Büros der Beklagten, der Klägerin mit, dass die Kanzlei Wankelmuth ab dem 1. Juni 2014 Teil einer internationalen Anwaltssozietät sein wird und bat infolge dessen um die Zustimmung der Klägerin zur Übertragung des Mandats bezüglich des Prozesses gegen die Hammer Beton GmbH & Co. KG vor dem Landgericht Hannover auf die Beklagte.

Beweis: Kopie des Fallblattes A4

4 Mit Schreiben vom 28. April 2014 stimmte die Klägerin der Mandatsübernahme durch die Beklagte zu und erklärte gleichzeitig das Ende des Vertragsverhältnisses mit der Kanzlei Wankelmuth.

Beweis: Kopie des Fallblattes A6

5 Am 5. Mai 2014 teilte die Incredible Huge Industrie USA AG, Supplyroad 124, Austin Texas, USA Postal Code 78705, dem Büro der Beklagten in New York mit, dass die Übernahme der deutschen Hammer Beton GmbH & Co. KG dank der Mithilfe des New Yorker Büros der Beklagten bereits nach drei Wochen erfolgreich abgeschlossen sei. Gleichzeitig wies die Incredible Huge Industrie USA AG in ihrem Schreiben darauf hin, dass das deutsche Büro der Beklagten in Berlin gegen die von ihr übernommene Hammer Beton GmbH & Co. KG noch einen Prozess führe und bat um eine Lösung dieses Interessenkonfliktes, damit die Beklagte und die Incredible Huge Industrie USA AG auch künftig zusammen arbeiten könnten.

Beweis: Kopie des Fallblattes A8

6 Mit Schreiben vom 15. Mai 2014 übersandte die Beklagte der Klägerin einen ersten Entwurf der Stellungnahme zum gerichtlich bestellten Sachverständigengutachten in dem Rechtsstreit gegen die Hammer Beton GmbH & Co. KG mit der Bitte um kritische Durchsicht und Stellungnahme, ohne auf den durch die Übernahme der Hammer Beton GmbH & Co. KG durch die Incredible Huge Industrie USA AG möglicherweise entstehenden Interessenskonflikt hinzuweisen.

Beweis: Kopie des Fallblattes A9

7 Mit Schreiben vom 19. Mai 2014 wies das New Yorker Büro der Beklagten das deutsche Büro der Beklagten in Berlin an, eine Lösung bezüglich des bereits

oben benannten Interessenkonfliktes zu finden, da eine mögliche Zusammenarbeit mit der Incredible Huge Industrie USA AG für die Beklagte sehr lukrativ wäre, diese jedoch ausbleiben würde, wenn die Beklagte weiterhin ein Mandat gegen die Tochter der Incredible Huge Industrie USA AG führt.

Beweis: Kopie des Fallblattes A10

8 Erst mit Schreiben vom 25. Juni 2014 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie das Mandat der Klägerin in dem Prozess gegen die Hammer Beton GmbH & Co. KG vor dem Landgericht Hannover nicht fortführen könne. Grund hierfür sei die Übernahme der Hammer Beton GmbH & Co. KG durch einen langjährigen Mandanten des New Yorker Büros der Beklagten. Auf Grund dieser Übernahme sei die Beklagte von dem International Partner Komitee darum gebeten worden, das Mandat der Klägerin niederzulegen. Gleichzeitig empfahl die Beklagte Herrn Rechtsanwalt Dr. Winter, An der Kammerallee 87, 30167 Hannover, für die Weiterführung des Mandats, da dieser bis zu seinem Ausscheiden aus der Kanzlei Wankelmuth an der Betreuung des Mandats mitgewirkt habe.

Beweis: Kopie des Fallblattes A12

9 Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 bat die Klägerin Herrn Rechtsanwalt Dr. Winter um Auskunft darüber, ob und zu welchen Konditionen er das Mandat der Klägerin gegen die Hammer Beton GmbH & Co. KG vor dem Landgericht Hannover übernehmen könnte.

Beweis: Kopie des Fallblattes A13

10 Herr Rechtsanwalt Dr. Winter teilte mit Schreiben vom 30. Juni 2014 seine Bereitschaft zur Mandatsübernahme mit. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass seine Mitarbeit nur Teilaspekte betroffen habe und einige Zeit zurück liege, so dass er eine gewisse Einarbeitungszeit benötige. Zudem sei seine Partnerin, Frau Rechtsanwältin Katharina Imalse, bis vor einem Jahr Associate bei der Kanzlei gewesen, die die Hammer Beton GmbH & Co. KG in dem Prozess gegen die Klägerin vor dem Landgericht Hannover vertreten habe.

Beweis: Kopie des Fallblattes A14

11 Daraufhin teilte die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 1. Juli 2014 mit, dass sie Herrn Rechtsanwalt Dr. Winter aufgrund dieser beruflichen Vergangenheit seiner Partnerin, Frau Rechtsanwältin Imalse, nicht mandatieren könne.

Beweis: 1.) Kopie des Fallblattes A15
2.) Zeugnis der Frau Rechtsanwältin Katharina Imalse, An der Kammerallee 87, 30167 Hannover

12 Mit Schreiben vom 2. Juli 2014 teilte der neue rechtliche Vertreter der Klägerin, Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard Schlau, mit, dass er den bisherigen Schriftsatzentwurf der Beklagten aus Haftungsgründen weder übernehmen noch darauf zurückgreifen könne. Zudem wies er auf den erheblichen Aufwand und die daraus resultierenden Kosten hin, den sein später Einstieg in das laufende Verfahren mit einer umfangreichen Akte von ca. 3000 Seiten mit sich bringen werde.

Beweis: Kopie des Fallblattes A18

B. Rechtliche Würdigung

13 Unter Zugrundelegung des geschilderten Sachverhaltes ergibt sich folgende rechtliche Würdigung:

I. Prozessuales

14 Die Klage ist zulässig. Insbesondere mangelt es weder an der Parteifähigkeit der Beklagten (vgl. Fallblatt A19), noch fehlt es an dem nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen gegenwärtigen Rechtsverhältnis und Feststellungsinteresse. Die Zuständigkeit des Landgerichtes Berlin ergibt sich nach § 21 Abs. 1 ZPO aus der ladungsfähigen Anschrift der Berliner Niederlassung der Beklagten (vgl. Fallblatt A19).

1. Gegenwärtiges Rechtsverhältnis

15 Dem Feststellungsinteresse der Klägerin steht nicht entgegen, dass das Rechtsverhältnis mit der Beklagten in Form des Mandatsverhältnisses bereits durch Kündigung der Beklagten beendet ist. Ein vergangenes Rechtsverhältnis kann dann Gegenstand einer Feststellungsklage sein, wenn sich aus ihm noch Rechtsfolgen für die Gegenwart oder die Zukunft ableiten lassen (vgl. *Becker-Eberhard* in: MüKo zur ZPO, § 256 ZPO, Rn. 28). Aufgrund der Kündigung der Beklagten zur Unzeit ist sie der Klägerin gegenüber schadensersatzpflichtig für alle künftigen auf dieser unberechtigten Kündigung beruhenden Mehrkosten der Klägerin. Es bestehen somit Rechtsfolgen für die Zukunft.

2. Feststellungsinteresse

16 Ein Feststellungsinteresse ist gegeben, da der Rechtslage der Klägerin eine gegenwärtige Gefahr bzw. Unsicherheit droht und das Feststellungsurteil dazu geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (vgl. BGH NJW 2010, 1877, Rn. 12). Bei einer positiven Feststellungsklage ist ein Feststellungsinteresse gegeben, wenn die Beklagte das Recht der Klägerin ernsthaft bestreitet oder wenn Verjährung droht (vgl. *Bacher* in: BeckOK ZPO, § 256 ZPO, Rn. 21). Hier lehnt die Beklagte ein Anerkenntnis dahingehend ab, dass sie das Mandat der Klägerin zur Unzeit und somit unberechtigt gekündigt hat und daher schadensersatzpflichtig hinsichtlich der aus der Kündigung für die Klägerin entstehenden Mehrkosten ist. Die Klägerin läuft daher Gefahr, die durch die notwendige Neumandatierung entstehenden Kosten selbst tragen zu müssen. Dies ist gerade für ein solch mittelständisches Unternehmen, wie das der Klägerin, ein enormes Kostenrisiko, zumal sie bereits in den vergangenen drei Jahren eine nicht unerhebliche Summe in Höhe von 175.000,00 € in das streitgegenständliche Mandatsverhältnis investiert hat.

17 Die Klägerin kann ihre Klageanträge auch nicht auf einem einfacheren Weg, insbesondere nicht im Wege einer Leistungsklage, geltend machen, da der künftige Schaden der Klägerin in Form der Mehrkosten noch nicht bezifferbar ist. Es ist nicht absehbar, wie viel Zeit der neu mandatierte Rechtsanwalt der Klägerin, Herr Dr. Gerhard Schlau, benötigen wird, um sich die umfangreiche Fallakte, insbesondere in das 1200 Seiten starke Gutachten, einzuarbeiten und somit auch nicht, wie viel Kosten entstehen werden. Bei einer solchen fehlen-

den abschließenden Schadensentwicklung ist eine Feststellungsklage zulässig, wenn die Möglichkeit eines künftigen Schadenseintrittes besteht (vgl. *Bacher* in: BeckOK ZPO, § 256 ZPO, Rn. 24).

18 Ein künftiger Schadenseintritt ist hier mehr als wahrscheinlich, da sich der neu mandatierte Rechtsanwalt der Klägerin, Herr Dr. Gerhard Schlau, in den Rechtsstreit der Klägerin gegen die Hammer Beton GmbH & Co. KG vollständig einarbeiten musste und zurzeit noch muss. In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Verfahren bereits über drei Jahre anhängig ist und die Klägerin bis heute schon über 175.000,00€ an Anwaltsgebühren gezahlt hat (vgl. Fallblatt A2) sowie dass die Stellungnahme zum umfangreichen Sachverständigengutachten ebenfalls erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, werden bei einem vereinbarten Stundensatz in Höhe von 350,00 € (vgl. Fallblatt A18) erhebliche Kosten auf die Klägerin zukommen. Diese wären ohne die Mandatskündigung der Beklagten zur Unzeit nicht angefallen, da dann die bereits eingearbeitet Beklagte den Rechtsstreit hätte weiterführen können.

19 Auch der Verzicht der Rechtsanwälte Dr. Heinz Bromberg, Prof. Dr. Volker Grohmer und Jan Wankelmuth LL.M., welche den deutschen Büros der Beklagten in Berlin und München angehören, auf die Einrede der Verjährung (vgl. Fallblatt 18) vermag ein alsbaldiges Feststellungsinteresse der Klägerin nicht zu beseitigen. Das Feststellungsinteresse würde bei einem Verzicht auf die Einrede der Verjährung nur entfallen, wenn die Beklagte auf die Einrede der Verjährung bezüglich des künftigen Schadens verzichtet hätte. Vorliegend haben jedoch nicht die Beklagte, sondern nur die Rechtsanwälte Dr. Heinz Bromberg, Prof. Dr. Volker Grohmer und Jan Wankelmuth LL.M. persönlich auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich möglicher persönlicher Haftungsansprüche der Klägerin verzichtet. Die streitgegenständlichen und wahrscheinlichen künftigen Schäden der Klägerin unterliegen weiterhin der Gefahr der Verjährung.

3. Vorläufiger Streitwert

20 Der vorläufig angegebene Streitwert in Höhe von 22.000,00 € stellt 80 % des Betrages dar, den zunächst die Beklagte und somit höchstwahrscheinlich auch der neue Rechtsanwalt der Klägerin, Herr Dr. Gerhard Schlau, aufgrund seiner Stellungnahme zum Sachverständigengutachten und der mit der Klägerin getroffenen Vergütungsvereinbarung (vgl. Fallblatt A18) einfordern wird. In Höhe dieses Betrages werden der Klägerin unstreitig Mehrkosten entstehen, welche

sie sodann gegenüber der Beklagten im Wege einer Leistungsklage geltend machen kann (vgl. *Geisler* in: ZPO Kommentar, § 256 ZPO, Rn. 20).

II. Materielles Recht

21 Die Klage ist auch begründet.

1. Nichtberechtigung der Beklagten zur Mandatskündigung drei Wochen vor dem geplanten Beweisaufnahmetermin am 14. Juli 2014

22 Die Beklagte war nicht dazu berechtigt, das Mandat der Klägerin in dem Rechtsstreit gegen die Hammer Beton GmbH & Co. KG vor dem Landgericht Hannover drei Wochen vor dem geplanten Beweisaufnahmetermin am 14. Juli 2014 zu kündigen. Die Kündigung war sowohl nach § 627 Abs. 1 und 2 BGB als auch nach § 626 BGB unberechtigt:

a) Unberechtigte Kündigung nach § 627 Abs. 1 und 2 BGB

23 Die Kündigung des Mandats der Klägerin durch die Beklagte am 25. Juni 2014 erfolgte nach § 627 Abs. 1 und 2 BGB zu Unrecht.

aa) Dienstverhältnis iSd. § 627 Abs. 1 BGB

24 Die Beklagte hat ihren nach §§ 611, 675 BGB wirksam geschlossenen Anwaltsdienstvertrag mit der Klägerin (vgl. Fallblatt A6) am 25. Juni 2014 gemäß § 627 Abs. 1 BGB gekündigt (vgl. Fallblatt A12). Gemäß dieser Vorschrift durfte die Beklagte den Anwaltsdienstvertrag kündigen, solange diese Kündigung nicht zur Unzeit erklärt wurde. Eine solche Erklärung zur Unzeit lag jedoch vor.

bb) Kündigung zur Unzeit, § 627 Abs. 2 BGB

25 Die Kündigung drei Wochen vor dem Beweisaufnahmetermin, der am 14. Juli 2014 stattfinden sollte, war eine Kündigung zur Unzeit. Eine Kündigung zur Unzeit liegt vor, wenn diese zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Dienstberechtigte nicht in der Lage ist, sich die Dienste anderweitig zu besorgen. Dem Dienstberechtigten muss die Möglichkeit erhalten bleiben, sich nach Zugang der Kündigung eine Ersatzkraft zu verschaffen, sobald und soweit er die Dienste benötigt. Dies bedeutet, dass ein Rechtsanwalt sein Mandat nicht unmittelbar vor einem Termin zur mündlichen Verhandlung oder kurz vor dem Ablauf wichtiger Fristen niederlegen darf (vgl. *Henssler* in: MüKo zum BGB, § 627 BGB,

Rn. 33). Die Beklagte hat das Mandat der Klägerin am 25. Juni 2014 und somit unmittelbar vor dem Beweisaufnahmetermin am 14. Juli 2014 gekündigt.

26 Der Klägerin war es nach der Kündigung der Beklagten nicht möglich, einen neuen Rechtsanwalt zu finden, der sich innerhalb der drei Wochen bis zum Beweisaufnahmetermin in das 1.200 Seiten starke Gutachten sowie die umfangreiche Prozessakte (ohne Anlagen ca. 3.000 Seiten) so hätte einarbeiten können, dass er die Klägerin ordnungsgemäß und ohne Nachteile hätte vertreten können. Ein solch kurzfristiger Anwaltswechsel in einem laufenden Rechtsstreit führt bekannter Weise selten zu Verbesserung der Erfolgsaussichten der gekündigten Partei. Insbesondere konnte sich die Klägerin die Dienste iSd. § 627 Abs. 2 S. 1 BGB auch nicht durch die empfohlene Mandatierung des Herrn Rechtsanwalts Dr. Winter von der Kanzlei Dr. Winter und Partner verschaffen.

27 Zum einen geht aus dem Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Dr. Winter vom 30.Juni 2014 (vgl. Fallblatt A14) hervor, dass seine Partnerin, Frau Rechtsanwältin Imalse, damals Associate bei der Kanzlei Mau & Mau war, welche die Hammer Beton GmbH & Co. KG in dem Rechtsstreit gegen die Klägerin vor dem Landgericht Hannover vertritt. Es ist der Klägerin nicht verwehrt, die Mandatierung von Dr. Winter aufgrund dessen abzulehnen. Zum anderen hat Herr Rechtsanwalt Dr. Winter in seinem Schreiben vom 30. Juni 2014 selbst dargelegt, dass er aufgrund seiner bereits geraumen Zeit zurückliegenden Befassung mit dem Mandat der Klägerin gegen die Hammerbeton GmbH & Co. KG nicht mehr auf dem aktuellen Stand ist und überhaupt nur Teilaspekte des komplexen und langwierigen Rechtsstreites bearbeitet hat. Er war daher nicht in der Lage, sich innerhalb der vorhandenen drei Wochen bis zum Beweisaufnahmetermin am 14. Juli 2014 in die aktuelle und umfangreiche Akte sowie in das maßgebende 1.200 Seiten starke Gutachten einzuarbeiten.

cc) Kein wichtiger Grund

28 Ein wichtiger Grund für die Kündigung zur Unzeit iSd. § 627 Abs. 2 S. 1 BGB bestand zum Zeitpunkt der Kündigung des Mandats der Klägerin am 25. Juni 2014 nicht. Insbesondere begründet das Berufsrecht der Beklagten und das darin enthaltende Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen durch einen Rechtsanwalt (§§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 und 2 BORA) keinen wichtigen Grund für die unzeitige Kündigung der Beklagten.

Für das Vorliegen der Vertretung widerstreitender Interessen iSd. § 43a Abs. 4 BRAO und des § 3 BORA hätte zum Zeitpunkt der Kündigung am 25. Juni 2014 eine berufliche Vorbefassung der Kanzlei Großmuth mit dem Rechtsstreit der Klägerin gegen die Hammerbeton GmbH & Co. KG vor dem Landgericht Hannover, diesbezüglich Sachverhaltsidentität und somit ein Interessengegensatz zwischen zwei Mandaten der Beklagten bestehen müssen (vgl. *Offermann-Burckart* AnwBl. 11/2009, 729).

29 Hier fehlt es bereits an den erforderlichen zwei sich gegenüberstehenden Mandaten und der damit verbundenen beruflichen Vorbefassung. Zwei Mandate würden sich gegenüberstehen, d.h. in ihren Interessen kollidieren, wenn zwischen ihnen Sachverhaltsidentität bestehen würde. Sachverhaltsidentität bedeutet, dass die Mandate denselben Lebenssachverhalt betreffen und sich somit in derselben Rechtssache gegenüberstehen (vgl. *Schulz* JA 2009, 206, 208).

30 Die Beklagte war zum Zeitpunkt der Kündigung am 25. Juni 2014 von der Hammer Beton GmbH & Co. KG in keinem einzigen Rechtsstreit, insbesondere nicht in dem Rechtstreit gegen die Klägerin vor dem Landgericht Hannover, mandatiert worden. Die amerikanische Kanzlei Großmuth hat die Incredible Huge Industries USA AG lediglich im April und Mai 2014 bei der Übernahme der Hammer Beton GmbH & Co. KG beraten. Ein Mandat der Hammer Beton GmbH & Co. KG bestand jedoch zu keiner Zeit. Es standen lediglich lukrative Mandate der Hammer Beton GmbH & Co. KG in Aussicht, wie aus dem Schreiben der CEO vom 05. Mai 2014 an die Beklagte (vgl. Fallblatt A8) und dem Schreiben der Beklagten vom 19. Mai 2014 (vgl. Fallblatt A10) hervorgeht. Handlungen eines Rechtsanwalts, die nur auf die Anbahnung eines künftigen Rechtsverhältnisses gerichtet sind, stellen jedoch kein „Tätigwerden“ iSd. § 43a BRAO dar (vgl. *Römmermann/Praß* in: BeckOK, § 43a BRAO, Rn. 177). Es kann hier nicht schon aufgrund der Tätigkeit der Kanzlei Großmuth bei der Unternehmensfusion und den damit erhofften Mandatierungen seitens der Hammer Beton GmbH & Co. KG von einem Tätigwerden in widerstreitenden Interessen ausgegangen werden, wenn die Beklagte das Mandat der Meisterbauer GmbH in dem Rechtstreit gegen die Hammer Beton GmbH & Co. KG vor dem Landgericht Hannover übernimmt. Eine berufliche Vorbefassung ist somit nicht gegeben.

31 Der Entscheidung der Beklagten, das Mandat der Klägerin zu kündigen, lag somit eine rein finanzielle Betrachtungsweise zugrunde. Ein solch finanzieller Aspekt rechtfertigt jedoch keine Mandatskündigung zur Unzeit. Die Beklagte hätte vielmehr nach Anregung der Incredible Huge Industries USA AG vom 5. Mai 2014 hinsichtlich einer Zusammenarbeit des deutschen Büros der Beklagten mit der Hammer Beton GmbH & Co. KG (vgl. Fallblatt A7) diese Zusammenarbeit ablehnen können und müssen, da sie vorliegend von einem Interessenkonflikt iSd. § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA ausgegangen ist.

32 Hinzu kommt noch, dass selbst die nach dem Kündigungszeitpunkt seitens der Beklagten direkt von Hammerbeton GmbH & Co. KG übernommenen Mandate in vollkommen anderen Rechtsstreitigkeiten (vgl. Fallblatt A16) nicht zu einem Interessenskonflikt (vgl. *Offermann-Burckart* AnwBl. 6/2008, 446, 448 f.) und daher nicht zu einer nach § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA notwendigen Mandatskündigung seitens der Beklagten geführt hätten, da auch diesbezüglich keine Sachverhaltsidentität und somit keine Interessenkollision mit dem Mandat der Klägerin bestehen würde bzw. besteht.

33 Somit lag zum Zeitpunkt der Kündigung am 25. Juni 2014 kein Interessenkonflikt und folglich kein wichtiger Grund für die erfolgte Kündigung zur Unzeit vor. Die Beklagte hätte den Rechtsstreit gegen die Hammerbeton GmbH & Co. KG für die Klägerin fortführen können. Insbesondere hätte sie für die Klägerin den Beweisaufnahmetermin am 14. Juli 2014 noch wahrnehmen können.

34 § 43a Abs. 4 BRAO bezieht sich zudem grundsätzlich nur auf den Einzelanwalt. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gilt nur für Anwaltssozietäten, wenn eine dem Einzelfall gerecht werdende Abwägung aller Belange unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Mandanteninteressen nichts anderes ergibt (vgl. Böhnlein in: Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 43a BRAO, Rn. 55). Dies wird durch § 3 Abs. 2 S. 2 BORA unterstützt, demzufolge das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen dann nicht für alle Rechtsanwälte einer Sozietät gilt, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in dem widerstreitenden Mandat nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat sich die Beklagte nicht die Mühe gemacht, ein solches Einverständnis seitens der Klägerin oder der Hammerbeton GmbH & Co. KG in dem vermeintlich bestehenden Interessen-

konflikt einzuholen, um einer Kündigung, insbesondere einer unzeitigen Kündigung, abzuhelfen.

b) Nichtberechtigung zur fristlosen Kündigung gemäß § 626 BGB

35 Die Kündigung des Mandats der Klägerin durch die Beklagte vom 25. Juni 2014 erfolgte auch nach § 626 Abs. 1 und 2 BGB zu Unrecht, da es auch hier an dem erforderlichen Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung fehlt (s.o.).

36 Selbst wenn ein wichtiger Grund vorgelegen hätte, so hat die Beklagte aber jedenfalls die in § 626 Abs. 2 S. 1 BGB normierte 2-Wochen-Frist nicht eingehalten. Danach hätte die Beklagte zwei Wochen, nachdem sie von dem vermeintlichen Interessenkonflikt Kenntnis erlangt hat, das Mandat der Klägerin kündigen müssen. Der Lauf der Frist des § 626 Abs. 2 BGB beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt (vgl. *Müller-Glöge* in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, § 626 BGB, Rn. 205). Bei juristischen Personen ist der Kündigungsberechtigte der zuständige gesetzliche Vertreter (vgl. *Lingemann* in: Prütting/Wegen/Weinreich, § 626 BGB, Rn. 14).

37 Die Beklagte wurde bereits mit Schreiben vom 5. Mai 2014 durch die Incredible Huge Industries USA AG auf den vermeintlichen Interessenkonflikt hingewiesen (vgl. Fallblatt A8) und mit Schreiben vom 19. Mai 2014 wurde intern um eine Lösung des vermeintlichen Interessenkonfliktes gebeten (vgl. Fallblatt A10). Das deutsche Büro der Beklagten hat spätestens mit diesem Schreiben vom 19. Mai 2014 Kenntnis von dem vermeintlichen Interessenkonflikt erlangt. Somit hatte spätestens zu diesem Zeitpunkt auch Herr Rechtsanwalt Dr. Heinz Brommberger, welcher für alle aus den deutschen Büros zu bearbeitenden Mandate zum Prokuristen und ständigen Vertreter der Beklagte bestellt wurde (vgl. Fallblatt A4), Kenntnis von dem vermeintlichen Interessenkonflikt. Folglich hätte die Beklagte spätestens innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen, mithin bis zum 2. Juni 2014, kündigen müssen. Selbst wenn von einem Beginn der 2-Wochen-Frist erst nach der Fusion der Kanzleien am 1. Juni 2014 auszugehen wäre, hatte die Beklagte dennoch bereits vorher Kenntnis von der vermeintlichen Interessenkollision, so dass die Beklagte dann das Mandat der Klägerin bis spätestens zum 16. Juni 2014 hätte kündigen müssen. Die Beklagte kündigte das Mandat der Klägerin in Sachen Hammerbeton GmbH & Co. KG

allerdings erst am 25. Juni 2014. Die Kündigung erfolgte daher nach allen in Betracht kommenden Zeitpunkten nicht innerhalb der 2-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 S. 1 BGB.

2. Kostenübernahmepflicht der Beklagten bezüglich der entstandenen und künftigen Mehrkosten

38 Die Schadensersatzpflicht der Beklagten bezüglich der entstandenen und künftigen Mehrkosten aufgrund der unberechtigten Mandatsniederlegung der Beklagten drei Wochen vor dem geplanten Beweisaufnahmetermin am 14. Juli 2014 lässt sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen stützen:

a) Schadensersatz gemäß §§ 627 Abs. 2 S. 2, 671 Abs. 2 S. 2 BGB

39 Die Schadensersatzpflicht der Beklagten ergibt sich zunächst aus §§ 627 Abs. 2 S. 2, 671 Abs. 2 S. 2 BGB. Danach hat die Beklagte Schadensersatz in Form des erlittenen Vertrauensschadens der Klägerin zu leisten, da diese den bestehenden Anwaltsvertrag mit der Klägerin zur Unzeit gekündigt und sie dies auch zu verschulden hat.

aa) Kündigung des Anwaltsvertrages zur Unzeit

40 Die Beklagte hat den Anwaltsvertrag mit der Klägerin zur Unzeit gekündigt (s.o.).

bb) Auflösungsverschulden

41 Die Beklagte hat die Auflösung des Mandatsverhältnisses zur Klägerin auch zu verschulden, da sie das Mandat der Klägerin am 25. Juni 2014 gemäß § 276 Abs. 1 BGB vorsätzlich zur Unzeit gekündigt hat. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Kündigung des Mandats der Klägerin durch die Beklagte auch schon zu einem deutlich früheren Zeitpunkt hätte erfolgen können, nämlich mit Kenntnisnahme des Schreibens von Mrs. Hullington, verfasst am 19. Mai 2014 (vgl. Fallblatt A10). Spätestens ab diesem Zeitpunkt bestand Kenntnis hinsichtlich des oben dargelegten vermeintlichen Interessenkonflikts (s.o.). Eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt wäre nicht zur Unzeit geschehen. Die Beklagte zog es jedoch bewusst und somit vorsätzlich vor, im Hinblick auf den nahenden Beweisaufnahmetermin am 14. Juli 2014 das Mandat der Klägerin weiter zu

bearbeiten. Die Korrespondenz über den vermeintlichen Interessenkonflikt blieb somit bis zum 1. Juli 2014 intern, obwohl dies für die Klägerin nur nachteilig war und nunmehr vollkommen unverständlich ist.

cc) Schaden

42 Der Beklagten ist durch die Kündigung der Klägerin zur Unzeit auch ein Schaden entstanden. Ein Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße an materielleren oder immateriellen Gütern und Interessen (vgl. *Looschelders* in: Schuldrecht AT, § 45, Rn. 878). Die Klägerin hat mit ihrem neuen Rechtsanwalt, Herrn Dr. Gerhard Schlau, ebenfalls eine Stundenlohnvereinbarung treffen müssen, welche mit 350,00 € pro Stunde auch über dem gesetzlichen Gebührensatz liegt. Herr Rechtsanwalt Dr. Schlau hat auch bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die notwendige Einarbeitung in die ohne Anlagen ca. 3000 Seiten starke Prozessakte einen erheblichen Aufwand darstellen wird (vgl. Fallblatt A18). Dieser Aufwand wird aufgrund des hohen Stundensatzes auch mit hohen Kosten für die Klägerin verbunden sein. Hinzu kommt noch die für den Prozess notwendige Stellungnahme zum gerichtlichen Sachverständigengutachten, welche aufgrund des umfangreichen Gutachtens ebenfalls erheblich Zeit in Anspruch nehmen und somit auch erhebliche Kosten verursachen wird; zumal Herr Rechtsanwalt Dr. Schlau die bereits geleistete Vorarbeit der Klägerin zu dem Sachverständigengutachten aus Haftungsgründen nicht verwenden kann, da er für die Ausarbeitung und Argumentation seines Kollegen bezüglich eines solchen umfangreichen Gutachtens keine Garantie übernehmen wird.

43 Dies würde er allerdings tun müssen, wenn er die Vorarbeit übernehmen würde. Der Klägerin werden somit hinsichtlich der Einarbeitungszeit und der Zeit zur Verfassung der Stellungnahme zum Sachverständigengutachten Mehrkosten entstehen, die nicht angefallen wären, wenn die Beklagte nicht zur Unzeit gekündigt hätte: Die Beklagte bereits in die Prozessakte eingearbeitet und hat schon an der Stellungnahme zum gerichtlichen Gutachten gearbeitet hat (vgl. Fallblätter A3 und A9). Zudem konnte der Beweisaufnahmetermin vom 14. Juli 2014 nicht ordnungsgemäß durch die Klägerin wahrgenommen werden, da es Herrn Rechtsanwalt Dr. Gerhard Schlau aus den oben genannten Gründen bis dahin nicht möglich war, eine umfangreiche Stellungnahme zu dem gerichtlichen Sachverständigengutachten zu erstellen.

dd) Kausalität

44 Die unzeitige Kündigung der Beklagten ist ursächlich für den Schaden der Klägerin. Die Klägerin hätte keine Mehrkosten, wenn sie nicht aufgrund der unzeitigen Kündigung der Beklagten Herrn Rechtsanwalt Dr. Schlau und somit einen neuen Rechtsanwalt mit dem umfassenden Rechtsstreit gegen die Hammerbeton GmbH & Co. KG hätte beauftragen müssen. Zudem hätte die Beklagte einen Schadensersatzanspruch vermeiden können, indem sie gemäß § 87 Abs. 2 ZPO so lange weiter für die Klägerin tätig gewesen wäre, bis diese einen neuen Rechtsanwalt mandatiert hätte. Dann hätte sie den Beweisaufnahmetermin vom 14. Juli 2014 noch wahrnehmen und der Klägerin insbesondere die Mehrkosten hinsichtlich der Stellungnahme zum Sachverständigengutachten und einen Terminausfall ersparen können.

b) Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

45 Die Schadensersatzpflicht der Beklagten ergibt sich nach den §§ 627 Abs. 2 S. 2, 671 Abs. 2 S. 2 BGB auch aus den §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB. Die Beklagte hat ihre aus dem Anwaltsvertrag mit der Klägerin resultierende Nebenpflicht, das Mandat nicht zur Unzeit zu kündigen, verletzt (vgl. *Tamm* in: Tonner/Willingmann/Tamm, § 241 BGB, Rn. 25) Diese von der Beklagten zu vertretene Nebenpflichtverletzung hat, wie oben bereits dargelegt, einen Schaden bei der Klägerin verursacht (s.o.).

46 Sollte das Gericht weitere Darlegungen oder Beweise für erforderlich halten, wird diesseits höflichst um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Schlau

Dr. Gerhard Schlau
Rechtsanwalt

Beste Klageerwiderung

1 Platz, Universität Potsdam (punktgleich)

Berlin, den 11. September 2014

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin-Charlottenburg

K L A G E E R W I D E R U N G

in Sachen

Meisterbauer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Walter Bauer
Hausbaustraße 3a, 30873 Backsteinhausen,

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Gerhard Schlau und Friedrich Fair, Kolonnenstraße 30c, 10829 Berlin

g e g e n

die Kanzlei Großmuth Wankelmuth & Partners LLP, vertreten durch den Geschäftsführer Michel Jordan
Niederlassung Berlin, Am Savignyplatz 4, 10683 Berlin,

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Brommberg, Am Savignyplatz 4, 10683 Berlin

Namens und in Vollmacht der Beklagten und der Widerklägerin werde ich in der mündlichen Verhandlung folgende

Anträge

stellen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Des Weiteren erhebe ich namens und in Vollmacht der Beklagten

W I D E R K L A G E

gegen die Klägerin und beantrage:

3. Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte eine Vergütung i.H.v. 27.500,00 Euro nebst Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 02.07.2014 zu zahlen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

B E G R Ü N D U N G

I. Sachverhalt

1 Die Ausführungen der Klägerin zum tatsächlichen Geschehen in den Rn. 1 – 12 der Klageschrift vom 07.08.2014 sind zutreffend.

2 Die Angaben unter Rn. 13 der Klageschrift zur Kanzlei Dr. Winter und Partner sind dahingehend zu ergänzen, dass Frau Imalse während ihrer Tätigkeit in der Kanzlei Mau

& Mau mit dem Mandat der Hammer Beton GmbH & Co. KG zu keiner Zeit befasst war.

Beweis:
Schreiben der Kanzlei Dr. Winter und Partner vom 30.06.2014 (Anlage B1)

3 Entgegen den Ausführungen der Klägerin unter Rn. 16 der Klageschrift vom 07.08.2014 wurde die Beklagte nicht gleichzeitig für die Klägerin und die Hammer Beton GmbH & Co. KG tätig. Eine Mandatierung durch die Hammer Beton GmbH & Co. KG erfolgte erst nach der Kündigung des Mandatsverhältnisses mit der Klägerin.

Beweis:
Schreiben der Beklagten vom 01.07.2014 (Anlage B2)

II. Rechtliche Würdigung

1. Prozessuales

4 Die Feststellungsklage ist bereits unzulässig.

5 Hinsichtlich des Klageantrags zu 1. ist schon das Vorliegen eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses abzulehnen. Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass die Kündigung der Beklagten zur Unzeit ohne wichtigen Grund erfolgte. Gegenstand einer Feststellungsklage ist ein Rechtsverhältnis, d.h. jedes rechtliche Verhältnis einer Person zu einer anderen Person oder zu einem Gegenstand. Abstrakte Rechtsfragen oder die Feststellung rechtserheblicher Tatsachen sind einer Feststellungsklage dagegen nicht zugänglich (Wieczorek/Schütze/*Assmann*, ZPO, § 256 Rn. 25; Musielak/*Foerste*, § 256 Rn. 2). Die Kündigung der Beklagten, sollte sie wie von der Klägerin behauptet zur Unzeit ohne wichtigen Grund erfolgt sein, war wirksam (Staudinger/*Preis*, BGB, § 627 Rn. 29; MüKoBGB/*Henssler*, § 627 Rn. 34). Das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Anwaltsvertrags zwischen der Klägerin und der Beklagten steht mithin nicht in Frage und wird von der Klägerin auch nicht angezweifelt. Zwar sind grundsätzlich auch Ansprüche als Rechtsverhältnisse i.S.d. § 256 ZPO anzusehen und können folglich Gegenstand von Feststellungsklagen sein (MüKoZPO/*Becker-Eberhard,* § 256 Rn. 14). Dem Wortlaut des Klageantrags zu 1. zufolge soll jedoch nicht das Vorliegen eines Schadensersatzanspruchs, sondern allein die Tatsache, dass die Kündigung zur Unzeit ohne

wichtigen Grund erfolgte, festgestellt werden. Solche Tatsachen sind, unabhängig davon, ob es sich wie hier um Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm handelt, nicht feststellungsfähig (MüKoZPO/*Becker-Eberhard*, § 256 Rn. 26).

6 Entgegen dem Klageantrag zu 1. nimmt die Klägerin in ihrer Begründung einen Schadensersatzanspruch nach § 627 Abs. 2 S. 2 BGB und §§ 280 ff. BGB an. Der Klageantrag lautet jedoch lediglich auf Feststellung der Kündigung zur Unzeit ohne wichtigen Grund.

7 Sollte das Gericht gleichwohl einen vermeintlich bestehenden Schadensersatzanspruch aus § 627 Abs. 2 S. 2 BGB als Gegenstand des Feststellungsantrags zu 1. anerkennen, ist dennoch ein Feststellungsinteresse der Klägerin zu verneinen. Die Klägerin hat kein Interesse an einer alsbaldigen Feststellung. Erforderlich wäre hierfür eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit, die der Rechtsposition der Klägerin droht (MüKoZPO/*Becker-Eberhard,* § 256 Rn. 37). Die Klägerin beruft sich diesbezüglich in der Klageschrift vom 07.08.2014 unter Rn. 24 auf eine drohende Verjährung wegen der Unabsehbarkeit der weiteren Prozessdauer im Prozess gegen die Hammer Beton GmbH & Co.KG. Zwar kann ein Feststellungsinteresse bei drohender Verjährung begründet werden (MüKoZPO/*Becker-Eberhard,* § 256 Rn. 40; Wieczorek/Schütze/*Assmann*, ZPO, § 265 Rn. 163), letzteres ist vorliegend aber nicht ersichtlich. Denn ein vermeintlicher Schadensersatzanspruch wegen einer Kündigung zur Unzeit wäre, falls ein solcher Anspruch bestehen würde, erst mit der Kündigung der Beklagten am 25.06.2014 entstanden. Nach §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Folglich hat die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 07.08.2014 noch gar nicht begonnen. Von einer drohenden Verjährung eines vermeintlichen Schadensersatzanspruchs kann daher keine Rede sein.

8 Auch hinsichtlich des Klageantrags zu 2. fehlt es an einem Feststellungsinteresse. Zwar handelt es sich um einen grundsätzlich feststellungsfähigen Anspruch gegen die Beklagte. Mangels Vollstreckbarkeit des Feststellungsurteils in der Hauptsache wäre jedoch unter prozessökonomischen Gesichtspunkten vorliegend die Leistungsklage vorrangig gewesen. Kann der Kläger sein Leistungsziel genau benennen und ist ihm deshalb die Klage auf Leistung möglich, fehlt es dem Kläger am Feststellungsinteresse. Die Feststellungsklage ist nur dann zulässig, wenn der für die Leistungsklage erforderliche Sachverhalt, wie die Bemessungsgrundlage des Schadens, noch nicht geklärt ist

(MüKoZPO/*Becker-Eberhard,*§ 256 Rn. 49; Wieczorek/Schütze/*Assmann*, ZPO, § 265 Rn. 201). Der von der Klägerin geltend gemachte vermeintliche Schadensersatzanspruch kann sich allein auf einen Mehraufwand für die Mandatierung einer neuen Kanzlei in Folge der erforderlichen Einarbeitung bis zur mündlichen Verhandlung beziehen. Da diese aber bereits am 14.07.2014 stattgefunden hat, ist es der Klägerin entgegen ihrer Annahme in der Klageschrift unter Rn. 58 möglich gewesen, die Höhe des behaupteten Schadens endgültig zu beziffern. Es kann entgegen der Auffassung der Klägerin für die Schadenshöhe nicht darauf ankommen, wie lange sich der Prozess der Klägerin gegen die Hammer Beton GmbH & Co. KG noch hinziehen wird. Der weitere Fortgang des Prozesses ist für die Bezifferung des behaupteten Mehraufwands unerheblich, da sich dieser allein in den Kosten für die Einarbeitung erschöpft, welche mit Beginn der mündlichen Verhandlung abgeschlossen war. Denn für den weiteren Fortgang des Verfahrens war es für die Klägerin unabdingbar, einen Rechtsanwalt zu mandatieren (vgl. § 78 Abs. 1 ZPO).

9 Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass auch der vermeintliche Schadensersatzanspruch nach dem Klageantrag zu 2. frühestens im Mai 2014 entstanden wäre. Da auch hier die Verjährungsfrist gem. §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 07.08.2014 noch nicht begonnen hat, drohte auch diesbezüglich kein Ablauf der Verjährungsfrist.

2. Materielles Recht

10 Die Klage ist auch unbegründet.

a) Rechtliche Würdigung des Klageantrags zu 1.

11 Die Beklagte legte das Mandat entgegen den Ausführungen der Klägerin in der Klageschrift vom 07.08.2014 unter Rn. 31 nicht zur Unzeit nieder. Eines wichtigen Grundes für die Niederlegung bedurfte es demzufolge entgegen der Annahme der Klägerin in der Klageschrift vom 07.08.2014 unter Rn. 36 nicht.

12 Eine Kündigung zur Unzeit liegt vor, wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Dienstberechtigte nicht in der Lage ist, sich die Dienste anderweitig zu besorgen. Dem Dienstberechtigten muss die Möglichkeit erhalten bleiben, sich nach Zugang der Kündigung eine Ersatzkraft zu verschaffen, sobald und soweit er die Dienste benötigt.

Dabei müssen die Dienste weder die gleiche Güte besitzen, noch zu gleichen Bedingungen angeboten werden (MüKoBGB/*Henssler*, § 627 Rn. 33). Entscheidend ist, dass der Mandant seine Interessen nicht mehr wahren kann, weil er sich nicht rechtzeitig anderweitige anwaltliche Unterstützung suchen kann und dadurch beispielsweise Kosten durch Terminversäumung entstehen oder Verjährungsfristen nicht eingehalten werden können (*Jungk*, AnwBl. 2011, 62). Der Klägerin war es möglich, sich in Gestalt ihrer derzeitigen Prozessbevollmächtigten rechtzeitig bis zu mündlichen Verhandlung am 14.07.2014 Ersatz zu verschaffen. Allein diese Tatsache ist maßgeblich und schließt die Annahme einer Unzeit aus. Unerheblich ist, ob die Übernahme des Mandats von dem neuen Dienstberechtigten als mühsam empfunden wurde oder für ihn mit einem hohen Einarbeitungsaufwand verbunden war (OLG Karlsruhe, Urt. v. 16.12.2010 – 12 U 113/10 = BeckRS 2012, 25552). Dem steht es mithin auch nicht entgegen, dass sich der neue Prozessbevollmächtigte in eine umfangreiche Prozessakte einarbeiten musste. Weiterhin kann dieser den von den Herren RA Dr. Brommberg und Dr. Denk erarbeiteten Teil der Stellungnahme zum gerichtlichen Gutachten übernehmen. Ein erster Entwurf für eine Stellungnahme wurde der Klägerin bereits am 15.05.2014 zugesandt.

Beweis:
Schreiben der Beklagten vom 15.05.2014 (Anlage B3)

13 Die Einwilligung der Beklagten zur Übernahme und Verwendung zumindest dieses Entwurfs im weiteren Prozessverlauf durch einen neuen Prozessbevollmächtigten wurde am 25.06.2014 konkludent mit der Zusendung der Schlusskostennote erteilt.

Beweis:
Schreiben der Beklagten vom 25.06.2014 (Anlage B4)

14 Die Verweisung auf RA Dr. Winter stellt dabei einen Ratschlag und keine Bedingung für die Verwendung der Stellungnahme dar.

15 Ferner ist der Verweis auf Nr. 3.1.4. der Berufsregeln für Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE) unter Rn. 32 der Klageschrift vom 07.08.2014 vorliegend nicht zur Begründung einer Unzeit geeignet. Eine Kündigung wenige Wochen früher hätte denselben Einarbeitungsaufwand für den neuen Prozessbevollmächtigten zur Folge gehabt. Der Kündigungszeitpunkt hat keine Auswirkung auf die Höhe des Mehraufwandes.

16 Die Ausführungen der Klägerin in der Klageschrift vom 07.08.2014 unter Rn. 43 zu eventuellen Schadensersatzansprüchen wegen einer Kündigung zur Unzeit sind unsubstantiiert und diffus. Zunächst werden unter Rn. 30 f. die Voraussetzungen einer Schadensersatzpflicht gem. § 627 Abs. 2 S. 2 BGB wegen der Kündigung zur Unzeit ohne wichtigen Grund geprüft. Anschließend wird in Rn. 43 aber nicht § 627 Abs. 2 S. 2 BGB als Anspruchsgrundlage für einen Schadenersatzanspruch angewendet, sondern zur Begründung einer Hauptpflichtverletzung herangezogen. Ein Schadensersatzanspruch wird nur auf die §§ 280 ff. BGB gestützt. Ferner muss bei einem Schadensersatzanspruch wegen einer Kündigung zur Unzeit ohne wichtigen Grund der Schaden gerade in der fehlenden Rücksicht auf die Interessen des Dienstberechtigten bei der Wahl des Kündigungszeitpunkts und nicht in der Auflösung des Dienstverhältnisses liegen (MüKoBGB/*Henssler*, § 627 Rn. 34; Staudinger/*Preis*, BGB, § 627 Rn. 30). Ein Schaden der Klägerin, der abhängig vom Kündigungszeitpunkt entsteht, liegt jedoch nicht vor (siehe dazu näher Rn. 22 f.).

b) Rechtliche Würdigung des Klageantrags zu 2.

17 Entgegen den Ausführungen der Klägerin in der Klageschrift vom 07.08.2014 unter Rn. 49, 54 liegt schon keine Pflichtverletzung seitens der Beklagten vor.

18 Zum einen bestand keine Pflicht zur unverzüglichen Mandatsniederlegung. Zutreffend führt die Klägerin in der Klageschrift vom 07.08.2014 unter Rn. 36 f. aus, dass kein Interessenkonflikt nach §§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 BORA besteht und dementsprechend keine Pflicht zur Mandatsniederlegung gem. § 3 Abs. 4 BORA vorliegt.

19 Die Annahme einer Pflichtverletzung durch die Klägerin in Rn. 49 aufgrund einer nicht unverzüglich erfolgten Mandatsniederlegung ist widersprüchlich. Wenn schon, wie von der Klägerin richtig angenommen, keine Pflicht zur Niederlegung bestand, kann die unterlassene Niederlegung auch keine Pflichtverletzung darstellen. Die Übernahme der Hammer Beton GmbH & Co. KG selbst war entgegen der Ausführung der Klägerin dazu kein Grund für die Mandatsniederlegung aufgrund eines Interessenkonflikts i.S.d. §§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 BORA. Vielmehr beruhte die Entscheidung zur Niederlegung auf der Conflict of Interest-Policy der Beklagten. Die Hammer Beton GmbH & Co. KG wurde von einer langjährigen und liquiden Mandantin der Beklagten übernommen. Daraus resultierte die Gefahr, dass zwischen den Eigeninteressen der Beklagten und der

bestmöglichen Interessenvertretung für die Klägerin ein Konflikt entstehen könnte. Damit dieser nicht zu Lasten der Klägerin geht, legte die Beklagte das Mandat nieder. Dem Rechtsanwalt steht es gem. § 627 Abs. 1 BGB frei, jederzeit und grundsätzlich ohne das Erfordernis eines wichtigen Grundes das Mandatsverhältnis zu kündigen.

20 Zudem begründet die lediglich mögliche, tatsächlich aber nicht bestehende latente Interessenkollision kein Tätigkeitsverbot (BGH, Urt. v. 23.04.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11 = NJW 2012, 3039, 3041). Die Beklagte war demzufolge entgegen den Ausführungen der Klägerin in der Klageschrift vom 07.08.2014 unter Rn. 48 f. nicht verpflichtet, wegen eines möglicherweise bestehenden Interessenkonflikts nach §§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 BORA das Mandat niederzulegen.

21 Des Weiteren liegt entgegen der Annahme der Klägerin in der Klageschrift vom 07.08.2014 unter Rn. 49 keine Verletzung der Aufklärungspflicht über einen vermeintlichen Interessenkonflikt vor. Die Klägerin nimmt unzutreffend an, Herr RA Dr. Brommberg hätte die Klägerin bereits am 05.05.2014 über die Übernahme von der Hammer Beton GmbH & Co. KG durch die Incredible Huge Industries USA AG informieren müssen. Ob das Mandatsverhältnis mit der Klägerin beendet werden soll, wurde jedoch erst später in einer internen Abstimmung beschlossen.

Beweis:
Schreiben der Beklagten vom 25.06.2014 (Anlage B4)

22 Aus dem Vortrag der Klägerin geht nicht hervor, zu welchem Zeitpunkt Herr RA Dr. Brommberg von der Übernahme Kenntnis erlangte. Die Beweislast für die Verletzung einer Aufklärungspflicht trifft die Klägerin (Palandt/*Grüneberg*, § 280 Rn. 35). Da die Klägerin unter Rn. 54 gerade auf die Handlung des Herrn RA Dr. Brommberg als Pflichtverletzung abstellt, kommt es ausschließlich auf dessen Kenntniserlangung an. Die Klägerin bezieht sich jedoch in der Klageschrift vom 07.08.2014 unter Rn. 50 f. nicht auf Herrn RA Dr. Brommberg selbst. Die Ausführungen zu einem eventuellen schuldhaften Verzögern sind diesbezüglich zu ungenau. Einen Beweis, zu welchem Zeitpunkt Herr RA Dr. Brommberg Kenntnis von der Übernahme erlangte, fehlt. Ein schuldhaftes Verzögern wird daher bestritten.

23 Es ist darüber hinaus unschädlich, dass das New Yorker Büro der Beklagten bereits im Mai 2014 Kenntnis der Umstände hatte, welche zur späteren Mandatsniederlegung führten. Denn eine Wissenszurechnung findet nur zu Lasten der Gesellschaft statt, nicht

dagegen im Verhältnis der Gesellschafter untereinander (BGH, Urt. v. 13.10.2000 – V ZR 349/99 = NJW 2001, 359, 360).

24 Ferner besteht nach der Rechtsprechung des BGH eine Aufklärungspflicht für den Rechtsanwalt über andere Mandatsverhältnisse nur, wenn er oder ein anderes Mitglied der Kanzlei den Prozessgegner bereits häufig in Rechtsangelegenheiten vertritt (BGH, Urt. v. 08.11.2007 – IX ZR 5/06 = AnwBl. 2008, 297). Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Beklagte hat die Hammer Beton GmbH & Co. KG im Zeitpunkt der Mandatsübernahme noch nicht vertreten. Auch die Übernahme durch die Incredible Huge Industries USA AG ändert daran nichts, da die Hammer Beton GmbH & Co. KG als rechtlich selbstständiges Tochterunternehmen allein Prozessgegner bleibt.

25 Zutreffend geht die Klägerin unter Rn. 53 der Klageschrift vom 07.08.2014 davon aus, dass eine Aufklärungspflicht der Beklagten nach § 666 BGB, § 11 BORA hinsichtlich der Übernahme der Hammer Beton GmbH & Co. KG durch die Incredible Huge Industries USA AG überhaupt nicht bestand. Diese Übernahme ist eine offenkundige Tatsache. Nach der richtigen Ansicht der Klägerin gab es für die Beklagte keinen Grund, die Mandatsniederlegung schon früher anzuzeigen. Diese Annahme ist zutreffend, steht jedoch in einem offensichtlichen Widerspruch zu den Ausführungen zur Pflichtverletzung. Das lässt darauf schließen, dass die vorgehende Argumentation der Klägerin in Rn. 49 f. nicht haltbar und somit verfehlt ist.

26 Sollte das Gericht dennoch eine Pflichtverletzung annehmen, so ergibt sich daraus kein kausaler Schaden. Der ersatzfähige Schaden muss gerade durch die Pflichtverletzung verursacht worden sein. Der Schuldner muss den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn die Pflichtverletzung nicht erfolgt wäre (MüKoBGB/*Ernst*, § 280 Rn. 29; Prütting/Wegen/Weinreich/*Schmidt-Kessel,* § 280 Rn. 23; *Brox/Walker*, § 25 Rn. 4).

27 Die Begründung eines vermeintlichen Schadens in der Klageschrift vom 07.08.2014 ist unsubstantiiert und unübersichtlich. Hinsichtlich des Klageantrags zu 1. erklärt die Klägerin lediglich, dass die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vorlägen. Allerdings erläutert sie nicht, welcher Schaden ihr konkret aus der vermeintlichen Kündigung zur Unzeit entstanden sein soll. Darüber hinaus sind die Ausführungen zu dem Klageantrag zu 2. unter Rn. 58 nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, wie der von der Klägerin genannte Schaden in Höhe von 200.000,00 Euro zustande gekommen sein soll. Ein derartiger Schaden wird mit Nichtwissen bestritten. Nicht

nachvollziehbar ist, welche Vergütung die Klägerin dabei als Schaden annimmt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sollten die von der Klägerin in den letzten drei Jahren gezahlten Anwaltsgebühren in Höhe von 175.000,00 Euro

Beweis:
Schreiben der Klägerin vom 18.04.2014 (Anlage B5)

für die Bezifferung herangezogen worden sein, diese entgegen der Auffassung der Klägerin nicht zur Diskussion stehen. Diese Gebühren sind unabhängig von einer späteren vermeintlichen Pflichtverletzung entstanden.

28 Sollte die Klägerin die Schlusskostennote vom 25.06.2014 i.H.v. 27.500,00 Euro in die Schadensberechnung einbeziehen, so kann die neue Prozessbevollmächtigte den erarbeiteten ersten Entwurf der Stellungnahme verwenden. Ein Schaden würde sich aus der dafür geforderten Vergütung nicht ergeben, da die Stellungnahme ein wirtschaftliches Äquivalent darstellt.

29 Als Mehraufwand für die Klägerin sind vorliegend ausschließlich die Kosten für die Einarbeitung anzusehen. Eine Einarbeitung des neuen Prozessbevollmächtigen ist jedoch stets erforderlich, unabhängig zu welchem Zeitpunkt die Kündigung erfolgt. Dieser Mehraufwand ist nicht kausal auf eine vermeintliche Verletzung der Aufklärungspflicht und eine klägerseits angenommene zu spät erfolgte Niederlegung durch die Beklagte zurückzuführen. Hätte die Beklagte die Klägerin über einen Konflikt bereits im Mai 2014 informiert und hätte die Klägerin daraufhin das Mandatsverhältnis gekündigt, wären die Kosten für die Einarbeitung eines neuen Prozessbevollmächtigten ebenfalls in gleicher Höhe angefallen. Dies gilt auch für den Fall einer früheren Niederlegung des Mandats durch die Beklagte.

30 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen der Klägerin zur Höhe des Schadens unter Rn. 58 unzureichend sind. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Klägerin die Höhe des Schadens noch nicht für bezifferbar hält. Der Beweisaufnahmetermin in der Rechtssache gegen die Hammer Beton GmbH & Co. KG (LG Hannover, Az. 15 O 12/11) fand bereits am 14.07.2014 statt.

Beweis:
1. Schreiben der Beklagten vom 21.04.2014 (Anlage B6)
2. Schreiben der Kanzlei Schlau und Fair vom 02.07.2014 (Anlage B7)

31 Somit ist die Einarbeitung des neuen Prozessbevollmächtigten abgeschlossen und der von der Klägerin behauptete Mehraufwand bezifferbar.

32 Hinsichtlich der Kosten, welche durch die Mandatierung der Kanzlei Schlau und Fair in Folge der Einarbeitung und der Anfertigung einer neuen Stellungnahme entstanden sind, hat die Klägerin ihre Schadensminderungspflicht verletzt, § 254 Abs. 1 BGB.

33 Die Mandatierung der Kanzlei Dr. Winter und Partner war der Klägerin entgegen den Ausführungen unter Rn. 34 der Klageschrift vom 07.08.2014 zumutbar. Das von der Klägerin zitierte Urteil des BGH vom 06.11.2000 zu dieser Thematik wurde durch das BVerfG mit Beschluss vom 03.07.2003 (1 BvR 238/01 = NJW 2003, 2520 f.) aufgehoben. § 3 Abs. 3 BORA erstreckt das Tätigkeitsverbot nicht auf die aufnehmende Kanzlei, wenn der wechselnde Anwalt mit dem widerstreitenden Mandat in der abgebenden Kanzlei nicht befasst war. Der nicht vorbefasste Kanzleiwechsler „infiziert" die Sozien der aufnehmenden Kanzlei nicht, da diese entgegen den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 BORA gerade nicht mit dem Anwalt verbunden sind, welcher in der abgebenden Kanzlei das Kollisionsmandat betreut. Eine doppelte Erstreckung des Tätigkeitsverbots lässt sich dem Wortlaut des § 3 Abs. 3 BORA nicht entnehmen. Vielmehr enthält § 3 Abs. 3 BORA eine bloße Verweisung und sieht keine weitere Erstreckung auf die Sozien desjenigen vor, für den das Verbot nicht nach Absatz 1, sondern lediglich nach Absatz 2 gilt. Die Interessen des Mandanten werden ausreichend durch die Verschwiegenheitspflicht nach §§ 43a Abs. 2 BRAO, 2 BORA geschützt. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann ohne gegenteilige Anhaltspunkte entgegen der Annahme der Klägerin in der Klageschrift vom 07.08.2014 unter Rn. 35 nicht ohne Weiteres unterstellt werden. Eine Gefahr der Verwertung geheimhaltungsbedürftiger Informationen besteht nicht, da der wechselnde Anwalt nach § 3 Abs. 1 BORA das Kollisionsmandat in der aufnehmenden Kanzlei selbst nicht betreuen darf (*Kleine-Cosack*, BRAO, Anhang I 1 Rn. 27, 40; Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO, § 3 BORA Rn. 36; *Henssler*, AnwBl. 2010, 668, 674; *Maier-Reimer*, NJW 2006, 3601, 3604; *Koch/Kilian*, Anwaltliches Berufsrecht, Rn. 669; *Deckenbrock*, AnwBl. 2009, 170, 175). Ein Tätigkeitsverbot für die aufnehmende Kanzlei bei einem nicht vorbefassten Anwalt bei der heute zu beobachtenden Fluktuation innerhalb der Anwaltschaft würde einen Schneeballeffekt auslösen und weite Teile der Anwaltschaft bereits nach wenigen Jahren erheblich einschränken. Insbesondere in Großstädten sind die Verhältnisse in der Regel unüberschaubar. Eine umfassende Verfolgung und Überprüfung, welcher

Rechtsanwalt zu irgendeinem früheren Zeitpunkt in einer den Gegner vertretenden Kanzlei tätig war, ist den aufnehmenden Kanzleien unzumutbar. Ferner wird der Wechsel eines Anwalts erheblich erschwert. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist nach einem Wechsel über zwei Kanzleien nicht damit zu rechnen, dass noch Wissen aus dem früheren nicht betreuten Mandat übertragen wird. Eine solche Ausweitung schränkt zudem die Berufsfreiheit des wechselnden Rechtsanwalts und der aufnehmenden Kanzlei nach Art. 12 Abs. 1 GG unverhältnismäßig ein, wobei die Regelung des § 3 Abs. 2 S. 2 BORA als Korrektiv nicht ausreicht, um ein verfassungskonformes Ergebnis zu gewährleisten. Der bloße Anschein eines Interessenkonflikts rechtfertigt einen solchen schwerwiegenden Eingriff nicht (AnwGH München, Beschl. v. 24.04.2012 – BayAGH II-16/11 = NJW 2012, 2596, 2597 f.). Von Art. 12 Abs. 1 GG geschützt ist auch das Recht, sich beruflich zusammenzuschließen sowie einen Arbeitsplatz nach eigener Wahl anzunehmen und beizubehalten (BVerfG, Beschl. v. 03.07.2003 – 1 BvR 238/01 = NJW 2003, 2520, 2522; *Henssler*, AnwBl. 2010, 668, 674). Zu Recht weist die Klägerin in der Klageschrift vom 07.08.2014 darauf hin, dass bei der Beurteilung eines Interessenkonflikts auch die subjektiven Empfindungen des Mandanten zu berücksichtigen sind. Darüberhinaus sind aber auch die Interessen der Kanzleiwechslers und der aufnehmenden Kanzlei für die Beurteilung relevant.

34 Zwar war Frau Imalse, die Partnerin in der Kanzlei Dr. Winter und Partner, bis vor einem Jahr als Associate in der Kanzlei Mau & Mau, welche ihrerseits die Hammer Beton GmbH & Co. KG in der Rechtssache Az. 15 O 12/11 vor dem LG Hannover vertritt, tätig. Mit dem Mandat der Hammer Beton GmbH & Co. KG war sie jedoch zu keinem Zeitpunkt befasst.

Beweis:

Schreiben der Kanzlei Dr. Winter und Partner vom 30.06.2014 (Anlage B1)

35 Die Klägerin hätte der Kanzlei Dr. Winter und Partner ohne Weiteres das Mandat erteilen können. Die Mandatierung dieser Kanzlei hätte zu weitaus geringeren Kosten für die Klägerin geführt. Zum einen beträgt das Stundenhonorar des Herrn RA Dr. Winter 50,00 Euro weniger als das der Kanzlei Schlau und Fair. Zum anderen war Herr RA Dr. Winter bereit, den bereits angefertigten Teil der Stellungnahme zum gerichtlichen Gutachten zu übernehmen. Die von der Klägerin mandatierte Kanzlei Schlau und Fair hingegen verursachte durch eine nochmalige Ausfertigung einer Stellungnahme zusätzliche Kosten.

c) Rechtliche Würdigung des Widerklageantrages

36 Durch Widerklage begehrt die Widerklägerin ihrerseits Zahlung der aus der Prozessvertretung geschuldeten Vergütung.

aa) Prozessuales

37 Das LG Berlin ist auch für die Widerklage nach den §§ 23, 71 GVG sachlich und gem. § 33 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig. Der Streitwert übersteigt die von § 23 Nr. 1 GVG vorgegebene Grenze von 5.000,00 Euro, wodurch nach § 71 Abs. 1 GVG das Landgericht auch für die Widerklage sachlich zuständig bleibt. Die nach § 33 ZPO geforderte Konnexität besteht, da die geforderte Vergütung der Widerklägerin demselben Lebenssachverhalt entstammt (Zöller/*Vollkommer*, ZPO, § 33 Rn. 15) wie die Schadensersatzforderungen der Widerbeklagten. Den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt bilden die Prozessvertretung vor dem LG Hannover (Az. 15 O 12/11) und der damit zusammenhängende anwaltliche Beratungsvertrag.

38 Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Widerklage sind erfüllt. Mit der Zustellung der Klageschrift an den Unterzeichner ist diese gem. §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO rechtshängig geworden. Der Rechtshängigkeit als besonderer Prozessvoraussetzung steht nicht entgegen, dass die Klageschrift vom 07.08.2014 unzulässig ist (MüKoZPO/*Patzina*, § 33 Rn. 12).

bb) Materielles Recht

39 Die Widerbeklagte hat gem. § 628 Abs. 1 S. 1 BGB die im Anwaltsvertrag vereinbarte Vergütung zu zahlen.

40 Der Anwaltsvertrag bestand ursprünglich zwischen der Widerbeklagten und dem Unterzeichner. Dabei wurde ein Stundenhonorar von 375,00 Euro vereinbart. Die früher erbrachten Leistungen hat die Widerbeklagte ohne Beanstandungen ihrerseits vergütet.

Beweis:
Schreiben der Widerbeklagten vom 18.04.2014 (Anlage B5)

41 Von § 628 Abs. 1 S. 1 BGB sind auch Honorarvereinbarungen umfasst (MüKoBGB/*Henssler*, § 628 Rn. 9). Das vereinbarte Honorar ist dabei nicht unangemessen hoch, wie die Widerbeklagte unter Rn. 18 der Klageschrift vom 07.08.2014 annimmt. Daher darf die Vergütung auch nicht nach § 3a RVG gekürzt

werden. Nach § 3a Abs. 2 S. 1 RVG wäre die vereinbarte Vergütung dann unangemessen hoch, wenn sie eine angemessene Vergütung nicht nur gering überschreiten würde, sondern zwischen Vergütung und Tätigkeit des Rechtsanwalts ein nicht zu überbrückender Zwiespalt bestünde (Gerold/Schmidt/*Mayer*, RVG, § 3a Rn. 22). Da für die Widerbeklagte eine Vergütungsvereinbarung mit ihrer derzeitigen Prozessbevollmächtigten in Höhe von 350,00 Euro augenscheinlich angemessen ist,

Beweis:
Schreiben der Kanzlei Schlau und Fair vom 02.07.2014 (Anlage B7)

ist die mit dem Unterzeichner vereinbarte Vergütung nicht unangemessen hoch. Denn die Angemessenheit einer vereinbarten Vergütung wird subjektiv und nicht etwa im Vergleich zu den gesetzlichen Gebühren festgestellt, da letztere ja gerade durch eine Vereinbarung nicht herangezogen werden sollten (Hartung/Römermann/Schons/ *Römermann*, RVG, § 4 Rn. 113).

42 Der Anspruch auf Vergütung ist mit Einverständnis der Widerbeklagten zur Mandatsübernahme vom 27.04.2014

- beigefügt als Anlage B8 -

auf die Widerklägerin durch Abtretung übergegangen.

43 Die zu vergütende bisherige Leistung ist der erste Entwurf einer Stellungnahme zum gerichtlichen Gutachten im Prozess der Widerklägerin vor dem LG Hannover (Az. 15 O 12/11). Dieser Entwurf wurde der Widerbeklagten bereits am 15.05.2014 übermittelt.

Beweis:
Schreiben der Widerklägerin vom 15.05.2014 (Anlage B3)

44 Mit Zusendung der außerordentlichen Kündigung gem. § 627 Abs. 1 BGB am 25.06.2014 ist der Anspruch auf Vergütung nach § 628 Abs. 1 S. 1 BGB fällig geworden (MüKoBGB/*Henssler*, § 628 Rn. 8).

Beweis:
Schreiben der Widerklägerin vom 25.06.2014 (Anlage B4)

45 Der Anspruch auf Vergütung der bisher angefertigten Stellungnahme ist auch nicht gem. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB erloschen, da die Widerbeklagte weiter ein Interesse an dieser hat.

46 Dieses Interesse liegt darin, dass die teilweise fertige Stellungnahme zumindest von der Kanzlei Dr. Winter und Partner, aber auch von einer anderen von der Widerbeklagten mandatierten Kanzlei hätte übernommen und ergänzt werden können. Ein Interesse würde nur dann fehlen, wenn die bisherige Leistung für die Widerbeklagte infolge der Kündigung nutzlos geworden wäre, weil sie nicht mehr verwerten werden könnte (MüKoBGB/*Henssler*, § 628 Rn. 26). Im weiteren Verlauf des Prozesses hätte diese jedoch von der Widerbeklagten verwendet werden können. Dies bestreitet sie in der Klageschrift vom 07.08.2014 auch nicht.

47 Des Weiteren stehen der Widerklägerin Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB zu, da die Widerbeklagte trotz Fälligkeit die Vergütung nicht zahlte.

48 Nach § 628 Abs. 1 S. 1 BGB wurde der Anspruch auf Vergütung wie oben dargestellt mit Zugang der Kündigung am 26.06.2014 fällig. Die Kostennote wurde von der Widerbeklagten nicht gezahlt.

Beweis:
Schreiben der Widerbeklagten vom 01.07.2014 (Anlage B9)

49 Vielmehr wurde die Zahlung der Vergütung von der Widerbeklagten mit der Erklärung, die Kostennote nicht zu überweisen, endgültig und ernsthaft verweigert.

Beweis:
Schreiben der Widerbeklagten vom 01.07.2014 (Anlage B9)

50 Die Mahnung ist damit gem. § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich. Das hat zur Folge, dass der Verzug nach § 187 BGB bereits am darauffolgenden Tag beginnt (MüKoBGB/*Ernst*, § 288 Rn. 15). Die Erklärung der Widerbeklagten wurde nach Eintritt der Fälligkeit abgegeben, was für die Entbehrlichkeit der Mahnung genügt (MüKoBGB/*Ernst*, § 323 Rn. 95).

51 Die Leistungsverzögerung hat die Widerbeklagte gem. § 286 Abs. 4 BGB zu vertreten, da diese die Verzögerung vorsätzlich i.S.d. § 276 Abs. 1 BGB herbeiführte.

52 Nach § 288 Abs. 2 BGB liegt der Verzugszinssatz bei 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

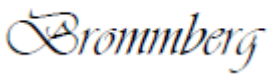

Dr. Heinz Brommberg

Rechtsanwalt

Anlagen:

Anlage I: Inhalts- und Quellenverzeichnis gem. § 9 Abs. 3 S. 1 der Regeln des Hans Soldan Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis 2014

Anlage II: Übersicht der Anlagen

Beste Klageerwiderung

1 Platz, Universität Bielefeld (I) (punktgleich)

Berlin
Rechtsanwälte
Dr. Heinz Brommberg
Jan Wankelmuth LL.M.
Am Savignyplatz 4
10683 Berlin

München
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Volker Grohmer

Brüssel
Avocat
Dr. Mathilde Caline

London
Solicitor
Michel Jordan LL.M.

New York
Attorney at law
Ariane Hullington LL.M.

Chicago Attorney at law
Dave Hitch

11.09.2014

An das
Landgericht Berlin
– Zivilkammer –
Tegeler Weg 17 – 21
10589 Berlin

Klageerwiderung, Widerklage

In Sachen

Großmuth Wankelmuth & Partners LLP

Am Savignyplatz 4, 10683 Berlin

– Beklagte und Widerkläger –

gegen

Meisterbauer GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Walter Bauer
Hausbaustraße 3, 30872 Backsteinhausen,

Prozessbevollmächtigte: Schlau und Fair Rechtsanwälte,
Kolonnenstraße 30c, 10829 Berlin

– Klägerin und Widerbeklagte –

wegen: **Zahlung und Feststellung**

Ich zeige unsere Verteidigungsbereitschaft an.

Für den Fortgang des Verfahrens möchte ich zunächst folgendes klarstellen:

Großmuth, Wankelmuth & Partners LLP, deren alleiniger Prokurist ich bin, ist die deutsche Zweigniederlassung der Großmuth Wankelmuth & Partners Limited. Der Einfachkeit halber bitte ich darum, Schriftsätze in Zukunft an unsere Berliner Adresse zuzustellen:

Ich werde folgenden Antrag stellen:

> Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

Gleichzeitig erhebe ich Widerklage mit dem Antrag,

> die Klägerin zu verurteilen, 27.500 Euro Rechtsanwaltskosten aus dem Mandatsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten in der Rechtssache Hammer Beton ./. Meisterbauer GmbH vor dem LG Hannover, Az. 15 O 12/11 gemäß Honorarvereinbarung zu bezahlen.

– Klageerwiderung –

1. Die Klage ist abzuweisen.

I. Sachverhalt

2. Im Wesentlichen stimmen wir der Sachverhaltsschilderung der Klägerin zu. Jedoch weisen wir zur Klarstellung daraufhin, dass entgegen der Behauptung der Klägerin in Rn. 3 der Klage die Rechtsanwälte Wankelmuth und Grohmer keine Prokuristen der Beklagten sind. Die Beklagte ist die deutsche Zweigniederlassung der weltweiten Sozietät mit Sitz in London.

3. Ferner sind die Mutmaßungen, die die Klägerin in Rn. 6 f. der Klage über die Gründe der Mandatsniederlegung anstellt, vorliegend irrelevant. Fakt ist, dass wir das Mandat mit dem 25. Juni 2014 niederlegten, als Folge einer internen Abstimmung, die im Hinblick auf unsere Conflict-of-Interest-Policy notwendig war. Sofern die Klägerin den Eindruck zu erwecken sucht, die Mandatsniederlegung sei durch Druck von Incredible Huge Industries erfolgt und dies mit internem Schriftverkehr zu belegen versucht, widersprechen wir dieser Behauptung.

4. Incredible Huge Industries USA AG mandatierte uns erst nach der Kündigung des Mandats.

5. Die 27.500 Euro, die die Beklagte in ihrem Schreiben vom 25. Juni 2014 forderte sind auch keine weiter ausstehenden Kosten sondern eine Vergütungsforderung für bereits erbrachte Dienstleistungen im Rahmen des Mandatsverhältnisses, die an diesem Tag in Rechnung gestellt wurden.

6. Auch richtig ist, dass wir der Klägerin die Mandatierung von Rechtsanwalt Dr. Winter empfahlen. Diese Empfehlung sprachen wir nach bestem Wissen und Gewissen aus und sind auch immer noch von der Richtigkeit dieser Empfehlung überzeugt. Wir haben entgegen der Aussage der Klägerin in Rn. 8 der Klage zu keiner Zeit behauptet Rechtsanwalt Dr. Winter sei „bestens“ mit der Materie vertraut. Soweit die Klägerin behauptet Rechtsanwalt Dr. Winter sei nur mit Teilaspekten befasst und verfüge deshalb nicht über Kenntnisse der Einzelheiten, ist dies nur zu Hälfte richtig. Selbstverständlich verfügt Rechtsanwalt Dr. Winter über Detailkenntnisse in den Bereichen mit deren Bearbeitung er vertraut war. Einzig mit allen Einzelheiten ist er nicht vertraut, dies wurde von uns jedoch auch nicht behauptet.

7. Ferner möchten wir zur Klarstellung darauf hin weisen, dass Rechtsanwältin Imalse, die Partnerin von Rechtsanwalt Dr. Winter während ihrer Zeit bei der Kanzlei Mau und Mau zu keinem Zeitpunkt mit dem Fall betraut war. Die Ausführungen der Klägerin in Rn. 9 der Klage sind insoweit missverständlich.

II. Plausibilität des Streitwerts

8. Sofern man der Klägerin zu Gute hält, dass es sich bei der Streitwertangabe von 633.400,00 Euro lediglich um einen Tippfehler handelt und insofern einen Streitwert von 63.340,00 Euro zu Grunde legt, ist dieser völlig willkürlich gewählt.

9. Die Klägerin geht dabei davon aus, dass eine Stellungnahme zu allen Punkten des Gutachtens in etwa gleich viel Zeit in Anspruch nimmt und errechnet so einen Durchschnittswert, den sie mit dem Stundensatz der neu mandatierten Kanzlei multipliziert. Hierbei lässt sie völlig außer Acht, dass nach unserer Einschätzung eine Stellungnahme lediglich zu 30 Punkten notwendig gewesen wäre um die Probleme des Gutachtens erschöpfend zu behandeln.

10. Weiter addiert die Klägerin zum Streitwert 27.500 Euro, aufgrund einer negativen Feststellungsklage, die sich so nicht im Klageantrag findet. Auch warum die Beklagte sowohl die Kosten für die gesamte Stellungnahme bezahlen, gleichzeitig aber auf ihre Forderung verzichten soll, wird mit keinem Wort begründet.

III. Klageantrag zu 2.

11. Soweit der Antrag der Klägerin zu 2. darauf zielt festzustellen, dass diese berechtigt war, die Kanzlei Schlau und Fair zu mandatieren, liegt schon kein feststellungsfähiges Interesse vor. Selbstverständlich ist es der Klägerin unbenommen Verträge zu schließen mit wem sie will. Es erschließt sich uns nicht, warum die Klägerin sich durch gerichtliches Urteil die Grundsätze der Privatautonomie bestätigen lassen möchte.

12. Die Klägerin selbst scheint den Antrag als Negative Feststellungsklage zu verstehen (vgl. Rn. 96 a.E. der Klage). Dies erschließt sich aber definitiv nicht aus der Formulierung. Der Antrag ist insgesamt als unzulässig zu verwerfen.

IV. Klageantrag zu 1.

13. Der Antrag der Klägerin zu 1., darauf abzielend, eine Ersatzpflicht der Beklagten bezüglich aller durch die Mandatskündigung vom 25. Juni 2014 noch entstehenden zusätzlichen Kosten festzustellen, ist unzulässig und unbegründet. Ein solcher Anspruch besteht nicht.

1. Unzulässigkeit

14. Die Klage ist schon unzulässig.

15. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin ergibt sich entgegen der Behauptung der Klägerin (Rn. 11) nicht aus §23 ZPO.

16. Vor dem Hintergrund der Prozessökonomie, ist vorrangig die Leistungsklage zu wählen, sofern dies möglich und zumutbar ist (Zöller/*Greger* §256 Rn. 7a).

17. Möglicherweise ist die genaue Bezifferung eines Schadens noch nicht möglich, diese Möglichkeit der Bezifferung ist aber zeitlich absehbar. Der nächste Termin zur mündlichen Verhandlung war für den 14. Juli 2014 angesetzt. Zu diesem

Termin war die streitgegenständliche Stellungnahme zum Sachverständigengutachten vorzubereiten. Alle darüber hinausgehenden Prozesshandlungen wären ohne die Kündigung durch die Beklagte kostenpflichtig zu erbringen gewesen. Daher kann aus über das Verfassen dieses Gutachtens hinausgehenden Kostenfaktoren kein Schaden abgeleitet werden.

18. Ein Abwarten bis die genaue Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs feststeht, um diesen sodann mittels einer Leistungsklage zu verfolgen, ist der Klägerin mithin zumutbar. Dieser Zeitpunkt liegt bereits in der Vergangenheit (14. Juli 2014) oder ist im Falle eines Antrags auf Fristverlängerung alsbald anstehend.

19. Unzutreffend ist insofern die Behauptung drohender Verjährung aufgrund einer „nicht vorhersehbaren Zeitspanne des Verfahrens“ (Rn. 12 der Klage). Im Zeitpunkt der Kündigung befand sich der Prozess in einem Stadium, an dem es darum ging, auf ein Sachverständigengutachten zu reagieren. Hierfür war ein Termin zur mündlichen Verhandlung für den 14. Juli 2014 vorgesehen. Der Schaden kann sich nur auf die für diese Terminsvorbereitung/-durchführung notwendigen Arbeiten beziehen. Insofern ist dieser Termin maßgeblich, nicht das Prozessende.

20. Der genaue Schaden besteht ausweislich des Klageantrags in dem durch die Kündigung entstehenden Mehraufwand. Arbeiten die nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgen wären insofern sowieso angefallen und stellen keinen Mehraufwand mehr dar. Insofern kann der genaue Schadensbetrag nach diesem Tag beziffert werden.

21. Es ist der Klägerin zuzumuten, den ursprünglich für den 14. Juli 2014 terminierten Verhandlungstag abzuwarten und sodann ihre Forderung mit einer Leistungsklage zu verfolgen.

2. Unbegründetheit

22. Die Klage ist darüber hinaus auch unbegründet.

23. Der Klägerin ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass es sich bei dem zwischen ihr und uns geschlossenen Vertrag um einen Dienstvertrag handelt, der

eine Rechtsbesorgung zum Gegenstand hatte und damit Dienste höherer Art im Sinne des §627 BGB (vgl. Rn. 18 –21 der Klage).

24. Hieraus folgt zunächst einmal jedoch nur eine Privilegierung dergestalt, dass ein Recht zur jederzeitigen Kündigung besteht. Von diesem Recht hat die Beklagte aufgrund eines sich anbahnenden Interessenkonflikts am 25. Juni 2014 Gebrauch gemacht.

a. Kein Schadensersatz nach §627 II 2 BGB

1) Kündigungsgrund

25. Aufgrund interner Abstimmungen und der Conflict of Interest-Policy unserer Partnerschaft sahen wir uns bedauerlicherweise gezwungen, das Mandat niederzulegen. Insbesondere hätte die Weiterführung des Mandats für die Beteiligten unabsehbare Risiken mit sich gebracht. Die Rechtslage hinsichtlich möglicher Tätigkeitsverbote nach § 43a Abs. 4 BRAO und § 3 BORA ist kompliziert und umstritten. Dies zeigt auch der große Umfang der vom Kläger eingebrachten rechtlichen Ausführungen zu diesem Punkt. Da wir jedoch zeitnah sichergehen mussten, dass wir uns nicht in einen für uns, unsere Partner und unsere Mandanten schädlichen Interessenkonflikt bewegen, haben wir nach Abwägung der Interessen aller Seiten von unserem Kündigungsrecht nach § 627 BGB Gebrauch gemacht. Um für schnelle Rechtssicherheit zu sorgen, hielten wir es für notwendig, sofort zu kündigen. Insbesondere war es für den Kläger vorteilhafter, dass wir sofort gekündigt haben, anstatt, falls unsere rechtlichen Begutachtungen zu der Bejahung einer Rechtspflicht zur Mandatsniederlegung nach den genannten berufsrechtlichen Vorschriften geführt hätten. Wäre zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt worden, wäre dann nicht mehr sichergestellt gewesen, dass die Klägerin rechtzeitig einen neuen Prozessbeistand gefunden hätte.

2) Keine Unzeit

26. Der Tatbestand der Kündigung zur Unzeit i.S.d. § 627 Abs. 2 BGB ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht erfüllt. Ausweislich des Wortlauts des § 627 Abs. 2 Satz 1 BGB liegt Unzeit dann vor, wenn die Dienste nicht anderweitig

beschafft werden könnten. Offensichtlich fanden sich jedoch mit der Kanzlei Schlau & Fair sowie der Kanzlei Dr. Winter und Partner gleich zwei Kanzleien, die bereit gewesen wären, die Vertretung in dem Verfahren gegen Hammer Beton zu übernehmen, bzw. dies dann auch getan haben. Insoweit ist es der Klägerin gelungen, sich die Dienste anderweitig zu beschaffen.

27. Die Argumentation der Klägerin, eine drei Wochen vor einem Frist erklärte Kündigung stelle eine unzeitige Kündigung dar, dehnt das Tatbestandsmerkmal der Unzeit in einem vollkommen ungerechtfertigten Ausmaß aus. Der Wortlaut des § 627 Abs. 2 Satz 1 BGB ist derart klar, dass er keiner weitergehenden Auslegung zugänglich ist. Insbesondere kann nicht auf die besondere Qualität des Einzelfalls eingegangen werden, da der durch § 627 Abs. 1 BGB privilegierte Dienstverpflichtete nicht absehen könnte, inwiefern Unzeit vorliegt oder nicht.

28. Insofern ist die Aufzählung an einschlägigen Sachverhalten in Rn. 23 der Klageschrift ebenfalls klar: wenn das Mandat derart niedergelegt wird, dass die Rechtswahrnehmung für den Mandanten unmöglich wird, kann dies im Weiteren eine Schadensersatzpflicht auslösen. In dem Ausgangsverfahren wird die Klägerin jedoch nun durch die Kanzlei Schlau und Fair vertreten, sodass jedenfalls durch die Kündigung selbst die Möglichkeit zu Rechtswahrnehmung für die Klägerin nicht ausgeschlossen worden ist.

29. Dabei spielt keine Rolle, ob durch die geringere Vorbereitungszeit die Qualität der Rechtsberatung beeinflusst gewesen wäre (Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee/*Sieg* Rn. 78).

30. Somit gehen auch die gesamten wirtschaftlichen Hypothesen des Klägervertreters in den Rn. 24, 26, 27, 28 und 29 ins Leere. Zur Erläuterung führen wir aber dazu trotzdem gerne aus:

31. Entgegen der Auffassung der Klägerin hatte die Beklagte den 1. Juli nicht als Frist für eine eigene Stellungnahme gesetzt, sondern lediglich – prozesstaktisch richtig – geplant, die Stellungnahme in angemessener Nähe zum Verhandlungstermin abzusenden. Daneben wäre eine Suche nach einem Gutachter auch entbehrlich gewesen, da die Klägerin sowohl auf die bisherigen Arbeiten als auch bei Interesse auf den erfahrenen Brandsachverständigen Dr. Denk

hätte zurückgreifen können. Zuletzt geht die Klägerin fehl in der Annahme, dass die Vertretung in dem Verfahren Hammer Beton ./. Meisterbauer die einzige Sache in unserem Dezernat war. Vielmehr ist die Bearbeitung des Gutachtens ein Prozess gewesen, der vor dem Hintergrund, dass aus den angeführten prozesstaktischen Erwägungen keine Eile geboten war, fortlaufend durchgeführt wurde. Wäre die Kanzlei Schlau & Fair der Auffassung, eine Bearbeitung sei in der Zeit nicht möglich gewesen, hätte man das Mandat sicherlich nicht angenommen.

32. Insoweit die Klägerin uns in Rn. 25 eine bewusste Verzögerung vorwirft, möchten wir dieser entgegentreten: Wir bestreiten, dass wir Kenntnis von der mutmaßlichen Vorbefassung der Rechtsanwältin Imalse hatten. Unserer Ansicht nach war eine Mandatierung des Rechtsanwalts Dr. Winter die beste Möglichkeit, für die jetzige Klägerin weitergehendes Vorwissen nutzbar zu machen. Daher ist der Beklagten insbesondere nicht vorwerfbar, dass die Klägerin erst am 1. Juli 2014 die Kanzlei Schlau & Fair mandatieren konnte. Die Auswahl einer Kanzlei ist ausschließlich im Pflichtenkreis der Mandantin zu suchen, insofern kann eine Verzögerung dabei nicht der Beklagten vorgehalten werden. Insbesondere wäre die Kanzlei Dr. Winter und Partner eine taugliche Prozessvertretung gewesen (siehe dazu zugleich Rn. 39 ff.), weshalb die Verzögerung vorliegend auch tatsächlich auf einer subjektiven Beurteilung durch die Klägerin beruht. Folglich kann der Zeitpunkt der Mandatierung der Kanzlei Schlau & Fair nicht Anknüpfungspunkt sein.

3) Kein kausaler Schaden

33. Selbst wenn man wie der Kläger entgegen der Legaldefinition eine Kündigung zur Unzeit annimmt, sind die geltend gemachten Mehrkosten nicht als Schaden ersetzbar.

34. Schon dem Wortlaut des § 627 II 2 BGB nach ist nur der aus der Unzeit der Kündigung entstandene Schaden zu ersetzen. Abzustellen ist also auf den Zeitpunkt der Kündigung. Denn geschützt ist nicht das Interesse am Fortbestand des Mandatsverhältnis (positives Interesse), sondern das Interesse an

Rücksichtnahme auf den Mandanten bei der Wahl des Kündigungszeitpunkts (MüKo § 627 BGB Rn. 34).

35. Die Unzeitigkeit der Kündigung muss die Ursache für den entstandenen Schaden darstellen, nicht jedoch die Kündigung selbst. Denn zu dieser ist der Dienstverpflichtete jederzeit nach § 627 Abs. 1 BGB berechtigt. Schon deshalb kann die Kündigung selbst keine Tatsache sein, die eine Haftung begründet, was auch nicht vom genannten Schutzzweck der Norm gedeckt wäre. Erforderlich ist, dass die Unzeitigkeit der Kündigung nicht hinwegzudenken wäre, ohne dass der Schaden entfiele.

36. Die geltend gemachten Mehrkosten durch die Neumandatierung wären jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung entstanden. Knüpft man den Schadensersatzanspruch an die Kündigung an, führte dies dazu, dass die Privilegierung des §627 Abs. 1 BGB ins Leere laufen würde.

37. Kausal für die entstehenden Kosten der Klägerin gegenüber Schlau und Fair ist einzig die Kündigung durch die Beklagte. Es gelingt der Klägerin nicht darzulegen, dass durch den Zeitpunkt Mehrkosten entstehen, die bei einer Kündigung beispielsweise zwei Monate zuvor nicht entstanden wären.

38. Dies ist im Ergebnis auch eine billige Rechtsfolge, gerade die besondere Vertrauensbeziehung rechtfertigt die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Der Klägerin stand es frei, die dispositive (BeckOK/*Fuchs* BGB §627 Rn. 2, MüKo/*Henssler* §627 Rz. 39) Regelung des §627 Abs. 1 BGB abzubedingen.

4) Hilfsweise: Verletzung einer Schadensminderungspflicht

39. Unterstellt man mit der – unzutreffenden – rechtlichen Einschätzung der Klägerin eine Schadensersatzpflicht, so besteht diese zumindest nicht in der Höhe.

40. Die Beklagte hat der Klägerin die Kanzlei Dr. Winter und Partner empfohlen. Rechtsanwalt Dr. Winter war als ehemaliger Associate der Beklagten in den Fall eingearbeitet und hätte im Ergebnis einen niedrigeren Stundensatz berechnet. Beides führt kumulativ zu erheblich geringeren Rechtsanwaltskosten.

41. Für die Ablehnung von Rechtsanwalt Dr. Winter und die Mandatierung von Schlau und Fair ergeben sich keine zwingenden Gründe. In jedem Fall wäre es

der Klägerin zuzumuten – und im Rahmen der Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB auch geboten – gewesen, die Kanzlei Dr. Winter zu mandatieren. Weder handelt es sich bei Schlau und Fair um eine eindeutig besser spezialisierte Kanzlei, noch hindern berufsrechtliche Gründe Rechtsanwalt Dr. Winter an einer prozessualen Vertretung. Auch kann bei verständiger Würdigung der personellen Überschneidungen nicht angeführt werden, dass das Vertrauen der Klägerin in die von uns empfohlene Kanzlei Dr. Winter gestört gewesen wäre.

42. Ob die Kanzlei Dr. Winter ohnehin das Mandat nicht hätte übernehmen dürfen, ist an den einschlägigen Regelungen in §43a BRAO und §3 BORA zu messen. Rechtsanwältin Imalse, die Partnerin von Rechtsanwalt Dr. Winter, war während ihrer Zeit bei Mau und Mau, der Prozessvertreterin der Hammer Beton GmbH, beschäftigt. Während dieser Zeit war sie selbst jedoch nicht mit diesem Fall betraut.

43. Ob dennoch widerstreitende Interessen vorliegen, die eine Prozessvertretung unmöglich gemacht hätten, darf sich indes nicht abstrakt bestimmen, sondern muss mit Blick auf die konkreten Umstände des Falles beurteilt werden (BGH, Urteil v. 23. April 2012, AnwZ (Brfg) 35/11).

44. Hierbei muss ein besonderes Augenmerk auf die verfassungsrechtlichen Implikationen dieser Vorschrift gelegt werden, greift diese doch in die Berufsfreiheit von Anwälten ein. Dies erfordert eine restriktive Auslegung. Dies wurde auch bereits vom Bundesverfassungsgericht so festgestellt (BVerfG, NJW 2003, 2520).

45. Insbesondere sind deshalb mögliche Interessengegensätze objektiv und nicht subjektiv zu würdigen (BGH NJW 2012, 3039).

46. Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche Vorbefassung lässt sich vorliegend objektiv kein Interessenkonflikt begründen, zumal, sofern es um Rechtsanwalt Dr. Winter geht, dieser lediglich Sozius von Rechtsanwältin Imalse ist.

47. Weiterhin kann man nicht – wie es die Klägerseite tut – davon sprechen, dass zwischen der Kanzlei Dr. Winter und der Klägerin das Vertrauensverhältnis objektivgestört und ihr dadurch eine Mandatierung des günstigeren und eingear-

beiteten Dr. Winter nicht zumutbar gewesen wäre. Rechtsanwältin Imalse war niemals in den Fall Hammer Beton ./. Meisterbauer involviert. Es war nicht zu erwarten, dass Rechtsanwältin Imalse in einem Mandatsverhältnis der Klägerin gegenüber einen Nachteil gebracht hätte. Es ist nicht ersichtlich, warum sie ein Interesse zugunsten Mandanten ihres vormaligen Arbeitgebers haben sollte.

48. Das rein subjektive Gefühl eines möglicherweise gestörten Vertrauens ist nicht ausreichend, um die Mandatierung der teureren und nicht eingearbeiteten Kanzlei zu begründen(vgl. Rn. 45). Die Klägerseite muss schlüssig darlegen, worin genau – objektiv betrachtet – die Ursache eines gestörten Vertrauensverhältnisses bestanden hätte. Dafür trägt sie die Beweislast im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht.

49. Im Übrigen hat Dr. Winter mit seinem transparenten Verhalten seine Vertrauenswürdigkeit bewiesen. Er hat die frühere Anstellung von Rechtsanwältin Imalse sofort und unaufgefordert offen gelegt.

50. Es war der Klägerin demnach zuzumuten, die Kanzlei Dr. Winter zu mandatieren. Sie musste folglich Dr. Winter beauftragen, um ihrer Schadensminderungspflicht nachzukommen.

b. Kein Schadensersatz nach §280 Abs. 1 BGB

51. Ein Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB kann schon nicht in Betracht kommen, da das Schuldverhältnis zwischen den Parteien gem. § 627 Abs. 1 BGB gekündigt wurde. Dass diese Kündigung außerordentlich ist, ändert nichts an ihrer Wirksamkeit – die auch die Klägerin in Rn. 49 zugesteht. Eine Ausübung eines Kündigungsrechts selbst kann jedoch niemals gleichzeitig eine Pflichtverletzung darstellen. Die Interessen des anderen Teils würden alleine durch eine unzeitige Kündigung pflichtwidrig verletzt. Zum Interessenausgleich dient dann alleine der Schadensersatzanspruch in § 627 Abs. 2 Satz 2 BGB als lex specialis. Dass dessen Voraussetzungen nicht gegeben sind, wurde vorstehend bereits gezeigt.

52. Insofern sind die Ausführungen der Klägerin in Rn. 67 rechtlich unzutreffend.

53. Die in Rn. 68 behauptete Absicht der Beklagten ab dem 19. Mai 2014, das Mandat der jetzigen Klägerin niederzulegen, ist nicht belegbar. Als weltweite Partnerschaft arbeitet GWP in mehreren Gremien die Kanzleipolitik aus. Aus dem vermutlich den Überlegungen der Klägerin zu Grunde liegenden Schreiben von Rechtsanwältin Hullington ist keine Absicht und keine Entscheidung der Beklagten abzuleiten, es stellt zu diesem Zeitpunkt lediglich eine interne Diskussionsmeinung dar. Insofern kann durch diese interne Diskussion keine Verletzung einer Beratungs- oder Aufklärungspflicht begründet werden.

54. Daneben würde die Privilegierung durch § 627 Abs. 1 BGB einseitig verkürzt, wenn der Dienstverpflichtete um einer allgemeinen Schadensersatzpflicht nach § 280 Abs. 1 BGB zu entgehen über den Wortlaut des § 627 BGB hinaus den Interessen des anderen Teils verpflichtet wäre.

55. Die Rekursion auf die Merkmale des § 627 Abs. 2 BGB in Rn. 69 ist vor diesem Hintergrund in Zusammenhang mit dem zuvor gesagten zum einen überflüssig und zum anderen nicht zutreffend.

– Widerklage –

56. Im Wege der Widerklage begehrt die Beklagte die Zahlung der übrigen vereinbarten Anwaltskosten.

I. Sachvortrag

57. Zwischen der Kanzlei Wankelmuth, heute Teil der Großmuth Wankelmuth & Partners LLP, bestand ein Mandatsverhältnis zur Vertretung der Beklagten in der Sache Hammer Beton. Die Parteien haben sich auf einen Stundenlohn in Höhe von 375 Euro geeinigt. Nach der Mandatsniederlegung hat der Beklagte dem Kläger eine Schlusskostennote von Gesamtkosten in Höhe von 27.500 Euro geschickt.

Beweis: Schreiben vom 25. Juni 2014, A12

58. Insbesondere wurde durch die Beklagte der umfassende Entwurf einer Stellungnahme zu einem gerichtlichen Sachverständigengutachten verfasst.

Beweis: Schreiben vom 15. Mai 2014, A9

II. Rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit

59. Die Widerklage ist zulässig. Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 33 Abs. 1 ZPO, es handelt sich um dasselbe Mandatsverhältnis, sodass der Feststellungsantrag der Widerbeklagten zum Leistungsbegehren der Widerklägerin in Zusammenhang steht. Der Streitgegenstand ist auch nicht anderweitig rechtshängig. Der Antrag ist nicht auf das kontradiktorische Gegenteil der Feststellungsklage gerichtet, sondern auf Verurteilung zur Zahlung des Anwaltshonorars. Sofern die Klägerin unter Rn. 96 der Klage die Behauptung äußert , ihr Klageantrag zu 2. sei eine Negative Feststellungsklage in Bezug auf die streitigen Rechtsanwaltskosten, findet sich hierfür kein Beleg in dem Klageantrag.

60. Selbst wenn man den Klageantrag als Negative Feststellungsklage interpretieren würde, würde dies eine Leistungs(wider)klage nicht ausschließen. Dies würde lediglich zum Wegfall des Feststellungsinteresses führen (BGH NJW 1989, 2064; Musielak/*Heinrich § 33* Rn. 9).

2. Begründetheit

61. Die Widerklage ist auch begründet. Es ergibt sich ein Anspruch auf Zahlung von 27.500,- Euro aus dem zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Dienstvertrag. Der Dienstvertrag wurde durch die Beklagte wirksam gekündigt, wozu sie nach § 627 Abs. 1 BGB auch berechtigt war. Gemäß § 628 Abs. 1 S. 1 BGB hat die Beklagte als Dienstverpflichtete einen Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung. Dieser entspricht den geforderten 27.500 Euro.

62. Insbesondere ist dieser Anspruch entgegen den Ausführungen der Klägerin nicht gemäß § 628 Abs. 1 S. 2 BGB erloschen. Denn die Klägerin hat auch nach der Kündigung des Mandatsverhältnisses ein Interesse an den bereits erbrachten Leistungen.

63. Ein Interesse besteht dann, wenn die Leistung auch weiterhin wirtschaftlich verwertbar ist (BGH NJW 1985, 41).

64. Der Interessenfortfall ist als Ausnahmetatbestand im Gesetz angelegt und muss vom Kläger dargelegt und bewiesen werden, was nicht schlüssig geschehen ist (BGH NJW 1997, 188; BGH NJW 1982, 437).

65. Dabei ist darauf abzustellen, ob die bereits aufgewendeten Gebühren im zweiten Mandatsverhältnis noch einmal entrichtet werden müssten.

66. Zwar hat der BGH entschieden, dass im Fall einer Vergütung nach RVG-Regelsätzen ein Interessenfortfall an der bisherigen Leistung der zuerst mandatierten Kanzlei angenommen werden kann (BGH NJW-RR 2012, 294, 295).

67. Dies trifft jedoch tatsächlich nicht zu, da die bisherigen Prozesshandlungen im Interesse des Mandanten fortgelten. Der Interessenwegfall wird im Ergebnis fingiert, damit der Mandant die nicht teilbare Regelsatzvergütung nur gegenüber dem Prozessvertreter, der den Prozess zum Abschluss bringt, schuldig wird. Diese Judikatur stellt Billigkeitsüberlegungen in den Fokus, die für die Regelvergütung zutreffend sein mögen.

68. Demgegenüber lag dem Mandatsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten eine Honorarvereinbarung mit einer Vergütung nach Stundensätzen zugrunde. Somit kann nicht global ein Wegfall des Interesses an den bisherigen Leistungen der Beklagten argumentiert werden. An den vor dem 21. April 2014 erbrachten Leistungen kann ersichtlich das Interesse nicht weggefallen sein, da ohne diese der Prozess gegen Hammer Beton bereits von Anfang gescheitert wäre. Diese sind auch nicht von den neuen Prozessvertretern nachzuholen und entsprechend werden dafür auch keine erneuten Kosten anfallen, da ebenfalls eine Vergütung nach Stundensätzen vereinbart worden ist.

69. Das Gleiche muss jedoch auch für die erbrachten Vorarbeiten zu der Stellungnahme gelten: Die erbrachten Teilleistungen sind der Klägerin zur freien Verwendung, insbesondere durch einen neuen Prozessbeistand, zur Verfügung gestellt worden. Dass Rechtsanwalt Dr. Winter nach Durchsicht dieser Unterlagen ein Interesse verneint, ist wirtschaftlich naheliegend, kann jedoch letztlich rechtlich nicht das Interesse an unseren Vorarbeiten entfallen lassen (BGH NJW 2011 1674, 1675)

70. Am Fortbestehen der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der durch den Beklagten erbrachten Leistungen können keine ernsthaften Zweifel bestehen. Die bereits erstellten Schriftsätze und vor allem die umfangreiche Stellungnahme zum Beweisgutachten sind auch weiterhin wirtschaftlich verwertbar und müssen nicht noch einmal vom Mandanten in Auftrag gegeben werden.

71. Auch ist der Fortschritt der Vorarbeiten, den die Klägerin als „ersten Entwurf“ bezeichnet (Rn. 92 der Klage) unbeachtlich, da alleine der bisherige Fortschritt abgerechnet wurde und auch nur dieser Stand Bezugspunkt für eine Ersparnis ist.

72. Auch wenn es einem Rechtsanwalt haftungsmäßig nicht zuzumuten wäre, fremde Schriftsätze ungesehen zu unterschreiben, so stellen die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, die den bisherigen Schriftsätzen zu entnehmen sind, insbesondere in der Stellungnahme zum Beweisgutachten Dr. Denks, welches die Beklagte für den Kläger verfasst hat, eine enorme Zeit- und Arbeitsersparnis für das neue Mandatsverhältnis dar.

73. Das Einlesen in einen bereits bestehenden Schriftsatz und die Kontrolle auf Stimmigkeit erfordern nur einen Bruchteil der Zeit, die für die Ausarbeitung nötig war. Bei realistischer Betrachtung kann und wird die Kanzlei Schlau und Fair – insbesondere in Anbetracht des nahen Termins – auf den Stellungnahmeentwurf aufbauen. Soweit der Schriftsatz fertig gestellt werden muss, handelt es sich dabei um Arbeiten, die auch bei der Beklagten angefallen wären, jedoch noch nicht erledigt und folglich nicht in Rechnung gestellt wurden. Auch hieraus ergibt sich folglich keine Minderung des Widerklageanspruchs i.H.v. 27.500 Euro.

74. Die neumandatierte Kanzlei hat durch die bereits erbrachten Leistungen einen hohen Anteil des Arbeitsaufwands erspart, welchen sie bei einer Erstmandatierung gehabt hätte. Denn sie kann, selbst wenn sie nicht die Verantwortung für die Schriftsätze in ihrem Wortlaut übernehmen möchte, ihr etliche sorgfältig recherchierte Informationen und rechtliche Erörterungen entnehmen, die sie sonst selber hätte erarbeiten müssen.

75. Im Übrigen kann es darauf zur Ermittlung des Interesses gar nicht ankommen. Bei einem Dienstvertrag, wie er zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossen wurde, hat der Dienstverpflichtete – in Abgrenzung zum Werkunternehmer - prinzipiell nicht für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs rechtlich einzustehen. Geschuldet ist die Dienstleistung als solche.

76. Das Interesse an der erbrachten Leistung kann daher nicht im Eintritt eines bestimmten Erfolges liegen. Zudem wurde die Beklagte auch nach einem festen Stundensatz bezahlt und nicht nach der streitwertabhängigen RVG-Regelvergütung. Demnach waren sich auch beide Vertragsparteien darüber einig, dass es bei der Vergütung lediglich auf die abgeleistete Dienstzeit ankommen sollte und nicht auf die einzelnen verfassten Schriftsätze. Es kommt also nicht auf das Interesse am Mandatsverhältnis in seiner Gesamtheit an, sondern auf jede einzelne erbrachte Stunde.

Brommberg

Dr. Heinz Brommberg, Rechtsanwalt

Beste Klageerwiderung

1 Platz, Universität Leipzig II (punktgleich)

An das
Landgericht Berlin
Tegeler Weg 27-21
10589 Berlin

Berlin
Rechtsanwälte
Dr. Heinz Brommberg
Jan Wankelmuth LL.M.
Am Savignyplatz 4
10683 Berlin

München
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Volker Grohmer

Brüssel
Avocat
Dr. Mathilde Caline

London
Solicitor
Michel Jordan LL.M.

New York
Attorney at law
Ariane Hullington LL.M.

Chicago
Attorney at law
Dave Hitch

Berlin, 11.09.2014

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

Meisterbauer GmbH, Hausbaustraße 3a, 30873 Backsteinhausen, vertreten durch den Geschäftsführer Walter Bauer

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Kanzlei Schlau und Fair, Kolonnenstraße 30c, 10829 Berlin, RA Dr. Gerhard Schlau & RA Friedrich Fair

g e g e n

GWP - Großmuth Wankelmuth & Partners LLP, Am Savignyplatz 4, 10683 Berlin, vertreten durch Managing Director Michel Jordan

- Beklagte und Widerklägerin –

erheben wir Widerklage und beantragen:

1. Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.

2. Die Widerbeklagte ist verpflichtet, der Widerklägerin das angefallene Honorar aus dem zwischen den Parteien vormals bestehenden Anwaltsvertrag i. H. v. 27.500,00 € nebst Verzugszinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.08.2014 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin und Widerbeklagte.

Begründung

Unserer Begründung der Klageerwiderung stellen wir zunächst folgendes

Inhaltsverzeichnis

I. Sachverhalt 3
1. Mandatsverhältnis zur Klägerin 3
2. Beendigung des Mandatsverhältnisses 5
3. Vorschlag Dr. Winters 6
4. Zahlungsverweigerung der Klägerin 8
II. Rechtliche Würdigung 9
1. Kein Schadensersatz aus § 628 II 9
a) § 628 II nicht einschlägig 9
b) Beendigtes Vertragsverhältnis 10
2. Kein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 627 II BGB 10
a) Berechtigung zur Kündigung 10
aa) keine unzeitige Kündigung 10
aaa) kein unzumutbar kurzer Zeitraum 11
bbb) keine Auswirkung qualitativer Verluste nach Kündigung 14
ccc) keine Obliegenheitsverletzung durch Unterlassen fristwahrender Maß- 15
nahmen 15
bb) Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. v. § 627 II 17
b) Ergebnis: kein Schadenersatzanspruch aus § 627 II BGB 20
3. keine Unwirksamkeit der Kündigung nach § 242 BGB 20
4. Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die Nichtmandatierung von Dr. Winter und Partner 21
a.) kürzere Einarbeitungszeit 22
b.) Kein Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen 22
6. Kein Erlöschen des Zahlungsanspruchs nach § 628 I 2 BGB 24
Literaturverzeichnis 26

2

voran und führen zunächst zum Sachverhalt (I.), sodann zur rechtlichen Würdigung (II.), wie folgt aus:

Zum

I. Sachverhalt

tragen wir zum Teil entgegen der Angaben der Klägerin wie vor:

1. Mandatsverhältnis zur Klägerin

1 Zutreffend beschreibt die Klägerin das ehemalige Mandatsverhältnis zur Beklagten. Die Kanzlei Wankelmut blickte auf eine langjährige gemeinsame Geschichte mit der Klägerin zurück. Über Jahre wurden mehrere Verfahren im Namen der Klägerin durch die Kanzlei Wankelmut bestritten und dabei auch erfolgreich für die Klägerin beendet.

Beweis: Schreiben der Beklagten, beigefügt als Anlage **A1**

2 Die Kanzlei Wankelmuth war dabei stets an der bestmöglichen gerichtlichen Vertretung der Klägerin interessiert. Dabei scheute die Kanzlei weder Kosten noch Mühen, um dieses Ziel zu erreichen. Daher wurde eigens für das anhängige Verfahren Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH ein Spezialist engagiert, um sich mit dem Streitgegenstand professionell auseinanderzusetzen. Der durch die Kanzlei Wankelmut einstellte Sachverständige hat jede einzelnen Brandmeldestelle genauestens untersucht und keine Pauschalisierung vorgenommen. Damit sollte sichergestellt werden, dass jedes rechtliche Risiko und eine mögliche unangenehme Überraschung vor Gericht ausgeschlossen ist.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Wankelmuth, beigefügt als Anlage **A3**

3 Wie bereits dargestellt war die Beklagte zu jeder Zeit des Verfahrens an dem bestmöglichen Ausgang für die Klägerin interessiert. Daher kalkulierte sie auch mit einer knappen Zeitspanne vor Einreichung der Stellungnahme. Jedoch ist es verfehlt darin ein bewusstes Zurückhalten von Informationen zur Schädigung

der gegnerischen Seite zu sehen. Immerhin mussten 1200 Seiten Gutachten (ohne Anlagen) bearbeitet werden. Das Gutachten ging der Beklagten am 20.04.2014 zu. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wurde auf den 14.07.2014 bestimmt.

Beweis: Schreiben wie vor, **A3**

4 Knapp einen Monat sind bereits 20 von 35 Unterpunkten durch den Gutachter der Beklagten beurteilt worden. Hieran lässt sich bereits die effiziente Arbeitsweise dieser erkennen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 15.05.2014, beigefügt als Anlage **A9**

5 Jedoch brauchte die Sachverständige der Beklagten immer wieder Input durch die Klägerin um sich ausreichend mit technischen Details der umfangreichen Materie auseinander setzen zu können. sodass wir uns über technische Details auseinandersetzen mussten und sich die Bearbeitungszeit immer wieder nach hinten korrigiert werden musste. Daher ist die Einreichung des Gutachtens durch die Beklagte erst zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung durchaus nachvollziehbar.

Beweis: Schreiben der Beklagten wie vor, **A9**

6 Mit Wirkung zum 01.Juni 2014 fusionierte die deutsche Kanzlei Wankelmut mit der amerikanischen Kanzlei Großmut und heißt nunmehr Großmut Wankelmut & Partner LLP.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Wankelmuth vom 25.04.2014, beigefügt als Anlage **A4**

7 Im Zuge der Fusion wurde die Beklagte mit der Übernahme des Mandats der Klägerin beauftragt.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 28.04.2014, beigefügt als Anlage **A5**

Die Klägerin stand der Fusion positiv gegenüber und gratulierte der Beklagten zu diesem Schritt. Die Klägerin betonte dabei, welchen Vorteil sie in der Fusion sieht; „einen starken Partner an unserer Seite [zu] wissen."

Beweis: der Beklagten, wie vor, **A5**

2. Beendigung des Mandatsverhältnisses

8 Zeitgleich hat ein langer und treuer Mandant der Beklagten, die amerikanische Firma Incedible Huge Industries USA AG, die deutsche Baufirma Hammerbeton GmbH & Co KG übernommen. Die GWP war bei der Übernahme als rechtliche Vertretung der Incredible Huge Industries USA AG beteiligt und ihr aus diesem Mandat zur bestmöglichen rechtlichen Unterstützung verpflichtet.

Beweis: 1. Schreiben von Incredible Huge Industries an Hammer Beton vom 05.05.2014, beigefügt als Anlage **A7**
2. Schreiben von Incredible Huge Industries an Ariane Hullington vom 05.05.2014, beigefügt als Anlage **A8**

9 Durch das anhängige Verfahren Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH beim Landgericht in Hannover wurden die Mandatierungen innerhalb der Führungsebene von GWP LLP besprochen.

Beweis: Schreiben von Ariane Hullington an Hr. Wankelmuth, beigefügt als Anlage **A10**

Dabei ging man sehr objektiv an die Sache heran und orientierte sich an der Conflict-of-Interest-Policy der GWP LLP. Dieser Vertrag ermöglicht es der GWP LLP, schnelle und faire Entscheidungen zu treffen. Durch dieses Schriftstück ist es der GWP LLP möglich, unparteiisch in möglichen Konfliktfällen zu reagieren.

Beweis: Schreiben wie vor, **A10**

10 Bei den Verhandlungen wurden die Positionen aus Sicht der Klägerin durch die deutsche Seite der GWP LLP immer wieder vertreten. Somit kann sichergestellt werden, dass es zu keiner bewussten Benachteiligung der Klägerin im Rahmen dieser Entscheidung kommt.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 25.06.2014, beigefügt als Anlage **A12**

Die Beklagte war sich der Schwierigkeit der Situation bewusst. Zunächst wurde sichergestellt, dass das Gutachten fertiggestellt wird. Nur durch die enorm intensive Zusammenarbeit mit den Sachverständigen konnte dieses Ziel bereits drei Wochen vor der mündlichen Verhandlung erreicht werden.

Beweis: Schreiben wie vor, **A12**

3. Vorschlag Dr. Winters

11 Außerdem hat sich die Beklagte ernsthaft mit der Suche eines Nachfolgers befasst. Durch den enormen Arbeitsaufwand kam nur jemand mit Vorerfahrung in dem Verfahren in Betracht. Als glückliche Fügung erweis sich daher der ehemalige Kollege der Kanzlei Wankelmut, Dr. Winter. Dieser war bereits mit der Sache Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH beschäftigt und hat sich selbstständig gemacht. Daher ging eine entsprechende Empfehlung durch die Beklagte an die Klägerin.

Beweis: Schreiben wie vor, **A12**

Die Mandatierung von Dr. Winter wäre für die Klägerin aufgrund des Stundenhonorars von 300,00 EUR zudem auch günstiger gewesen.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Dr. Winter und Partner, beigefügt als Anlage **A14**

Der Kostenaspekt sollte an dieser Stelle nicht außer Betracht gelassen werden, denn die Klägerin wies uns schon früher des Öfteren auf die finanzielle Belastung durch das Gerichtsverfahren hin. Somit sollte das angebotene Stundenhonorar nur in ihrem Sinne sein. Außerdem ist zu beachten, dass Dr. Winter die vorhandenen Ausführungen der Stellungnahme zum Gutachten aufgrund seiner Bekanntheit mit dem Fall hätte verwenden können.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 18.04.2014, beigefügt als Anlage **A2**

12 Die Klägerin lehnte die Mandatierung von Dr. Winter ab. Als Begründung führte die Klägerin an, dass die Partnerin von Dr. Winter, Frau Imalse, für Mau & Mau tätig war, welche Hammerbeton vor dem Landgericht Hannover vertrat.

Beweis: Schreiben der Klägerin an Dr. Winter vom 01.07.2014, beigefügt als Anlage **A15**

Allerdings war die Partnerin, Frau Imalse, nie mit den Unterlagen aus dem anhängigen verfahren Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH beschäftigt. Sie selbst war nur Associate bei der Kanzlei Mau & Mau. Somit war sie zu keinem Zeitpunkt in die Sache involviert. Es bestand keine Möglichkeit, dass von ihr irgendein Nachteil für die Klägerin ausgehen würde.

Beweis: Schreiben von Dr. Winter, wie vor **A14**

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Dr. Winter gegenüber der Klägerin fair aufgetreten ist und zu keiner Zeit ein negatives Verhalten zu beanstanden gewesen wäre.

Beweis: Schreiben von Dr. Winter, wie vor **A14**

13 Die Klägerin führte ausschließlich ein verlorenes Vertrauen gegenüber GWP LLP aus als Grund, Dr. Winter nicht mit der gerichtlichen Vertretung zu engagieren.

Beweis: Schreibend der Klägerin an Dr. Winter, wie vor **A15**

Letztendlich erklärte die Klägerin zum 1. Juli 2014 die Mandatierung der Kanzlei Schlau und Fair. Diese ist mit einem Stundenhonorar von 350 EUR pro Stunde deutlich teurer als eine Mandatierung von Dr. Winter. Außerdem ist die Kanzlei Schlau und Fair nicht mit dem Verfahren vertraut und muss sich in vollem Umfang den Sachverhalt und die Strategie vor Gericht selbst erarbeiten.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Schlau & Fair vom 02.07.2014, beigefügt als Anlage **A18**

4. Zahlungsverweigerung der Klägerin

14 Im Zuge dieser Entwicklungen zeigte die Klägerin gegenüber der Beklagten an, dass sie die Kostennote vom 25. Juni 2014 nicht begleichen werde. Vielmehr werde sie selbst Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten selber geltend machen.

Beweis: Schreiben der Klägerin, wie vor **A15**

Trotz Fristsetzung bis zum 01.08.2014 konnte die Beklagte bisher keinen Zahlungseingang des Honorars feststellen.

II. Rechtliche Würdigung

Im Einzelnen:

1. Kein Schadensersatz aus § 628 II

15 Die Klägerin führt an, ihr stünde ein Schadensersatzanspruch aus §§ 628 II, 280 ff. BGB zu. Dieser solle sich ergeben, da die Beklagte auf ein „absehbar entstehendes Tätigkeitsverbot“ nicht hingewiesen habe. Dies ist grob falsch. § 628 II regelt den Anspruch auf Schadensersatz wegen Auflösungsverschuldens. Schon nach dem Wortlaut greift § 628 II im vorliegenden Fall nicht.

a) § 628 II nicht einschlägig

16 Dieser spricht Schadensersatz der Partei zu, welche durch vertragswidriges Verhalten die andere Partei zur Kündigung veranlasst hat. Ein Schadensersatzanspruch aus § 628 II für die Klägerin wäre entsprechend nur möglich, wenn sie selbst das Vertragsverhältnis gekündigt hätte. Dies hat sie offensichtlich nicht. Insoweit ist schon nach dem Wortlaut des § 628 II ein Schadensersatz für die Klägerin ausgeschlossen.

17 Angenommen, die Klägerin würde Schadensersatz aus § 628 II analog fordern - was sie nicht tut - ist darauf hinzuweisen, dass § 628 II keine Anwendung findet, soweit beide Teile das Recht zur fristlosen Kündigung haben.

Quelle: BGH NZA 07, 1419; Henssler in: MüKo, § 628 Rn. 67.

Gerade dieses Recht zur beidseitigen fristlosen Kündigung bestand aber wegen des Dienstverhältnisses aufgrund besonderer Vertrauensstellung, wie die Klägerin selbst richtig ausführt. Auch vor diesen Hintergrund ist die Forderung der Klägerin nicht nachvollziehbar und legt den Verdacht nahe, dass diese ohne gründliche rechtliche Prüfung auf Verdacht Forderungen anstellt, die jeder Grundlage entbehren.

b) Beendigtes Vertragsverhältnis

18 Hilfsweise sei darauf hingewiesen, dass selbst ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 ff., sofern die Klägerin diesen mit ihrer Formulierung "Schadensersatz aus §§ 628 II, 280ff. geltend machen wollte, ausscheidet. Es besteht zwischen der Klägerin und der Beklagten aufgrund der wirksamen Kündigung kein Vertragsverhältnis mehr, wie die Klägerin sogar selbst richtig annimmt und wozu wir im Folgenden weiter ausholen wollen. Eine Schadensersatzpflicht der Beklagten kann sich nach alledem jedenfalls nicht aus §§ 628 II, 280ff. ergeben.

2. Kein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 627 II BGB

19 Der Klägerin steht kein Schadensersatzanspruch bzgl. der durch die Beauftragung der Kanzlei Winter entstandenen Mehrkosten zu. Die Klägerin führt unstrittig aus, dass es sich bei dem gekündigten Anwaltsvertrag um ein Dienstverhältnis höherer Art handelt, welches dem Sonderkündigungsrecht des § 627 BGB unterliegt. Insbesondere handelte es sich bei dem streitgegenständlichen Anwaltsvertrag nicht um ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen. So auch die Klägerin. Die Beklagte konnte das Mandatsverhältnis mithin fristlos kündigen und machte von diesem Recht am 25.06.2014 Gebrauch.

a) Berechtigung zur Kündigung

20 Die Klägerin macht geltend, die Beklagte sei nicht zur Kündigung berechtigt gewesen. Diese Beurteilung ist nicht haltbar. Die Beklagte war berechtigt, das Mandat am 25.06.2014 fristlos niederzulegen.

aa) keine unzeitige Kündigung

21 Etwas anderes würde sich nur dann ergeben, wenn die Mandatsniederlegung zur Unzeit erfolgte. Dies war vorliegend aber nicht der Fall. Eine unzeitige Kündigung liegt regelmäßig dann vor, wenn der Dienstberechtigte nicht in der Lage

ist, sich die Dienste anderweitig zu beschaffen, sobald und soweit er diese benötigt.

Quelle: OLG Karlsruhe NJW-RR 1994, 1084.

Vorliegend stellt sich deshalb die Frage, ob die Meisterbauer GmbH tatsächlich nicht in der Lage war, rechtzeitig einen anderen Anwalt mit der Angelegenheit zu betrauen. Die Klägerin trägt vor, drei Wochen vor der mündlichen Verhandlung sei ein zu kurzer Zeitraum, einen Anwalt in der Sache Meisterbauer ./. Hammer Beton zu betrauen. Dies leuchtet nicht ein. Der Unterzeichner hat bis zur Mandatsniederlegung zur Vorbereitung des mündlichen Termins an einer Stellungnahme zu dem in der Sache Meisterbau ./. Hammer strittigen Sachverständigengutachten gearbeitet und bereits 20 von 35 Punkte fertiggestellt. Insofern hätten von einem nachfolgenden Anwalt nur noch 15 Punkte innerhalb von drei Wochen abgearbeitet werden müssen. Dies wäre bei eingehender Beschäftigung mit der Sache problemlos zu bewältigen gewesen.

aaa) kein unzumutbar kurzer Zeitraum

22 Der Zeitraum für die Fertigstellung der Stellungnahme durch einen neuen Rechtsanwalt war auch nicht, wie von der Klägerin dargestellt, nur vom 02.07. - 11.07.2014 und vermeintlich unzumutbar kurz. Der Klägerin bzw. ihrem Vertreter stand tatsächlich ein längerer Zeitraum zur Verfügung (25.06. - 11.07.2014). Die Klägerin trägt unzutreffend vor, die Bearbeitung des Mandats durch den beauftragten Rechtsanwalt Herrn Schlau hätte erst ab dem 02.07. beginnen können. Es ist unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar, wie die Klägerin zu einer solchen Beurteilung gelangt.

23 Die Klägerin einerseits geht davon aus, Herr Rechtsanwalt Schlau hätte mit der Fertigstellung des Schriftsatzes zum strittigen Gutachten erst ab dem Eintritt der Wirksamkeit der streitgegenständlichen Kündigung beginnen können. Dies ist in keiner Weise nachvollziehbar. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Kündigung erst am 02.07.2014 Wirksamkeit entfaltete, so würde dies kein

rechtliches Hindernis darstellen, die bereits begonnene Stellungnahme schon vor diesem Zeitpunkt von einem anderen Rechtsanwalt bearbeiten zu lassen. Die Wirksamkeit eines Anwaltsvertrages hindert einen Mandanten nicht daran, in derselben Rechtssache einen weiteren Anwalt zu mandatieren, § 6 RVG. Insoweit erweist sich das Argument, Herr Schlau habe erst mit Wirksamkeit der Kündigung tätig werden können, als aus der Luft gegriffen und falsch.

24 Im Übrigen ist schon die Annahme, die Kündigung hätte erst am 02.07.2014 Wirksamkeit erlangt, grob falsch. Die Klägerin führt § 87 I ZPO an, wonach die Kündigung eines Vollmachtvertrages in Anwaltsprozessen erst mit Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts dem Gegner gegenüber Wirksamkeit entfaltet. Die Schlussfolgerung der Klägerin, dass die Kündigung des Anwaltsvertrages deshalb erst am 02.07.2014 wirksam war, ist aus mehreren Gründen offensichtlich unrichtig.

25 Zum ersten regelt § 87 I ZPO die Wirksamkeit des Vollmachtsvertrages gegenüber dem Gegner, also die Wirksamkeit im Außenverhältnis. Dies ergibt sich bei sorgfältiger Lektüre der Norm schon offensichtlich aus dem Wortlaut und im Übrigen aus dem Regelungszweck, der darin besteht, die Gegenseite vor Schwierigkeiten beim Fortgang des Prozesses zu schützen.

Quelle: Baumbach/Lauterbach//Albers/Hartmann, 72. Auflage, § 87, Rn. 2.

Vorliegend geht es also um die Wirksamkeit des Vollmachtsvertrages gegenüber der Firma Hammer Beton. Die Vorschrift regelt nicht die Wirksamkeit im Innenverhältnis zwischen der Mandantschaft und deren Vertreter, wovon die Klägerin vorliegend aber unzutreffend ausgeht.

26 Zum zweiten fordert § 87 I Alt. 2 ZPO die Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts. Auch dies ergibt sich zweifelsfrei aus aus dem Wortlaut des § 87 I ZPO. Die Klägerin geht jedoch rechtsfehlerhaft davon aus, dass die vermeintlich strittige Wirksamkeit am 02.07.2014, also mit Mandatierung des Rechtsan-

waltes Schlau eingetreten sei. Die Anzeige der Bestellung eines Anwalts ist nicht gleichzusetzen mit der Mandatierung. Eine Mandatierung kann auch vorerst ohne die Anzeige selbiger gegenüber der Gegenseite erfolgen. Insofern ist § 87 I ZPO auch unter diesem Aspekt nicht einschlägig.

27 Zum dritten regelt § 87 I ZPO die Wirksamkeit des Vollmachtvertrages. Vom Vollmachtsvertrag zu unterscheiden ist das dem Vollmachtsvertrag zugrundeliegende Rechtsgeschäft, der Anwaltsvertrag. Vorliegend geht es aber nicht um die Vollmacht, sondern um den Anwaltsvertrag, aufgrund dessen Herr Rechtsanwalt Schlau tätig wird. Die Klägerin rügt, dass Herr Rechtsanwalt Schlau erst sehr spät, also am 02.07.2014 tätig werden konnte. Dies steht in keinem Zusammenhang mit der Prozessvollmacht, die der Kanzlei Wankelmuth erteilt wurde. Rechtsanwalt Schlau konnte sich trotz des vermeintlichen Bestehens dieser Vollmacht vollumfänglich mit der Sache beschäftigen. Eine unwirksame Vollmachtskündigung würde für diesen kein Hindernis darstellen, da ihm einerseits eine weitere Prozessvollmacht ausgestellt werden konnte und ein Rechtsanwalt andererseits nicht aufgrund einer Prozessvollmacht, sondern aufgrund eines Mandatsverhältnisses tätig wird. Dass das Mandat der Kanzlei Schlau und Fair jedoch nach der rechtzeitigen Kündgung am 25.06.2014 erst am 02.07.2014 übertragen wurde, hat die Klägerin vollumfänglich allein zu verantworten.

28 Überdies erlosch die Prozessvollmacht der Kanzlei Wankelmuth im Innenverhältnis mit Kündigung am 25.06.2014. Gemäß § 168 BGB wird eine Vollmacht durch die Beendigung des Vertrages, welcher ihr zugrundeliegt, beendet. Hierfür empfiehlt sich die Lektüre des Gesetzes sowie der einschlägigen Fachliteratur.

Quelle: Hüßtege in: Thomas/Putzo, 35. Auflage, § 87, Rn. 2.

Nach alledem ist der abenteuerliche Vortrag der Klägerin, eine Bearbeitung des Mandats nach der Kündigung sei erst ab dem 02.07.2014 möglich gewesen, zu verwerfen.

Man möchte der Klägerin nicht unterstellen, diese evident unrichtigen Behauptungen vorgetragen zu haben, um den Schein einer unzeitigen Kündigung zu erwecken. Dies fällt vorliegend allerdings schwer.

29 Bei rechtzeitiger Beauftragung eines neuen Prozessanwaltes, also unverzüglich nach der Kündigung am 25.06.2014, hätte der Klägerin und ihrem Vertreter jedenfalls mehr als zwei Wochen zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zur Verfügung gestanden. Ein zu kurzer Zeitraum kann hierin kaum gesehen werden, waren doch nur noch 15 von 35 Punkte des Gutachtens abzuarbeiten.

bbb) keine Auswirkung qualitativer Verluste nach Kündigung

30 Soweit die Klägerin vorträgt, durch den vermeintlich zu kurzen Zeitraum sei eine Bearbeitung des Mandats nicht mehr in gleicher Güte zu erwarten gewesen, ist dies unzutreffend und wird deshalb bestritten.

Die Klägerin hätte mit der Beauftragung des Rechtsanwaltes Herrn Winter eine der alten Prozessvertretung in keinem Punkt nachstehende Vertretung gefunden. Herr Rechtsanwalt Winter hat bis zu seinem Ausscheiden aus der Kanzlei Wankelmuth an dem Fall mitgearbeitet und war deshalb bereits mit Teilaspekten des Rechtsstreits Meisterbau ./. Hammer betraut. Er hätte sowohl zügig als auch sachkundig in die Bearbeitung des Falles einsteigen können, um zunächst die Stellungnahme zum strittigen Gutachten fertigzustellen und sodann den Termin zur mündlichen Verhandlung am 14.07.2014 für die Meisterbau GmbH wahrzunehmen. Zur Mandatsübernahme erklärte sich Herr Winter auch uneingeschränkt bereit.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Winter und Partner vom 30.06.2014,
in Kopie als Anlage **A14**

31 Im Übrigen spielt diese Frage für den vorliegenden Sachverhalt aber rechtlich schon gar keine Rolle, was den klägerischen Vortrag gegenstandslos macht. Denn eine unzeitige Kündigung liegt nicht schon deshalb vor, weil der Dienstberechtigte sich seine Dienste zwar anderweitig, jedoch nicht in der gleichen Güte und zu den gleichen Bedingungen wie vorher beschaffen kann. Allein maßgeblich ist, dass der Dienstberechtigte die Möglichkeit hat, eine Ersatzkraft rechtzeitig zu beschaffen.

Quelle: Henssler in: MüKo-BGB, § 627, Rn. 33.

32 Eine Ersatzkraft konnte, und allein dies ist entscheidend, vorliegend mit Herrn Rechtsanwalt Schlau “beschafft” werden. Das Argument, ein neuer Rechtsanwalt hätte die Klägerin nicht so erfolgsversprechend vertreten können wie der Unterzeichner ist wie ausgeführt rechtlich nicht relevant.

Quelle: Sieg in: Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, 2. Auflage, Rn. 78.

ccc) keine Obliegenheitsverletzung durch Unterlassen fristwahrender Maßnahmen

33 Eine unzeitige Kündigung lässt sich auch nicht aus einer Obliegenheitsverletzung ableiten. Die Kanzlei Wankelmuth verletzte keine mit der Kündigung verbundene Obliegenheit. Eine solche Obliegenheitsverletzung trägt die Klägerin mit dem Versäumen einer zunächst noch möglichen Terminsverlegung vor. Die Beklagte hätte, so die Klägerin, eine Terminsverlegung beantragen müssen. Tatsächlich kann einen Rechtsanwalt die Obliegenheit treffen, vor einer Mandatsniederlegung fristwahrende Maßnahmen zu treffen.

Quelle: Sieg in: Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, 2. Auflage, Rn. 79.

34 Die Klägerin geht rechtsfehlerfrei davon aus, dass ein Antrag auf Terminsverlegung gem. § 227 III ZPO nach Zugang der Ladung am 20.04. nur bis zum 27.04.2014 hätte gestellt werden können. Die Klägerin führt aus, sie musste

durch das Versäumnis einer Terminsverlegung durch die Kanzlei Wankelmuth in der Folge den Termin zur mündlichen Verhandlung am 14.07.2014 wahrnehmen. Auch hiervon geht die Klägerin fehlerfrei aus. Dabei verkennt sie jedoch, dass eine solche Obliegenheit seitens der Beklagten bis zum 27.04.2014 noch gar nicht bestehen konnte. Eine Terminsverlegung hätte die Kanzlei Wankelmuth frühestens ab dem Zeitpunkt in Betracht ziehen müssen, ab dem sie Kenntnis von einem Grund für eine Terminsverlegung hatte. Ein solcher Grund war in dem internen Interessenkonflikt der Kanzlei GWP LLP zu sehen. Von diesem bevorstehenden Interessenkonflikt hatte die Kanzlei Wankelmuth jedoch frühestens am 19.05.2014 Kenntnis. Am 19.05.2014 wurde die Kanzlei Wankelmuth erstmalig über die zukünftige Zusammenarbeit der GWP LLP mit Hammer Beton informiert. Ab diesem Zeitpunkt könnte man der Beklagten frühestens Kenntnis von einem Terminsverlegungserfordernis unterstellen.

35 Eine andere Beurteilung würde sich ergeben, wenn man das endgültige Ergebnis der conflict-of-interest-policy zugrundelegt, auf welches noch sehr viel später Einfluss genommen werden konnte und welches endgültig festlegte, dass eine Vertretung der Meisterbauer GmbH gegen Hammer Beton nicht mehr möglich sein würde. Geht man hiervon aus, so erlangte die Kanzlei Wankelmuth erst nach dem 19.05. Kenntnis von einem Terminsverlegungserfordernis. Im Ergebnis spielt es jedoch keine Rolle, welchen Zeitpunkt man als maßgeblich für die Kenntnisnahme der Beklagten erachtet. Fest steht, dass die Kanzlei Wankelmuth frühestens am 19.05.2014 eine Terminsverlegung in Betracht ziehen konnte. Zu diesem Termin war die Frist des § 227 III ZPO (27.04.2014) bereits mehr als drei Wochen verstrichen. Insofern erweist sich der Vortrag der Klägerin, die Beklagte hätte bis zum 27.04.2014 einen Antrag nach § 227 III ZPO stellen müssen, als unbegründet und gegenstandslos. Die Beklagte hat auch nicht etwa dadurch eine Obliegenheit verletzt, dass sie ihren Pflichten nach § 11 I BORA nicht hinreichend nachgekommen sei. Eine Unterrichtung des Mandanten Meisterbauer erfolgte unverzüglich nach der endgültigen Feststellung, dass die Firma Meisterbauer nicht in der Sache gegen Hammer Beton weitervertreten werden könnte. Dies war nicht etwa schon zu dem Zeitpunkt des ersten Hinweises auf das mögliche Problem notwendig, sondern erst mit

endgültiger Entscheidung innerhalb der Kanzlei GWP LLP (siehe conflict-of-interest-policy). Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem Schreiben von Frau Hullington, welches nicht besagt, dass das Mandat in Sachen Meisterbau ./. Hammer unverzüglich niederlegt werden soll, sondern nur eine Lösung fordert.

Beweis: Schreiben der Frau Hullington vom 19.05.2014, in Kopie als Anlage **A10**

Dass eine Lösung auch anders hätte ausfallen können, als es letztendlich mit dr Kündigung der Fall war, bedarf keiner näheren Erläuterung. Insofern hat die Beklagte auch unverzüglich, d. h. mit Niederlegung des Mandates unterrichtet.

36 Es liegen mithin keine Obliegenheitsverletzungen vor. Im Gegenteil: Herr Rechtsanwalt Brommberg wies in dem Kündigungsschreiben nochmals ausdrücklich darauf hin, dass am 14.07.2013 der Termin zur mündlichen Verhandlung anstehen würde. Weiterhin empfahl er der Klägerin die Mandatierung des Rechtsanwaltes Winter, der, wie bereits ausgeführt, für die Weiterbearbeitung des Mandates sowohl geeignet als auch bereit gewesen wäre. Die Beklagte unternahm mithin alles Gebotene und auch alles ihr Mögliche, um eventuelle Nachteile für die Klägerin nach der Kündigung abzuwenden und zu minimieren.

Es bleibt festzuhalten, dass der Beklagten keine mit der Mandatsniederlegung verbundenen Obliegenheitsverletzungen zur Last zu legen sind.

Es stellt sich heraus, dass kein Schadensersatzanspruch auf Mehrkostenerstattung seitens der Klägerin bestehen kann, weil schon keine unzeitige Kündigung vorliegt.

<u>bb) Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. v. § 627 II</u>

37 Sollte das Gericht die Kündigung dennoch für unzeitig befinden, so vermag diese Feststellung im Übrigen noch keinen Schadensersatzanspruch der Klägerin zu begründen. Denn der Kündigung lag ein wichtiger Grund i. S. d. § 627 II

zugrunde. Ein wichtiger Grund i. S. d. § 627 II liegt insbesondere dann vor, wenn das Berufsrecht eine Pflicht zur unverzüglichen Mandatsbeendigung statuiert. Ein solches könnte sich vorliegend aus § 3 IV BORA ergeben.

Quelle: Henssler in: MüKo-BGB, 6. Auflage, § 627, Rn. 36.

38 Mit der Übernahme des Mandates in Sachen Meisterbauer ./. Hammer Beton durch die GWP LLP entstand ein kanzleiinterner Interessenkonflikt. Dieser beruhte darauf, die Firma Huge Incredible Instrustries der Mutterkonzern der Firma Hammer Beton, also dem Prozessgegner der Meisterbauer GmbH ist. So hätte das deutsche Büro der GWP LLP gleichzeitig die Firma Meisterbau in einem Verfahren gegen Hammer Beton wegen Brandschutzeinbauten und darüberhinaus die Firma Hammer in weiteren Verfahren wegen Brandschutzeibauten gegen andere Firmen vertreten müssen. Es drängt sich im vorliegenden Fall allerdings die Frage auf, ob es sich bei der gleichzeitigen Vertretung der Meisterbauer GmbH und der Firma Hammer Beton um die in § 3 IV BORA geforderte “selbe Rechtssache” handelt. Um dieselbe Rechtssache handelt es sich, wenn der sachlich-rechtliche Inhalt der anvertrauten Interessen, also das anvertraute materielle Rechtsverhältnis bei natürlicher Betrachtungsweise auf ein inhaltlich zusammengehöriges einheitliches Lebensverhältnis zurückzuführen ist.

Quelle: Kleine-Cosack, § 43a, Rn. 27;
Hartung in: Hartung/Römermann, 5. Auflage, § 3, Rn. 52.

39 Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Rechtsstreit in Sachen Meisterbauer ./. Hammer Beton, den die GWP LLP betreuten sollte, ist grundsätzlich nicht identisch mit anderen Rechtsstreiten der Firma Hammer. Es liegt mithin keine Sachverhaltsidenität, sondern bloße Mandantenidentität vor.

Quelle: Hartung in: Hartung/Römermann, 5. Auflage, § 3, Rn. 55.

40 Dennoch bestand eine erhebliche Gefahr einer “kompromittierenden Doppelzüngigkeit”, also die Gefahr, dass bei der geplanten Übernahme weiterer Mandate der Firma Hammer Beton durch die GWP LLP erhebliche Interessenkollisionen mit der Firma Meisterbauer entstehen würden, soweit man diese in der Rechtssache Meisterbauer ./. Hammer weiter vertreten hätte. Es ist hier zu berücksichtigten, dass die Firma Hammer von dem deutschen Büro nicht nur beratend, sondern konkret in anderen laufenden Rechtsstreiten wegen Brandschutzeinbauten tätig werden sollte. Insofern liegt zwar keine Sachverhaltsidentität nach der üblichen Definition "derselben Rechtssache" vor. Dennoch ähneln sich die zu beurteilenden Rechtsstreite und deren zugrundeliegenden Sachverhalte durch die gleichen Probleme, nämlich fehlerhafte Brandschutzeinbauten der Firma Hammer Beton in so eklatanter Weise, dass abweichend von der üblichen Definition "derselben Rechtssache" subsumiert werden muss. Der Begriff derselben Rechtssache müsste demnach weiter ausgelegt und auch dahin verstanden werden, dass dieselbe Rechtssache auch dann vorliegt, wenn es sich zwar nicht um einen identischen, aber um einen in allen seinen Eigenschaften vergleichbaren und ähnlich zu beurteilenden Sachverhalt handelt. In diesem Fall wäre § 3 IV BORA direkt einschlägig. Eine zweite Möglichkeit wäre der Weg einer Gesetzesanalogie. Voraussetzung sind zwei vergleichbare Sachverhalte und eine planwidrige Regelungslücke. Dass § 3 IV BORA nicht auch für Fälle wie den vorliegenden gelten soll, erscheint sehr zweifelhaft. Insofern ließe sich ein Berufsverbot auch im Wege einer Gesetzesanalogie zu § 3 IV BORA herleiten.

41 Insofern war es nicht nur aus Sicht der GWP LLP, sondern auch und insbesondere zum Schutz und zur Wahrung der Interessen und der weiterhin unabhängigen Vertretung der Firma Meisterbauer gegen Hammer unabdingbar, das Mandat niederzulegen. Nur so konnte sichergestellt werden, dass die Firma Meisterbauer auch in Zukunft bestmöglich, vor allem aber unabhängig von den Interessen des Prozessgegners Hammer vertreten werden würde.

Der Kündigung lag mithin auch ein wichtiger Grund i. S. d. § 627 II BGB zugrunde, § 3 IV BORA (i. V. m. §§ 43a IV, 45 III, 46 III BRAO).

Quelle: Westerwelle in NJW 1997, 2781, 2785.

b) Ergebnis: kein Schadenersatzanspruch aus § 627 II BGB

42 Es ist abschließend festzustellen, dass die Klägern aus § 627 II BGB keinen auf Erstattung der Mehrkosten gerichteten Schadenersatzanspruch herleiten kann. Denn es fehlt, wie ausgeführt, schon offensichtlich an einer unzeitigen Kündigung. Selbst wenn man den Ausführungen der Klägerin folgen mag, so erfolgte die Kündigung mit einem wichtigen Grund i. S. d. Vorschrift. Insofern ist die Forderung von Schadenersatz aus § 627 II BGB unter keinen Gesichtspunkt begründet.

3. keine Unwirksamkeit der Kündigung nach § 242 BGB

43 Die Kündigung nach § 627 BGB war auch nicht, wie die Klägerin unzutreffend ausführt, aufgrund eines Verstoßes gegen § 242 BGB unwirksam. Ein Verstoß gegen § 242 BGB liegt nur dann vor, wenn zunächst ein verfehlter Kündigungszeitpunkt gewählt wurde, was, wie bereits ausführlich dargelegt, nicht der Fall ist. Hinzutreten müsste überdies ein besonders rechtsmißbräuchliches Verhalten des Kündigenden, welches den Gekündigten in erheblicher Weise beeinträchtigt.

Quelle: Henssler in: MüKo-BGB, 6. Auflage, § 627, Rn. 38.

44 Der Beklagten vorliegend ein rechtsmissbräuchliches Verhalten zu unterstellen findet im beiderseitig vorgetragenen und unstrittigen Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Dies trägt die Klägerin auch nicht vor. Allein vorgetragen wurde, dass die Kündigung zu einer der Klägerin unzumutbaren Zeit erfolgte. Dass dies aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin ausreichend Zeit hatte, einen neuen Anwalt zu betrauen, nicht zutrifft, wurde ebenfalls bereits ausführlich dargelegt. Die Beklagte verhielt sich im Gegenteil bezüglich der Kündigung der Klägerin entgegenkommend, indem ein für die Weiterbearbeitung geeigneter Rechtsan-

walt empfohlen wurde. Dass dieser Empfehlung keine Folge geleistet wurde, stand nicht mehr im Machtbereich der Beklagten und spielt für die Beurteilung einer Unwirksamkeit der Kündigung auch keine Rolle. Festzuhalten bleibt, dass die Beklagte mitnichten unter Verstoß gegen § 242 BGB kündigte. Für die Begründung einer solchen Behauptung fehlt es seitens der Klägerin schon an einem substantiierten Sachvortrag. Das Vorgetragene wurde indes substantiiert widerlegt.

45 Die Klägerin verkennt darüberhinaus, dass die Unwirksamkeit einer Kündigung nach § 242 BGB, die aufgrund der Vorschrift des § 627 BGB erfolgte, ein Extremfall des erfüllten Tatbestandes des § 627 II BGB ist. Eine Kündigung unter Verstoß gegen die Rechtsgrundsätze von Treu und Glauben kann überhaupt nur dann vorliegen, wenn der Kündigende zur Kündigung auch gem. § 627 II BGB nicht berechtigt gewesen wäre, weil diese unzeitig war (und hierfür kein wichtiger Grund vorlag). Die Vortrag der Klägerin, die Kündigung sei nach § 242 BGB unwirksam, und für den Fall einer anderen Beurteilung jedoch zumindest ohne Berechtigung (§ 627 II BGB) erfolgt, stellt einen groben Verstoß gegen Grundsätze der Gesetzessystematik dar. Der allgemeine Rechtsgrundsatz des § 242 BGB ist vorliegend erst bei einem offensichtlich rechtsmißbräuchlichem Handeln heranzuziehen, was hier aber jedenfalls eine unzeitige Kündigung voraussetzen würde. Dass dies nicht der Fall und § 627 II in Gänze nicht einschlägig ist, wurde bereits umfassend dargelegt.

4. Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die Nichtmandatierung von Dr. Winter und Partner

46 Die Klägerin hat durch die Nichtmandatierung von Dr. Winter und Partner ihre Schadensminderungspflicht verletzt.

a.) kürzere Einarbeitungszeit

47 Vorliegend ist bei Dr. Winter und Partner - entgegen der Ansicht der Klägerin - von einer kürzeren Einarbeitungszeit auszugehen. Auch wenn Dr. Winter eine gewisse Einarbeitungszeit benötigt, war er mit den Problemen des Falles schon einmal vertraut. Deshalb wäre hier von einer deutlich kürzeren Einarbeitungszeit auszugehen. Des Weiteren möchte Herr Dr. Winter auf die Vorarbeiten der Beklagten aufbauen.

Beweis: Schreiben von Dr. Winter und Partner an Meisterbauer GmbH vom 30.06.2014, in Kopie als Anlage **A14**

Dies geschieht bei den Kollegen Schlau & Fair nicht. Diesen wäre es ebenso zuzumuten gewesen, die bereits begonnene Stellungnahme nochmals auf Fehler zu überprüfen, um das eigene Haftungsririko zu minimieren. Eine solche kostensparende Herangehensweise wurde jedoch von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht einmal in Betracht gezogen. Eine kürzere Einarbeitungszeit von Dr. Winter liegt daher unzweifelhaft vor.

b.) Kein Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

48 Gegenüber Dr. Winter und Partner lag kein Verbot widerstreitender Interessen nach § 43a Abs. 4 BRAO vor. Dafür spricht, dass es an einer ausdrücklichen Normierung der Pflicht zur Mandatsbeendigung für Sozietäten fehlt. § 43a Abs. 4 BRAO bezieht sich auf den Einzelanwalt, der in derselben Sache nicht Parteien mit divergierenden Interessen vertreten darf. Eine solche Berufsausübungsbeschränkung, die damit begründet wird, dass sich Rechtsanwälte zur Berufsausübung verbinden, wobei einer der beiden vorher auf der Gegenseite angestellt war, wäre im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG nicht hinnehmbar. Ein Verbot wäre im Sinne des Gemeinwohl nur gerechtfertigt, wenn der Eingriff nicht weiter geht, als es die Gemeinwohlbelange erfordern.

Quelle: BVerfGE 54, 301 (313).

Dabei müssen Eingriffszweck und Intensität in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Quelle: BVerfGE 101, 331 (347).

49 In casu bleibt festzuhalten, dass eine Mandatierung hätte stattfinden müssen. Rechtfertigende Gründe, bis auf mangelndes Vertrauen, erst recht nicht die das Gemeinwohl oder die Rechtspflege betreffen, sind kaum haltbar. Des Weiteren ist es unangemessen bei einem Wechsel in eine andere Kanzlei die anderen Mandate auch dann niederzulegen, wenn der freie Mitarbeiter nur eng umgrenzte Einzelaufgaben, möglicherweise sogar ohne konkreten Bezug zum gesamten Fall, wahrgenommen oder in einer Bürogemeinschaft kein Wissenstransfer stattgefunden hat.

Quelle: BVerfG, 03.07.2003 - 1 BvR 238/01

50 Weiterhin mag mit einem Vergleich zur Kündigung des Mandatsverhältnisses aus wichtigem Grund gearbeitet werden. Ein solcher liegt in der Beziehung zwischen Dienstberechtigtem und Dienstverpflichteten vor, etwa wenn der Dienstberechtigte den unaufschiebbaren Kündigungswunsch des Dienstpflichtigen durch Beleidigung tätliche Angriffe oder schwere Beanstandungen auslöst.

Quelle: Hennsler, EWiR, 1996 1135 (1136).

Von den oben aufgeführten Handlungen ist keine auch nur annäherungsweise von Dr. Winter und Partner begangen worden. Demnach liegt unter diesem Aspekt auch keine unzumutbare Mandatierung vor.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass eine Verletzung der Schadensminderungspflicht unzweifelhaft vorliegt und eine Erstattung von Mehrkosten auch unter diesem Aspekt ausgeschlossen ist.

6. Kein Erlöschen des Zahlungsanspruchs nach § 628 I 2 BGB

51 Entgegen der Ansicht der Klägerin ist unser Anspruch auf Teilvergütung nicht nach § 628 I 2 BGB erloschen. Wir bestehen daher weiterhin antragsgemäß auf die Zahlung von 27.500 EUR und verweisen diesbezüglich auf unsere Schlusskostennote vom 25.06.2014.

Beweis: Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 25.06.2014, in Kopie als Anlage **A12**

52 Nach § 628 I 1 steht uns bei einer Kündigung nach § 627 ein Anspruch auf eine Teilvergütung für bereits erbrachte Leistungen zu. Diese Leistungen sind auch - entgegen den Ausführungen der Klageschrift - im Interesse der Klägerin. Die Beklagte geht zwar richtig davon aus, dass sie ihren vertraglichen Pflichten und ihrer Wahrheitspflicht nach § 138 I ZPO nachkommen muss, jedoch ist nicht nachvollziehbar, wie die Verwendung des bereits angefangenen Schriftsatzes dies ausschließen soll. Der entsprechende Schriftsatz erleichtert die Arbeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin enorm. Es können Argumentation und sogar ganze Wortgruppen nach kurzer Überprüfung einfach übernommen werden. Die Beklagte wirkte selbst nach bestem Wissen und Gewissen hinsichtlich eines erfolgreichen Prozesses gegen Mau & Mau. Es ist völlig widersinnig einen bereits angefangenen Schriftsatz in dieser Sache ohne jede Würdigung bei Seite zu legen. Selbst ein einfaches Durchlesen des Schriftsatzes hätte den Einstieg in die Thematik erleichtert. Die Nichtwürdigung stellt im Gegenteil - wie bereits - ausgeführt eine Verletzung der Schadensminderungspflicht dar. Des Weiteren hat es die Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht einmal in Betracht gezogen den bereits mit dem Fall vertrauten Sachverständigen der Beklagten selbst mit diesem Fall zu beauftragen. So hätte sie auch ein bestehendes Haftungsrisiko für technische Fehler im Schriftsatz im Wege des vertraglichen Regresses auf den Sachverständigen abwälzen können. Dies wäre dann selbst für den bereits vorgefertigten Teil der Fall gewesen. Diese wirtschaftlich vorteilhafte Überlegung hätte zumindest in Betracht gezogen werden müssen.

53 So kommt man zu dem Ergebnis, dass ein bereits vorgefertigter Schriftsatz weiterhin im Interesse der Klägerin ist. Daher scheidet ein Zahlungsanspruch nicht nach § 628 I 2 aus. Unser Zahlungsanspruch besteht also nach wie vor in dargestellter Höhe.

54 Nach alledem erweist sich das Klagebegehren der Klägerin als vollumfänglich unbegründet. Der widerklagend geltend gemachte Zahlungsanspruch aus dem Anwaltsvertrag ist vollumfänglich begründet. Aus diesem Grunde ist antragsgemäß zu erkennen.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift sind beigefügt.

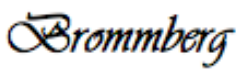

für die Managing Partner, Dr. Heinz Brommberg, Rechtsanwalt

3. Soldan Moot

Ausgabe des Soldan Moot | Falles
29. Juni 2015

Einreichen der Klageschrift
03. August 2015, 24:00 Uhr

Einreichen der Beklagtenschrift
07. September 2015, 24:00 Uhr

Mündliche Verhandlungen in Hannover
08. - 10.10.2015